Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1868.

Mit einem Anhange
im Jahre 1868 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden,
sowie einem Verzeichnisse der im Jahre 1868 ergangenen
Bundesgesetze.

Bremen, 1869.
Druck von Carl Schünemann.

Inhalt.

1. Gesetzblatt.

---

2. Anhang im Jahre 1868 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ I.

Verordnung, das Bremische Medicinalgewicht betreffend.

Publicirt am 6. Januar 1868.

Nachdem der Art. 5 der zwischen Bremen und einigen anderen Regierungen Norddeutschlands am 10. Nov. 1856 wegen Einführung eines gemeinsamen Gewichtsystems geschlossenen und am 25. Mai 1857 hieselbst publicirten Uebereinkunft in Folge allseitigen Einverständnisses wieder aufgehoben und statt des darin angenommenen Unzengewichts das metrische Pfund als Medicinalgewicht nicht nur im Königreich Preußen, sondern auch in anderen Staaten Norddeutschlands mit dem 1. Januar 1868 eingeführt ist, verordnet der Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft das Folgende:

1.

Das metrische Pfund, wie solches durch §. 2 der Verordnung vom 9. December 1857 als Handelsgewicht eingeführt ist, kommt auch als Medicinalgewicht zur Anwendung.

2.

Das Pfund wird als Medicinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen »Gramm«.

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit dem Namen »Decigramm«, »Centigramm« und »Milligramm« bezeichnet.

3.

Das Verhältniß des alten Medicinalgewichts zu dem neuen stellt sich so, daß eine Unze gleich 30 Grammen ist, und p. m. 3 Drachmen gleich 11 Grammen, 4 Scrupel gleich 5 Grammen, 16 Gran gleich 1 Gramm und 1 Gran gleich 6 Centigrammen sein werden.

4.

Die in §§. 5, 6, 8 — 10 der Verordnung vom 9. December 1857 erlassenen Vorschriften wegen Eichung und Rejustirung der Gewichtstücke, sowie die im §. 19 derselben Verordnung gegen die Benutzung nicht vorschriftsmäßiger Gewichte und unrichtiger Wagen angedrohten Strafen finden auch beim Gebrauche des neuen Medicinalgewichts Anwendung.

5.

Die bisherige durch Verordnungen vom 31. August 1857 und 27. December 1862 publicirte Arzneitaxe für Apotheken bleibt in analoger Anwendung auf das neue Medicinalgewicht einstweilen in Kraft.

6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1868 in Kraft und kommen alsdann alle davon abweichenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Dec. 1857 in Betreff des Medicinalgewichts außer Wirksamkeit.

7.

Die Bestimmungen über Stückelung, Material, Form, Bezeichnung und den Gebrauch des neuen Medicinalgewichts, sowie die Vorschriften und Taxen für den Justirer desselben, werden im Regulativwege durch die betreffenden Behörden erlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. Januar 1868.

Regulativ

zur weiteren Ausführung des §. 2 der Verordnung vom 6. Januar 1868, das Medicinalgewicht betreffend.

I. zum Behuf der Apotheken.

§. 1.

Von dem 1. März 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der Bremischen Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) das Pfund und halbe Pfund des Handelsgewichts, — welche resp. mit 500 und 250 Grammen übereinstimmen, — in der durch das Regulativ vom 6. April 1858 vorgeschriebenen Cylinderform,
2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig-, Zehn-, Fünf-, Zwei- und Eingrammenstücke,
3) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke,
4) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—4 erwähnten Gewichtstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der in §. 5 und folgenden ertheilten Anweisung.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Milligrammenstücke sind nur für feinere chemische Analysen erforderlich, für den Receptirtisch aber entbehrlich. Gewichtsgrößen von eventuell 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

§. 2.

Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtsätze der Unterabtheilungen des Pfundes bestehen zweckmäßig, um alle Gewichtsgrößen wägen zu können, aus folgenden Stücken:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stck. zu 50, 2 Stck. zu 20 und 1 Stck. zu 10 Grammen,
c. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Gramm,
d. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Decigramm,
e. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Centigramm,
f. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Milligramm.

§. 3.

Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. März 1868 ab des neuen Gewichtsystems, in Anerkennung der practischen Vorzüge desselben, sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der in §. 4 beigefügten Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

§. 4.

Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

(Siehe Seite 6.)

II. Für den Justirer des Medicinalgewichts.

§. 5.

Die Gewichtstücke von 200 Grammen bis einschließlich von 10 Grammen haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (§. 8). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

§. 6.

Das Fünfgrammenstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Grammen, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammenstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (§ 8) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

§. 7.

Die Stücke zu 2 Grammen und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (§. 8) und den Eichungsstempel.

§. 8.

Die Gewichtstücke zu 200 Grammen bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein, und müssen die im § 8 des Regulativs vom 6. April 1858 vorgeschriebene äußere Beschaffenheit haben. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grmm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem Bremischen Wappen und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

§. 9.

Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Blech von Neusilber oder edlen Metallen, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenem Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den Bremischen Schlüssel beschränkt bleiben.

§. 10.

Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung durch die Buchstaben Dgr, beziehungsweise Cgr, neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist.

§. 11.

Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Grammen bis hinab zu 1 Centigramm wird dem Justirer des Medicinalgewichts ausschließlich übertragen.

Die Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollten, sind bis auf Weiteres ausschließlich von der Königlich Preußischen Normal-Eichungs-Commission in Berlin mit deren Bezeichnung zu beziehen.

§. 12.

Der Justirer des Medicinalgewichts erhält durch die unterzeichnete Commission für Maß und Gewicht je einen Satz der Gewichte von 200 Grammen bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von den erlassenen Vorschriften abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

§. 13.

Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:			
zu	200	Grammen	— 0,030	Gr.	— 3	Cgr.
»	100	»	— 0,025	»	= 2,5	»
»	50	»	— 0,020	»	= 2	»
»	20	»	— 0,015	»	= 1,5	»
»	10	»	— 0,010	»	= 1	»
»	5	»	— 0,006	»	= 6	Mgr.,
»	2	»	— 0,003	»	= 3	»
»	1	»	— 0,002	»	= 2	»
»	0,5	»	— 0,001	»	= 1	»
»	0,2	»	— 0,001	»	= 1	»
»	0,1	»	— 0,001	»	= 1	»

Bezüglich der Centigrammenstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

§. 14.

Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird dem Justirer noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der unterzeichneten Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammenstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

§. 15.

Die Gebühren für das Justiren und Eichen des Medicinalgewichts betragen: für jedes Gewichtstück

von 200, 100, 50	Gramm	......	6	Grote,
» 20, 10	»	......	4	»
» 5, 2, 1	»	......	3	»
» 5, 2, 1	Decigramm	...	2	»
» 5, 2, 1	Centigramm	..	1	»

§. 16.

Insoweit das Regulativ zur weiteren Ausführung der das Bremische Gewichtswesen betreffenden Bestimmungen vom 6. April 1858 durch die vorstehenden Anordnungen abgeändert ist, wird ersteres hiemit aufgehoben.

Bremen, den 6. Januar 1868.

Im Auftrage des Senats:

Die Medicinalcommission des Senats.

Die Commission des Senats für Maß und Gewicht.

Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm	oder in Worten	Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm	oder in Worten
1/8 Gran	0,007	7 Milligr.	2 Scrupel	2,5	2 1/2 Gramm
1/6 „	0,010	1 Centigr.	1 Drachme	3,75	3 3/4 „
1/4 „	0,015	1 1/2 „	4 Scrupel	5,0	5 „
1/3 „	0,020	2 „	1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 „
1/2 „	0,030	3 „	2 „	7,5	7 1/2 „
1 „	0,06	6 „	3 „	11,0	11 „
2 „	0,12	12 „	1/2 Unze	15,0	15 „
3 „	0,18	18 „	5 Drachmen	18,5	18 3/4 „
4 „	0,25	25 „	6 „	22,5	22 1/2 „
5. „	0,31	31 „	7 „	26,25	26 1/4 „
6 „	0,37	37 „	1 Unze	30,0	30 „
7 „	0,43	43 „	2 „	60,0	60 „
8 „	0,50	50 „	3 „	90,0	90 „
9 „	0,56	56 „	4 „	120,0	120 „
10 „	0,62	62 „	5 „	150,0	150 „
11 „	0,68	68 „	6 „	180,0	180 „
12 „	0,75	75 „	7 „	210,0	210 „
13 „	0,81	81 „	8 „	240,0	240 „
14 „	0,87	87 „	9 „	270,0	270 „
15 „	0,93	93 „	10 „	300,0	300 „
16 „	1,00	1 Gramm.	11 „	330,0	330 „
17 „	1,06	1 6/100 „	12 „	360,0	360 „
18 „	1,12	1 12/100 „	13 „	390,0	390 „
19 „	1,18	1 18/100 „	14 „	420,0	420 „
1 Scrupel	1,25	1 25/100 „	15 „	450,0	450 „
1/2 Drachme	2,0	2 „	16 „	480,0	480 „

№ II.

Obrigkeitliche Bekanntmachung der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes und der die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins u. s. w. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.

Publicirt am 9. Januar 1868.

Der Senat bringt die nachfolgende vom Bundespräsidium unterm 24. v. M. erlassene Telegraphen-Ordnung hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß dieselbe auf allen unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 9. Januar 1868.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen *).

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b und c beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
» 2 » 7 » Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
» 2 » 5 » Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn - Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen,
2) Dienstdepeschen,
3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise rc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn - Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
„ „ 2. „ .... 10 „
„ „ 3. „ .... 15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen .... 8 Sgr.
„ „ 2. „ über 10 bis 45 Meilen ... 16 „
„ „ 3. „ über 45 Meilen .... 24 „

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von $2^1/_2$ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort..... bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: »unbeschränkte Antwort bezahlt«, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erheb' für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17);

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlungdes schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von $2^1/_2$ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.[1]

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nichtrecommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

№ III.

Obrigkeitliche Verordnung, die directen Beiträge zur Gemeindecasse der Stadt Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 11. Jaunar 1868.

Nachdem die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1859, die directen Beiträge zur Gemeindecasse der Stadt Bremerhaven betreffend, einer Revision unterzogen und auf alle sich in Bremerhaven aufhaltenden Personen, soweit nicht besondere Ausnahmen eintreten, ausgedehnt sind und der darauf sich beziehende Beschluß des Gemeindeausschusses daselbst bestätigt worden ist, verordnet der Senat auf den Antrag des Gemeinderaths der Stadt Bremerhaven das Folgende:

§. 1.

Alle, welche in der Stadt Bremerhaven Grundeigenthum besitzen, sie mögen das dortige Gemeindebürgerrecht haben oder nicht, ferner Alle, welche daselbst zur Miethe wohnen oder daselbst Localitäten miethweise benutzen, sie mögen Gemeindebürger sein, oder als Fremde dort wohnen, sowie endlich Alle, welche daselbst zwar Localitäten bewohnen, oder zu ihrem Geschäft oder in sonstiger Weise benutzen, indeß ihrer Erklärung zufolge weder Eigenthümer noch Miether derselben sind, haben eine jährliche Gemeindesteuer zu bezahlen, welche unter der Benennung

„directe Beiträge zur Gemeindecasse"

erhoben wird.

Ausnahmsweise sind zu diesen Beiträgen nicht verpflichtet:

1) Kinder Bremerhavener Einwohner, welche im Hause ihrer Eltern und Pfleger leben ohne einen eigenen Hausstand oder ein eigenes Geschäft zu haben, — Söhne jedoch nur bis zur Ableistung des Staatsbürger-Eides, resp. bis zum 25sten Lebensjahre,
2) diejenigen, welche ein Amts- oder Dienstlocal bewohnen oder benutzen, für dies Amts- oder Dienstlocal,
3) Fremde, welche sich zu Bremerhaven auf kürzere Zeit als drei Monate aufhalten.

§. 2.

Die Beiträge werden von denen, welche Grundeigenthum zu Bremerhaven besitzen, nach Verhältniß der Grundsteuer ihrer Grundstücke, von den Miethern nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Miethe und von den anderen Pflichtigen nach Verhältniß des auszumittelnden Miethwerthes der von ihnen bewohnten oder benutzten Localitäten bezahlt, und zwar in dem Verhältniß, daß, wenn der volle Betrag der nach der Grundsteuerrolle zu zahlenden Grundsteuer von den

Grundbesitzern verlangt wird, die Miether und sonstigen Pflichtigen 6 Procent der zu zahlenden Miethe, resp. des zu berechnenden Miethwerths zu bezahlen haben.

Für das Jahr 1868 und ferner bis auf anderweite Bestimmung werden erhoben:

a. von den Grundeigenthümern ein dem vollen Betrag der nach der Grundsteuer-Rolle zu zahlenden Grundsteuer gleichkommender Steuerzuschlag;
b. von den Miethern 6 % von der zu zahlenden Miethe;
c. von den übrigen Pflichtigen 6 % des Miethwerths.

§. 3.

Ferner wird von allen einzelnen Personen und Familien, welche durch die im §. 2 festgesetzten Steuern nicht betroffen werden und auch nicht zu den nach §. 1 oben von der Steuerzahlung Befreiten gehören, alljährlich, und zwar im laufenden Jahre 1868 zuerst, eine Steuer von 1 ₰ Gold erhoben. Für Dienstboten beiderlei Geschlechts, für Nätherinnen und Wäscherinnen ohne eigenes Geschäft und für solche Minderjährige unter 20 Jahren, die nachweislich weder Lohn noch Salair beziehen, wird diese Steuer auf 36 Grote Gold herabgesetzt.

§. 4.

Zur Ausmittelung der von den Eigenthümern zu zahlenden Beiträge ist dem Gemeinderath von dem Erheber der Grundsteuer die betreffende Steuer-Rolle zuzustellen und sind die Beiträge hiernach auszuschreiben.

Etwaige Verminderungen oder Erlassungen der Grundsteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Beiträge zur Gemeindecasse.

§. 5.

Zur Ausmittelung der Miethen werden allen Einwohnern Bremerhavens gedruckte Formulare zugestellt, in welchen sie auf ihren Staatsbürger- oder Huldigungseid oder erforderlichen Falls an Eides Statt den Miethpreis der von ihnen vermietheten oder gemietheten Localitäten (Grundstücke, Häuser, Packräume, Etagen, Keller oder Stuben u. s. w) aufzugeben haben.

§. 6.

Zur Ausmittelung des Miethwerths der von den übrigen Pflichtigen bewohnten oder benutzten Localitäten haben diese Pflichtigen in den ihnen zugestellten Formularen auf ihren Staatsbürger- oder Huldigungseid, oder erforderlichen Falls an Eides Statt die Localitäten (Grundstücke, Häuser, Packräume, Etagen, Stuben, Keller u. s. w.) aufzugeben, welche sie für sich oder ihre Familien, für ihren Geschäftsbetrieb oder in sonstiger Weise in Gebrauch oder zur Verfügung haben.

§. 7.

Die in den §§. 5 und 6 erwähnten Aufgaben sind dem Gemeinderathe innerhalb 8 Tagen nach dem Empfange der Formulare einzuliefern; der Gemeinderath hat nach diesen Angaben den Miethwerth der im §. 6 bezeichneten Localitäten festzustellen

und die Beiträge berechnen zu lassen. Wer die Aufgaben nicht zeitig und gehörig abgiebt, wird auf desfallsige Anzeige vom Amte durch Geldstrafen dazu angehalten werden. Unrichtige Aufgaben ziehen eine angemessene Geldstrafe, nach Umständen die Strafe des Betruges nach sich.

§. 8.

Jedem Beitragspflichtigen, mit Ausnahme der im §. 3 genannten Personen, wird eine Aufgabe des von ihm zu zahlenden Beitrags zugesandt.

Die Beiträge müssen mindestens für ein Vierteljahr im Voraus, können aber auch für das ganze oder halbe Jahr im Voraus entrichtet werden.

Wer mit der Zahlung im Rückstande bleibt, wird angemahnt und hat für jede Anmahnung 3 Grote zu entrichten.

Die im §. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen haben ihre vierteljährliche Quote praenumerando zwischen dem 1sten und dem 7ten Tage eines jeden Vierteljahres im Büreau des Stadtsecretairs gegen Quitung einzuzahlen. Erfolgt diese Zahlung in der oben bezeichneten Frist nicht, so wird der Betrag unter Zuschlag von 3 Groten Annahmegebühr eingefordert, event. executivisch beigetrieben.

§. 9.

Zur executivischen Beitreibung der ungeachtet der geschehenen Anmahnung rückständig gebliebenen Beiträge, sowie zur Einziehung derselben von den außerhalb Bremerhavens wohnenden Abgabepflichtigen soll dem Erheber von dem Amte auf desfallsiges Ansuchen die nöthige obrigkeitliche Hülfe geleistet werden.

§. 10.

Reclamationen gegen die zu zahlenden Beiträge sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Steuerrechnungen der Finanz- und Steuer-Commission des Gemeinderaths einzureichen. Dem Gemeinderathe bleibt es auch überlassen, in einzelnen Fällen eine Herabsetzung oder den gänzlichen Erlaß der im §. 3 angeordneten Steuer eintreten zu lassen. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths gelangen an den Senat.

§. 11.

Wenn das Bedürfniß der Gemeindecasse es erfordert, so soll eine Erhöhung der im §. 2 festgesetzten Beiträge stattfinden, und der desfallsige Beschluß des Gemeindeausschusses, sobald er die Bestätigung des Senats erhalten hat, vom Gemeinderath den Einwohnern Bremerhavens bekannt gemacht werden. In gleicher Weise kann, wenn es die Verhältnisse zulassen, eine Herabsetzung der Beiträge statthaben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die solchergestalt veränderten Beiträge ebenfalls Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. Januar und bekannt gemacht am 11. Januar 1868.

№ IV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend.

Publicirt am 17. Januar 1868.

In Gemäßheit der zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins bestehenden Vertragsbestimmungen bringt der Senat in Betreff des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein das Folgende zur öffentlichen Kunde:

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollverein bestehenden gesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung neuer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollverein eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 17. Januar 1868.

№ V.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten in das Königlich Preußische Cadetten-Corps.

Publicirt am 20. Januar 1868.

Der Senat bringt die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, mittelst Ordre vom 24. October v. Js. getroffenen, von dem Königlichen Kriegsministerium hieher mitgetheilten Bestimmungen über die Aufnahme der Söhne von Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten in das Königlich Preußische Cadetten-Corps nachstehend hiedurch zur öffentlichen Kunde:

„Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, wie folgt:

1) Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes sind bezüglich ihrer Aufnahme in Pensionairstellen des Cadetten-Corps als Inländer im Sinne des §. 2 der Aufnahme-Bestimmungen vom 18. December 1856 zu behandeln.

2) Die Unterthanen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Conventionen abgeschlossen hat, (wozu Bremen gehört) sollen für die Dauer des Bestehens dieser Conventionen bezüglich der Ansprüche auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Cadetten-Corps den Preußischen Unterthanen gleichgestellt sein.

3) ꝛc.

Berlin, den 24. October 1867.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Roon."

An das Kriegs-Ministerium.

Mit Beziehung hierauf wird zugleich das Folgende hiemit bekannt gemacht:

1. Die erwähnten Aufnahme-Bestimmungen vom 18. December 1856, welche alles Nähere über die Anmeldung und das Lebensalter des Anzumeldenden, so wie über die bei der Anmeldung und eventuellen Aufnahme, beizubringenden Documente u. s. w. enthalten, können an der Regierungscanzlei eingesehen werden. Außerdem hat das Königliche Commando des Cadetten-Corps in Berlin zur Ertheilung von Auskunft auf directe Anfragen sich bereit erklärt.

2. Die Beglaubigung der nach §. 5 unter b der Aufnahme-Bestimmungen einzureichenden Nationale wird von den zuständigen Behörden des Wohnortes des Antragstellers, bezw. der Polizeidirection, den Landherren und den Aemtern Vegesack und Bremerhaven geschehen.

3. Zur Ausstellung des nach §. 13 der Aufnahme-Bestimmungen der Anmeldung beizufügenden ärztlichen Attestes sind sämmtliche zur Praxis zugelassenen Aerzte ermächtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. Januar und bekannt am 20. Januar 1868.

№ VI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Lehrerprüfungen betreffend.

Publicirt am 21. Januar 1868.

Nachdem eine Revision des Gesetzes vom 10. März 1858, die Lehrerprüfungen betreffend, stattgefunden hat, verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Niemand darf im Bremischen Staate Unterricht in Schulen ertheilen oder die Leitung einer Schule übernehmen, wenn er nicht mittelst einer Prüfung vor der deshalb bestellten Behörde (§. 6) sich dazu befähigt erwiesen hat.

Wer zu einer höheren oder zu einer andern pädagogischen Wirksamkeit, für welche eine etwaige frühere Prüfung nicht berechnet war, übergehen will, hat sich in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Ertheilung von Privatunterricht bedarf es einer vorgängigen Prüfung nicht. Dieselbe kann indeß angeordnet werden, wenn ein Privatlehrer einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht.

§. 2.

Diejenigen, welche einer Prüfung sich zu unterziehen haben, können unter geeigneten Umständen nach Vernehmung der Prüfungscommission (§. 8) von dem Vorsitzer derselben auf ein Jahr mit der Prüfung befristet und während dieser Frist zur Ertheilung von Unterricht in Schulen zugelassen werden.

§. 3.

Wer das hiesige oder ein demselben gleich zu achtendes auswärtiges Seminar besucht hat, wird auf den Nachweis, daß er nach vollendetem Seminarcursus die

Abgangsprüfung bestanden hat, vom Senate zur Ertheilung von Unterricht in Volksschulen zugelassen. Jedoch hat er sich nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von fünf Jahren einer Prüfung durch die Prüfungscommission zu unterziehen.

§. 4.

Dispensationen von der Prüfung ertheilt der Senat nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Prüfungscommission in geeigneten Fällen, namentlich:

a. wenn Jemand ein Zeugniß einer auswärtigen Prüfungsbehörde beibringt, nach welchem er die Prüfung wohl bestanden hat,
b. wenn Jemand an eine Bremische Schulanstalt berufen wird und seine auswärtige Berufsthätigkeit die Annahme rechtfertigt, daß er für die ihm bestimmte Wirksamkeit hinreichend befähigt sei,
c. wenn die längere Berufsthätigkeit eines Lehrers im Bremischen Staate zu der Annahme berechtigt, daß die in dem Falle des §. 1 Abs. 2 erforderliche Befähigung vorhanden sei,
d. wenn hinsichtlich eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken ist, und der Betreffende in anderer Weise seine Befähigung nachzuweisen vermag.

§ 5.

Der zu Prüfende hat unter Einreichung seiner Zeugnisse so wie einer kurzen Darstellung seiner Lebensverhältnisse und seines bisherigen Bildungsganges beim Vorsitzer der Prüfungscommission sich schriftlich zu melden.

§. 6.

Die Prüfungen geschehen unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Scholarchats durch eine Prüfungscommission. Die Mitglieder derselben werden in der erforderlichen Anzahl auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senate ernannt.

Bei der Ernennung eines Mitgliedes wird der Senat bestimmen, ob dasselbe vorzugsweise an der Prüfung der Lehrer für höhere Schulen oder an der Prüfung der Lehrer für Volks- und Elementarschulen Theil zu nehmen hat.

§. 7.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf sechs Jahre ernannt. Eine Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt. Wer bereits sechs Jahre fungirt hat, ist zur Ablehnung berechtigt.

§. 8.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung und über das Verfahren der Prüfungsbehörde (§. 6) werden in einem auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

§. 9.

Den Vorstehern und Vorsteherinnen von Schulen ist untersagt, Jemandem eine Lehrerwirksamkeit zu gestatten, für welche derselbe im Bremischen Staate nicht zuge-

lassen ist. Sie sind, so oft sie Jemandem eine solche Lehrerwirksamkeit übertragen wollen, verpflichtet, neben Einholung der hierfür erforderlichen Genehmigung der Inspection, auch dem Vorsitzer der Prüfungscommission davon eine schriftliche Anzeige behufs Handhabung weiterer Controle zu machen.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 und 9 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern geahndet, welche indeß unter erschwerenden Umständen verdoppelt werden kann.

§. 11.

Für die Honorare der Examinatoren und die sonstigen Kosten der Prüfungen wird der Schuldeputation auf deren Voranschlag jährlich ein angemessener Betrag aus der Staatscasse zur Verfügung gestellt.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. Januar 1868.

№ VII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Staatsanwalt Dr. jur. Alfred Dominicus Pauli betreffend.

Publicirt am 27. Januar 1868.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Staatsanwalt Dr. jur. Alfred Dominicus Pauli

auf Grund der am 22. d. Mts. verfassungsmäßig vollzogenen Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt worden ist, und daß die Beeidigung und Einführung desselben

am Freitag, den 31. Januar d. J., um 12 Uhr Mittags

vom Senate in öffentlicher Sitzung in dem oberen Saale der alten Börse vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 27. Januar 1868.

№ VIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung das Verhältniß der Kriegs-Marine zur Handels-Marine des Bundes und die Anwendung der Lootsen-Flagge betreffender Bestimmungen.

Publicirt am 27. Januar 1868.

Der Senat findet sich veranlaßt, die nachfolgenden von dem Bundeskanzler mitgetheilten Bestimmungen zur Nachachtung für die Betheiligten hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

1.

Die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Bundesflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundes-Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.

2.

Die Commandanten der Bundes-Kriegsschiffe haben auf See die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt, den Kauffahrteischiffen solche als Bundes- (National-) Flagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Bundes-Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

3.

Als Lootsen-Flagge (das heißt als Signalflagge, deren Aufhissen bedeutet, daß ein Lootse gebraucht wird) ist von den Kauffahrteischiffen die Bundesflagge in kleinerem Format, umgeben von einem weißen Streifen, welcher die Breite eines der übrigen Streifen erhält, zu führen.

Indem der Senat bei dieser Gelegenheit an die Vorschriften der Bundes-Präsidial-Verordnung vom 25. October 1867, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe (Bundes-Gesetzblatt S. 39), erinnert und darauf aufmerksam macht, daß zufolge §. 20 des Bundes-Gesetzes vom 25. October 1867 (B.-G.-Bl. S. 39) auch die obigen Bestimmungen vom **1. April d. J.** an in Geltung treten, weshalb von den Rhedern behufs rechtzeitiger Benachrichtigung der Führer ihrer Schiffe thunlichst Vorkehrung zu treffen sein wird, bemerkt er schließlich, daß Zeichnungen der für die Kriegs- und Handels-Marine des Bundes eingeführten Flaggen im Büreau des Wasserschout zur Ansicht ausgelegt sein werden.

Die Behörde für das Lootsenwesen ist angewiesen, den Bremischen Lootsen die erforderlichen Weisungen bis zu dem gedachten Termine zugehen zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 27. Januar 1868.

№ IX.

Obrigkeitliche Verordnung, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Publicirt am 28. Januar 1868.

Der Senat bringt auf den Antrag der Handelskammer die in verfassungsmäßigem Wege beschlossene unterm 18. Februar 1863 erlassene, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffende Verordnung, und zwar nach Maßgabe der die Aufhebung des bisherigen Mäklerwesens betreffenden Verordnung vom 7. Mai 1867, unter Wegfall der auf die früheren Mäkler, deren Gehülfen und Waarenagenten bezüglichen Bestimmungen, hiemit von Neuem zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes sind verpflichtet:

1) sämmtliche Mitglieder des Kaufmannsconvents;
2) alle sonstigen Personen, welche die Börse besuchen, mit Ausnahme
   a. der Schiffer, so lange sie ihren Beruf ausüben,
   b. solcher Fremden, welche nicht seit dem Beginn des der Erhebung vorhergehenden Jahres in Bremen gewohnt haben,
   c. derjenigen, welche Handels- oder Handelshülfsgeschäfte oder ein Gewerbe weder betreiben, noch betrieben haben,
   d. derjenigen, welche, nachdem sie früher eines der sub c erwähnten Geschäfte oder ein Gewerbe betrieben haben, einen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

§. 2.

Diese Steuer verfällt im Januar für das laufende Kalenderjahr.

§. 3.

Den Betrag der Börseneintritts- und Standgelder hat der Kaufmannsconvent festzustellen. Jedoch soll das Börseneintrittsgeld für Kaufleute sowie für Bevollmächtigte von Actiengesellschaften und Agenten auswärtiger Handlungshäuser jährlich nicht unter zehn Thaler, für die nur en detail handelnden Kaufleute und andere Geschäftstreibende aber jährlich nicht unter fünf Thaler betragen. Für jeden Handlungsgehülfen, welcher die Börse besucht, hat deren Prinzipal ebenfalls mindestens fünf Thaler zu entrichten.

§. 4.

Die Feststellung des Betrags in jedem einzelnen Falle erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch die Handelskammer.

§. 5.

Die Handelskammer ist mit der Erhebung, Verwaltung und Rechnungsführung dieser Eintritts- und Standgelder beauftragt, wobei jedoch der §. 57 c der Verfassung in Anwendung kommt.

§. 6.

Die eingehenden Gelder sollen zur Herstellung und Unterhaltung eines angemessenen Börsenlocals verwendet werden.

§. 7.

Die Beschlüsse des Kaufmannsconvents in Bezug auf die vorgedachte Verpflichtung bedürfen der Genehmigung des Senats, welcher auch erforderlich werdende den Beschlüssen des Kaufmannsconvents entsprechende Regulative erläßt.

Weitere Bestimmungen, welche demgemäß noch etwa getroffen werden müßten, sollen ebenfalls zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 28. Januar 1868.

№ X.

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung und der Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung des Bundesheeres.

Publicirt am 1. Februar 1868.

Nachdem auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes nach Maßgabe der im Bundesgesetzblatte Nr. 10 publicirten Verordnung vom 7. November 1867 u. A. die folgenden Preußischen Militairgesetze:

das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851;

die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 nebst deren Abänderung durch Gesetz vom 12. Sept. 1855,

für den Bremischen Freistaat gesetzliche Geltung erlangt haben, die Subrepartition aber von den diesseitigen Behörden vorzunehmen ist, bringt der Senat die vorerwähnten Gesetze hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß vorbehältlich des Erlasses eines besonderen Reglements die Localpolizeibehörden mit Ausführung der Subrepartition und mit dem weiteren Verfahren beauftragt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, am 29. Januar und bekannt gemacht am 1. Februar 1868.

Gesetz

I.

Gesetz

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatscassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Officiere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffecten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung 1850, Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Communalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Cantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Naturalverpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Officiere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Cantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartirte — sowohl der Officier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3, ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist,. finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten x.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Prei en gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3, Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben

zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Commissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Procent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834, Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abgangs während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatscasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effectiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle andern Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen

u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Lieferungen (§§ 3 und 8—12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheit erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden. so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Casernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Trupen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung casernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Casernen. Officiere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann casernirt werden, wenn sie an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Casernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatscasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Cantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präclusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präclusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12 November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präclusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruction sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

II.

Verordnung

über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834, mit einer Modification des §. 7 durch Gesetz vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliussche Edictensammlung publicirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edict eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Conscription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienste geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen contractlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Recurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer, müssen, soweit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der

Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Contingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem commandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Kriegs erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des commandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2 ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütigung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Commission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Commission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatscassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Commission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

*) Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht über-

---

*) Durch Gesetz vom 12. September 1855 ist Alinea 2 des § 7 gänzlich aufgehoben und an dessen Stelle verfügt:

Unter den über Einhundert und Zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Categorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Cavallerie) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

steigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatscasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Commission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatscassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben und dieselben ermächtigen, nicht blos gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Recurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Contingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht

werden, wie durch Unsere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Kriegs die Provinzial-Behörden mit näherer Instruction zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn. Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

№ XI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Armensteuer der Stadt Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 22. Februar 1868.

Nachdem die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1867, directe Beiträge zur Gemeindecasse der Stadt Bremerhaven behufs Deckung der Ausgaben für das Armenwesen betreffend, einer Revision unterzogen und auf alle sich in Bremerhaven aufhaltenden Personen, soweit nicht besondere Ausnahmen eintreten, ausgedehnt sind, und der darauf sich beziehende Beschluß des Gemeindeausschusses daselbst bestätigt worden ist, verordnet der Senat auf den Antrag des Gemeinderaths der Stadt Bremerhaven das Folgende:

§. 1.

Behufs Deckung der Ausgaben für das Armenwesen werden directe Beiträge zur Gemeindecasse erhoben, welche bis auf Weiteres für alle nach der Verordnung vom 11. Januar 1868 zur Zahlung der Gemeindesteuer verpflichteten Grundeigenthümer, Miether und sonstigen Bewohner der Stadt Bremerhaven auf 25 pCt. ihres Gemeindesteuer-Ansatzes festgesetzt sind und künftig zufolge der Vorschrift des §. 11

der gedachten Verordnung nach Maßgabe der für diese Ausgaben erforderlichen Geldmittel erhöht oder herabgesetzt werden, indeß nicht unter 52 Grote jährlich betragen sollen.

§. 2.

Von dieser Armensteuer sind befreit:

1) Dienstboten und Lehrlinge,
2) Gesellen und Gehülfen, falls sie sich bei Antritt ihres Engagements in eine der hier bestehenden anerkannten Krankenladen einschreiben lassen und regelmäßig die Beiträge nachzahlen,
3) Kinder, welche im Hause ihrer Eltern oder Pfleger Kost und Logis genießen, soweit nicht nach Maßgabe des §. 1 i der Verordnung vom 11. Januar 1868 über die directen Beiträge zur Gemeindecasse eine Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindesteuer vorliegt,
4) Fremde, welche sich weniger als 3 Monate in Bremerhaven aufhalten.

Diejenigen, welchen ein Amts- oder Dienstlocal innerhalb des Bezirks der Stadt zugewiesen ist, bleiben zwar insoweit, als sie dasselbe für ihr Amt oder ihren Dienst in Gebrauch haben, von der Armensteuer befreit, haben aber von dem Miethwerthe derjenigen Räumlichkeiten des Locals, welche ihnen für sich und ihre Familie als Wohnung angewiesen sind, dieselbe zu bezahlen.

§. 3.

Rücksichtlich der Erhebung der Steuer, insbesondere der Anmahnung, executiven Beitreibung, der Reclamationen gegen die zu zahlenden Steuerbeträge u. s. w. sind die §§. 3 bis 10 der Verordnung vom 11. Januar 1868 maßgebend. — Eine Herabsetzung des Steuerbetrags — jedoch nur bis höchstens zur Hälfte desselben — kann auf Reclamation eines Steuerpflichtigen dann eintreten, wenn derselbe auf Bürgereid resp. an Eides-Statt versichert, daß der Steuerbetrag erheblich höher ist, als der durchschnittliche jährliche Betrag des Einkommenschosses, welchen der Steuerpflichtige in den letzten 3 Jahren zu zahlen hatte.

Dem Gemeinderathe bleibt ferner eine größere Ermäßigung als die Hälfte oder ein Erlaß der ganzen Steuer nur in einzelnen dringenden Fällen, die Herabsetzung oder der Erlaß der 52 Grote aber bei Bedürftigkeit überlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. Februar 1868.

№ XII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Gesindeordnung betreffend.

Publicirt am 25. Februar 1868.

Nachdem die bestehende Gesindeordnung vom 12. October 1829 unter Mitwirkung der Bürgerschaft einer Revision unterzogen ist, verordnet der Senat, daß die auf solche Weise vereinbarte nachfolgende Gesindeordnung, an Stelle der hiemit aufgehobenen vorerwähnten Obrigkeitlichen Verordnung, nunmehr in Kraft tritt.

Zugleich wird, nachdem in Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern auch auf hiesige Dienstboten ausgedehnt worden ist und die erforderlichen Vorschriften in Betreff der Dienstbücher sowohl für hiesige als fremde Dienstboten von den Polizeibehörden erlassen worden sind, die hiermit überflüssig gewordene Obrigkeitliche Verordnung vom 6. Juli 1846 in Betreff der fremden Dienstboten hiedurch aufgehoben.

Gesindeordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Herrschaft und den Dienstboten sind zunächst nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beurtheilen, so weit nicht vertragsweise anderweitige, rechtlich bindende Bestimmungen festgesetzt sind.

§. 2. Unter Dienstboten sind diejenigen Personen zu verstehen, welche als Kutscher, Diener, Gärtner, Köche, Kellner, Marqueure, Knechte oder Laufburschen, ferner als Wirthschafterinnen, Kellnerinnen, Kammermädchen, Zapfmägde, Köchinnen, Ammen, Wärterinnen oder Dienstmädchen, und zwar wenn auch eine andere besondere Benennung ihnen aus ihren Verrichtungen beigelegt werden sollte, in einem Dienstverhältnisse sich befinden.

Auch dann, wenn sie nur für die Tageszeit gemiethet worden und nicht im Hause der Herrschaft übernachten, sind sie gleichfalls dahin zu rechnen.

Dagegen sind Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrlinge nicht darunter begriffen.

§. 3. Die Termine, an welchen regelmäßig der Wechsel der Dienstboten stattfindet, sind um Ostern der erste Mittwochen des Monats April und um Michaelis der erste Mittwochen des Monats October, und zwar so, daß an diesen Tagen der Austritt aus dem Dienste am Morgen und der Eintritt in den Dienst am Nachmittage erfolgt.

§. 4. Bei solchen Dienstverträgen, auf welche, weil sie ohne Rücksicht auf diese Termine geschlossen sind, die darauf gegründeten Vorschriften dieser Verordnung keine unmittelbare Anwendung finden, ist nach Anleitung dieser Vorschriften, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, zu verfahren.

§. 5. In denjenigen Fällen, da nach den Bestimmungen dieser Verordnung die der Herrschaft von dem Dienstboten oder dem letztern von der Herrschaft zu leistende Entschädigung nach dem Betrage des Lohns sich richtet, kommt nur der wirkliche Lohn und dasjenige Trinkgeld, dessen Betrag garantirt ist, mit Ausschluß aller sonstigen zufälligen Gaben und Trinkgelder in Anschlag. Besteht der Lohn zum Theil in Naturallieferungen, wohin Kost und Logis nicht zu rechnen sind, oder ist überall kein Lohn versprochen, so ist der bei Ausmittelung der Entschädigungssumme dienende Maßstab nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§. 6. Wenn gleich alle Streitsachen zwischen Herrschaften und Dienstboten vor die Gerichte gehören, so sind doch die Polizeibehörden befugt, auf Antrag der Betheiligten zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung einzuschreiten und einstweilige Verfügungen zu erlassen.

II. Vorschriften über die Eingehung des Vertrages und den Dienstantritt.

1) Fähigkeit der Contrahenten.

§. 7. Wer noch nicht das funfzehnte Jahr seines Alters vollendet hat, kann nur mit Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder sich vermiethen.

§. 8. Hat ein Minderjähriger, welcher sich vermiethet, bereits das funfzehnte Lebensjahr vollendet, so steht zwar der Gültigkeit des Vertrages die fehlende Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder an sich nicht entgegen; indeß können dieselben, falls ihr Widerspruch den besonderen Umständen nach durch erhebliche Gründe gerechtfertigt wird, die Aufhebung des Vertrages verlangen. Wiefern die Umstände dazu genügen, und ob und welche Entschädigung der Herrschaft zu leisten sei, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 9. Der Vertrag, wodurch sich eine verheirathete Frau ohne Zustimmung ihres Ehemannes vermiethet hat, ist für den letztern unverbindlich, so fern nicht etwa eine während der Dienstzeit fortdauernde Trennung von Tisch und Bett zwischen ihnen verfügt sein sollte.

§. 10. Wenn gleich unter Eheleuten die Annahme des Gesindes nur dem Manne zusteht, so hat doch die Frau die Vermuthung für sich, daß ihr in Ansehung weiblicher Dienstboten überhaupt, in Betreff männlicher Dienstboten aber während anhaltender Abwesenheit des Mannes die Annahme überlassen sei.

2) Miethgeld. (Handgeld.)

§. 11. Zur Gültigkeit des Vertrages ist das Versprechen oder die Zahlung eines Miethgeldes nicht erforderlich.

§. 12. Auf ein Miethgeld hat der Dienstbote nur, wenn ihm dasselbe zugesichert worden, einen Anspruch.

§. 13. Von dem Vertrage kann weder der Dienstbote durch Verzicht auf das versprochene Miethgeld oder durch Rückgabe des empfangenen, noch die Herr-

schaft durch Zahlung des versprochenen Miethgeldes oder durch Verzicht auf das bezahlte, einseitig abgehen, sofern nicht diese Befugniß ausbedungen ist.

§. 14. Das versprochene oder gezahlte Miethgeld kann von der Herrschaft weder auf den Lohn, noch auf die etwa zu zahlende Entschädigungssumme in Anrechnung gebracht werden.

3) Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§. 15. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so muß er bei derjenigen Herrschaft in den Dienst treten, bei welcher er sich zuerst vermiethet hat.

§. 16. Gegen diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, hat er dieselbe Entschädigungspflicht, welche ihm im Falle des verweigerten Dienstantritts obliegt, es wäre denn, daß sie bei Eingehung des Vertrags von der früheren Vermiethung Kunde gehabt hätte.

4) Verzögerte oder verweigerte Aufnahme der Dienstboten.

§. 17. Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser, außer dem Lohne, für die Zeit des Verzuges ein Kostgeld begehren, welches den Umständen nach auf 6 bis 24 Groten täglich zu bestimmen ist.

§. 18. Dauert diese Zögerung länger als vier Wochen, so hat der Dienstbote dieselben Befugnisse, welche ihm im Falle der gänzlich verweigerten Aufnahme zustehen.

§. 19. Die Aufnahme des Dienstboten zu verweigern, ist die Herrschaft nur in folgenden Fällen berechtigt:

a. wenn derselbe sie durch wahrheitswidriges Anführen, durch absichtliche Verschweigungen, oder durch Vorzeigung wahrheitswidriger Zeugnisse zur Eingehung des Vertrages verleitet hat;

b. wenn derselbe, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Miethcontracts hiervon Kunde gehabt, eine Criminalstrafe erlitten, sich in einem früheren Dienstverhältnisse grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat oder an einer Krankheit leidet, welche von ekelhafter oder ansteckender, vor dem Dienstantritte nicht vollständig zu beseitigender Beschaffenheit ist; doch kann die Herrschaft nur dann aus diesen Gründen die Aufnahme verweigern, wenn sie innerhalb acht Tagen, nachdem ihr davon Kunde zugekommen ist, dem noch nicht von ihr aufgenommenen Dienstboten den Dienst aufkündigt;

inwiefern arge Unreinlichkeit ein gleiches Recht der Herrschaft geben kann, ist dem Ermessen der Behörden innerhalb ihrer Competenz zu entscheiden überlassen;

c. wenn in seiner Person solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche sie nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;

d. wenn derselbe sich nicht zu gehöriger Zeit zum Dienstantritt eingefunden hat und entweder 8 Tage nach dem Anfange der Dienstzeit hat verstreichen lassen, oder doch die Herrschaft in Folge seines Ausbleibens zur Annahme eines andern Dienstboten geschritten ist.

e. In Fällen, wo diejenigen Dienstleistungen, für welche der Dienstbote ausschließlich oder doch fast ausschließlich gemiethet worden ist, ohne Schuld der Herrschaft unthunlich geworden sind, worüber das richterliche Ermessen entscheidet, gebührt bei verweigerter Aufnahme in den Dienst dem Dienstboten als Entschädigung ein vierteljähriger Lohn oder im Fall einer kürzeren als dreimonatlichen Miethzeit der ganze Lohn.

§. 20. In den Fällen sub a—d des vorhergehenden Paragraphen ist der Dienstbote zur Rückgabe des Miethgeldes verbunden. Außerdem hat er der Herrschaft Entschädigung zu leisten, sofern er sich einer absichtlichen Täuschung derselben schuldig gemacht hat, oder er, falls er sich nicht zeitig zum Dienstantritt eingefunden hat, nicht darthun kann, daß er durch höhere Gewalt zurück gehalten sei und die Herrschaft, sobald er es vermochte, von dem Hinderungsgrunde benachrichtigt habe.

§. 21. Diese Entschädigung besteht, wenn die Herrschaft die wahre Beschaffenheit der Verhältnisse erst innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Anfange der Dienstzeit entdeckt hat, so wie, im Falle des unterlassenen Dienstantritts, wenn der Dienstbote die Herrschaft schon vor diesen vierzehn Tagen von dem eingetretenen Hinderungsgrunde hätte benachrichtigen können, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohns, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, in Anschlag kommt.

§. 22. Verweigert die Herrschaft unbefugter Weise die Aufnahme des Dienstboten, so besteht die demselben zu leistende Entschädigung, wenn jene die Weigerung erst innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Anfange der Dienstzeit erklärt hat, in dem ganzen Betrage, sonst aber in der Hälfte des Lohns, welchen der Dienstbote in Gemäßheit des Vertrages erhalten haben würde, wobei jedoch in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, in Anschlag gebracht werden kann.

§. 23. Von dieser Entschädigungspflicht kann, so lange die Dienstzeit noch läuft, die Herrschaft sich dadurch befreien, daß sie, jedoch spätestens im ersten Termine der gerichtlichen Verhandlung, den Dienstboten anzunehmen sich bereit erklärt, und ihn in einer erforderlichen Falls vom Gerichte anzusetzenden Frist wirklich annimmt. Indeß ist dadurch der Anspruch des Dienstboten auf Kostgeld wegen verzögerter Annahme nicht ausgeschlossen.

5) Verzögerter oder unterlassener Dienstantritt.

§. 24. Hat der Dienstbote den Dienstantritt verzögert, so ist die Herrschaft zu einem nach der Dauer der Zögerung zu berechnenden Abzuge am Lohn befugt. Auch kann sie den durch die Zögerung etwa erlittenen Schaden, soweit derselbe jenen Abzug übersteigt, ersetzt verlangen, wenn anders nicht höhere Gewalt die Zögerung verursacht hat.

§. 25. Zur gänzlichen Unterlassung des Dienstantritts ist der Dienstbote gegen Rückgabe des Miethgeldes alsdann befugt, wenn nach Eingehung des Vertrages solche Umstände in Ansehung der Herrschaft sich ereignet haben, oder zu seiner Kunde gekommen sind, welche eine dringende Gefahr für seine Gesundheit oder seinen guten Ruf begründen, oder ihn selbst zum Austritt aus dem Dienste ermächtigen würden. Fällt dabei der Herrschaft eine absichtliche Täuschung zur Last, so ist er nicht nur der Pflicht, das Miethgeld zurück zu geben, überhoben, sondern auch eine, nach Anleitung des §. 22 zu bestimmende Entschädigung zu verlangen berechtigt.

§. 26. Hat der Dienstbote unbefugter Weise den Dienstantritt unterlassen, so kann die Herrschaft, außer der Erstattung des Miethgeldes, dieselbe Entschädigung fordern, welche ihr bei verweigerter Annahme des Dienstboten obgelegen haben würde. Auch steht es ihr frei, vorab auf gerichtliche Maßregeln zur Bewirkung des Dienstantritts anzutragen, und erst, falls diese erfolglos bleiben, jene Ansprüche geltend zu machen.

§. 27. Ist der Dienstbote durch höhere Gewalt am Dienstantritt verhindert, so ist er, falls nicht die Herrschaft das Ende der Verhinderung abwarten will, nur zur Rückgabe des Miethgeldes verbunden, vorausgesetzt, daß er, sobald er es vermochte, die Herrschaft von dem eingetretenen Hinderungsgrunde benachrichtigt hat.

III. Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1) Verbindlichkeiten des Dienstboten.

§. 28. Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritt an verpflichtet, sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 29. Allen zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehörenden Personen ist er, nach näherer Bestimmung des letzteren, seine Dienste zu leisten verbunden.

§. 30. Er ist der Herrschaft und deren Angehörigen Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig, und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 31. Nicht nur bei seinen Dienstverrichtungen, sondern auch durch sein sonstiges Benehmen hat er, so viel er vermag, der Herrschaft Bestes zu befördern und Schaden und Nachtheil abzuwenden.

§. 32. Er muß sich stets anständig betragen, namentlich auch in Betreff seiner Kleidung auf Ordnung und Reinlichkeit halten, dabei indeß jeden übermäßigen Aufwand unterlassen.

§. 33. Mit den Nebendienstboten hat er sich verträglich zu verhalten und der Entscheidung des Dienstherrn bei kleinen Zwistigkeiten mit ihnen sich sofort zu unterwerfen.

§. 34. Bemerkte Untreue eines Nebendienstboten muß er der Herrschaft anzeigen, widrigenfalls er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Schuldigen haftet.

§. 35. Sowohl bei seinem Abgange, als auch während der Dienstzeit, ist er auf Verlangen der Herrschaft verpflichtet, derselben seine Effecten, welche sich in ihrem Hause befinden, vorzuzeigen.

§. 36. So fern er nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet worden, hat er sich allen häuslichen Verrichtungen, welche überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§. 37. Selbst dann, wenn er nur zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß er im Nothfalle auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen.

§. 38. Auf Reisen, welche die Herrschaft unternimmt, ist er auf ihr Verlangen sie zu begleiten verbunden, sofern nicht damit eine bedeutende Erschwerung des Dienstes oder ein sonstiger erheblicher Nachtheil für ihn verknüpft sein würde.

§. 39. Entsteht unter den Dienstboten Streit darüber, wer von ihnen eine gewisse Arbeit zu verrichten habe, so muß der Entscheidung der Herrschaft vorläufig bis zu einer anderweitigen Verfügung der competenten Behörde Folge geleistet werden.

§. 40. Ohne Genehmigung der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch Andere vertreten lassen.

§. 41. Er darf sich ohne ihre Erlaubniß, selbst in eigenen Angelegenheiten, nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten, und muß bei ihm aufgetragenen Wegen so bald als möglich zurückkehren.

§. 42. Zu Nebenbeschäftigungen für Andere oder für eigenen Erwerb ist er während der Zeit, da die Herrschaft seine Dienste in Anspruch nehmen kann, nicht befugt.

§. 43. Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden ist er zu ersetzen verbunden.

§. 44. Wegen eines geringen Versehens ist er zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht, oder dabei wider den Befehl der Herrschaft gehandelt, oder wenn er solche Geschäfte übernommen hat, die eine vorzügliche Geschicklichkeit oder Sorgfalt erfordern.

2) Verbindlichkeit der Herrschaft.

§. 45. Die Herrschaft ist verbunden, dem Dienstboten den Lohn halbjährig, nämlich um Ostern am ersten Mittwochen des Monats April, und um Michaelis am ersten Mittwochen des Monats October, zu entrichten.

§. 46. Sie hat ihm gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben und, wenn nichts anderes vereinbart worden, eine den Umständen angemessene Schlafstelle mit Bett und den Raum für seine Sachen anzuweisen. Die gewöhnliche Wäsche des in Kost und Logis genommenen weiblichen Dienstboten wird von ihm selbst oder nach Anordnung des Dienstherrn durch Andere, jedoch, wie stets bei männlichen Dienstboten, auf Kosten der Herrschaft gereinigt.

§. 47. Zur fleißigen Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste muß sie ihm an Sonn- und Festtagen die erforderliche Zeit gestatten.

§. 48. Nur erlaubte und nur solche Arbeiten darf sie ihm zumuthen, welche seiner Gesundheit und seinen Kräften angemessen sind.

§. 49. Zieht ein Dienstbote sich dadurch, daß die Herrschaft ihm ungebührliche, die Grenzen seiner Dienstpflicht übersteigende Leistungen auferlegte, oder durch ein sonstiges grobes Verschulden derselben eine Krankheit oder ein Gebrechen zu, so hat die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung dadurch, daß sie ihn in das hiesige Krankenhaus bringen läßt, oder auf sonstige Weise, und zwar selbst über die Dienstzeit hinaus, auf ihre Kosten zu sorgen.

§. 50. In andern Krankheitsfällen kann sie die zur Verpflegung und Heilung gemachten nothwendigen Auslagen ersetzt verlangen.

§. 51. Zu einem Abzug an Lohn für die Zeit der Krankheit oder zu einem Anspruche auf Ersatz der durch Annahme eines Stellvertreters gehabten Kosten ist sie nicht befugt.

§. 52. Nach erfolgter Kündigung von der einen oder andern Seite ist die Herrschaft verpflichtet, dem Dienstboten zu angemessenen Zeiten zu erlauben, sich um einen andern Dienst durch persönliche Vorstellungen zu bewerben.

3) Retentionsrecht der Herrschaft.

§. 53. Für alle Ansprüche, welche der Herrschaft aus den Dienstverhältnissen erwachsen sind, steht derselben ein Retentionsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Effecten des Dienstboten, mit Ausnahme der unentbehrlichsten Kleidungsstücke desselben, zu.

IV. Vorschriften, die Beendigung des Vertrages betreffend.

1) Dauer des Vertrages.

§. 54. Ist bei Eingehung des Vertrages über dessen Dauer nichts verabredet, so gilt der Vertrag als bis zum nächsten regelmäßigen Abgangstermin (§. 3) abgeschlossen, und zwar auch dann, wenn der Dienst nicht zu der regelmäßigen Antrittszeit, sondern erst später angefangen sein sollte.

§. 55. Der Umstand, daß bei Festsetzung des Lohns ein gewisser Zeitraum zum Maßstab genommen ist, enthält für die Dauer des Vertrages keine Richtschnur.

§. 56. Wird ein Dienst, dessen Ende für eine Zwischenzeit vereinbart ist, ohne neue Verabredung über dessen Ende verlängert, so treten dafür die gesetzlichen Termine ein.

2) Stillschweigende Verlängerung der Miethe und Kündigung.

§. 57. Wenn nicht vor Ablauf der verabredeten oder stillschweigend verlängerten Miethzeit innerhalb der im §. 61 bestimmten Kündigungszeit von einer oder der andern Seite eine Kündigung erfolgt, so tritt eine stillschweigende Verlängerung der Miethe bis zum nächsten Abgangstermin ein. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn ausdrücklich verabredet ist, daß das Dienstverhältniß zu einer bestimmten Zeit von selbst ohne Kündigung beendigt sein solle.

§. 58. Weihnachts- und Neujahrsgeschenke oder eine Neujahrsgratulation sind nicht als Zeichen der beabsichtigten Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu betrachten; deren Unterlassung gilt nicht als Kündigung.

§. 59. Jeder Dienstvertrag kann nach 5 Jahren gekündigt werden (§. 61), wenn er auch für längere Zeit abgeschlossen sein sollte.

§. 60. Sollte auch die bereits abgelaufene ursprüngliche Dienstzeit auf länger, als ein halbes Jahr, festgesetzt gewesen sein, so kann dennoch die Kündigung auf den nächsten Abgangstermin verfügt werden.

§. 61. Die Kündigung muß für den um Ostern stattfindenden Abgangstermin spätestens am 6. Januar, und für den Michaelis-Abgangstermin spätestens am 24. Juni geschehen.

§. 62. Hat der Dienstbote noch nicht das funfzehnte Lebensjahre vollendet, so ist eine Kündigung nur, wenn sie dessen Eltern oder Vormündern geschieht, und nur, wenn sie von diesen verfügt wird, gültig.

§. 63. Ist er zwar schon zu diesem Alter gelangt, aber noch minderjährig, so kann sowohl ihm selbst, als auch seinen Eltern oder Vormündern, gekündigt werden. Auch kann sowohl von diesen, als auch von ihm selbst, die Kündigung geschehen, wobei jedoch im Fall einer von seinen Eltern oder Vormündern verfügten Kündigung seinem etwaigen Widerspruch rücksichtlich der Herrschaft keine Wirksamkeit zusteht.

§. 64. Nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen ist auch das Verhältniß einer verheiratheten Frau, welche im Dienste steht, zu ihrem Ehemanne zu beurtheilen.

§. 65. Die Ehefrau des Dienstherrn hat die Vermuthung für sich, daß sie in Ansehung weiblicher Dienstboten überhaupt, in Betreff männlicher Dienstboten aber während anhaltender Abwesenheit ihres Ehemannes, eine Kündigung zu verfügen oder anzunehmen, ermächtigt sei.

§. 66, Jede Kündigung erfordert eine deutliche und mit Vorbedacht erfolgende Anzeige, und ist namentlich eine bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft geschehene Erklärung der Art dazu nicht hinreichend.

3) Eintritt besonderer Umstände.

§. 67. Ein Verlöbniß, welches der Dienstbote nach der Vermiethung eingeht, berechtigt denselben zur Kündigung auf die nächste Abgangszeit, wenn er sich auch noch länger vermiethet hat.

§. 68. Im Falle des Ablebens des Dienstboten gebührt dessen Erben nur der nach Verhältniß der Zeit bis zum Tode rückständige Lohn, und haben sie das Mehrere, was der Erblasser etwa schon im voraus erhalten hatte, zu erstatten.

§. 69. Der Tod der Herrschaft berechtigt deren Erben zur Kündigung, wenn auch der Erblasser auf längere Zeit gemiethet haben sollte.

§. 70. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Kündigungszeit, so können die Erben am nächsten Abgangstermine, oder vor Eintritt desselben, den Dienstboten,

welcher auf längere Zeit vom Erblasser gemiethet worden, nur dann entlassen, wenn sie ihm, außer dem bis zu jenem Termine ihm gebührenden Lohn, noch den Betrag eines vierteljährigen Lohns entrichten.

§. 71. Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, vor abgelaufener Dienstzeit von dem Vertrage abzugehen, wenn die Erben denselben, ohne daß dadurch der Dienst bedeutend erschwert wird, einhalten wollen.

§. 72. Entsteht ein Debitverfahren über das Vermögen der Herrschaft, oder ereignet sich in Ansehung des Gegenstandes, wofür der Dienstbote gemiethet worden, ein Zufall, welcher die fernere Leistung der Dienste unthunlich macht, so hat die Herrschaft dieselben Rechte, welche nach den obigen Bestimmungen den Erben zustehen.

4) Entlassung der Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 73. Während der Dienstzeit ist die Herrschaft zur sofortigen Entlassung des Dienstboten nur in folgenden Fällen befugt:

a. wenn sie von ihm durch wahrheitswidriges Anführen, durch absichtliche Verschweigungen oder durch Vorzeigung wahrheitswidriger Zeugnisse zur Eingehung des Vertrages verleitet worden;
b. wenn er die ihm obliegenden Dienstgeschäfte sehr vernachlässigt oder denselben nicht gewachsen ist;
c. wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
d. wenn er oftmals ohne Erlaubniß ausgeht oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder wenn er über Nacht vom Hause sich entfernt, ohne die erhaltene Erlaubniß oder die Nothwendigkeit der Entfernung nachweisen zu können;
e. wenn er mit Feuer und Licht, ungeachtet vorhergegangener Warnung, unvorsichtig umgeht;
f. wenn er sich gegen die Herrschaft oder deren Angehörige Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden erlaubt, oder Zwist unter ihnen anzustiften sucht;
g wenn er sich, trotz wiederholter Verwarnungen, arger Zänkereien mit seinen Mitdienenden schuldig macht;
h. wenn er Personen, die zur Hausgenossenschaft des Dienstherrn gehören, zum Bösen verleitet;
i. wenn er eine Veruntreuung gegen die Herrschaft begeht, oder ohne deren Vorwissen auf ihren Namen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
k. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung schuldig macht;
l. wenn er einer fremden Person, ohne die Erlaubniß der Herrschaft nachweisen zu können, gestattet, eine Nacht in deren Hause zuzubringen;
m. wenn eine Dienstmagd schwanger geworden ist;
n. wenn der Dienstbote auf mindestens drei Tage gefänglich eingezogen wird;

c. wenn er von einer Krankheit befallen ist, welche von ekelhafter oder ansteckender, oder doch von solcher Beschaffenheit ist, daß sie ihn wenigstens vierzehn Tage lang zum Dienste unfähig gemacht hat, oder die Fortsetzung des Dienstverhältnisses überhaupt nicht füglich gestattet, vorausgesetzt, daß nicht die Krankheit durch Verschulden der Herrschaft herbeigeführt, oder doch bei Gelegenheit des Dienstes selbst entstanden ist.

§. 74. In diesen Fällen kann der Dienstbote den bis zur Entlassung zu berechnenden Lohn verlangen. Wenn aber dieselbe die Entlassung durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit verschuldet hat, so ist er nicht nur des Lohns, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermin gebührt hätte, verlustig und, so weit er denselben empfangen, zur Wiedererstattung verbunden, sondern es bleibt auch dem gerichtlichen Ermessen überlassen, ob und welche Enschädigung er außerdem der Herrschaft zu leisten habe.

§. 75. Wird der Dienstbote ohne rechtlichen Grund entlassen, so gebührt ihm der ganze Betrag des Lohns, welchen er bis zum Ablauf der Dienstzeit erhalten haben würde, wobei jedoch, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, entrichtet zu werden braucht.

§. 76. Geschieht eine solche Entlassung im letzten Vierteljahre der Dienstzeit, so daß sie, je nachdem diese bis Ostern oder Michaelis gedauert haben würde, nach dem 6. Januar oder dem 24. Juni erfolgt, so kann der Dienstbote für die noch übrige Zeit, außer dem Lohne, ein Kostgeld verlangen, welches nach gerichtlichem Ermessen auf 6 bis 24 Groten täglich zu bestimmen ist, jedoch mit dem Tage, an welchem der Dienstbote einen anderen, ihm Kost und Logis gewährenden Dienst antritt, wegfällt.

§. 77. Von diesen Verpflichtungen kann vor Ablauf der Dienstzeit die Herrschaft sich dadurch befreien, daß sie, jedoch spätestens im ersten Termine der gerichtlichen Verhandlung, zur Wiederannahme des Dienstboten sich bereit erklärt, und ihn dann in einer erforderlichen Falls gerichtlich festzusetzenden Frist wirklich wieder annimmt. In diesem Falle hat sie jedoch für die Zwischenzeit ein auf 6 bis 24 Groten täglich zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten.

§. 78. Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus, und ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten ertheilte Weisung, sofort aus dem Dienste zu gehen, dazu nicht genügend.

6) Austritt aus dem Dienste vor beendigter Dienstzeit.

§. 79. Der Dienstbote ist während der Dienstzeit zum Austritt aus dem Dienste nur in folgenden Fällen berechtigt:

a. wenn die Herrschaft sich grobe Thätlichkeiten gegen ihn erlaubt hat;
b. wenn dieselbe ihn zu strafbaren Handlungen zu verleiten sucht, oder ihn vor Zumuthungen der Art gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören, nicht schützt.

c. wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staatsgebiets verlegt;
d. wenn ein Debitverfahren über das Vermögen der Herrschaft entsteht, und diese ihm für den ihm ferner gebührenden Lohn keine Sicherheit leistet;
e. wenn er in eine Krankheit gerathen ist, die ihn schon wenigstens vierzehn Tage lang zum Dienste unfähig gemacht hat, und die Herrschaft nicht für seine Verpflegung und Heilung auf ihre Kosten sorgen will, oder wenn er an einem solchen körperlichen Uebel leidet, welches die Fortsetzung des Dienstverhältnisses überhaupt nicht füglich gestattet.

§. 80. Wird von der Herrschaft ihren sonstigen Obliegenheiten nicht Genüge geleistet und sie dazu gerichtlich angewiesen, so kann zugleich für den Fall, daß sie dieser Auflage nicht nachkommen würde, der Dienstbote zum Austritt aus dem Dienste ermächtigt werden.

§. 81. Verläßt der Dienstbote wegen des eingetretenen Debitverfahrens oder Krankheitshalber den Dienst, so kann er nur den bis zu diesem Zeitpunkt zu berechnenden Lohn begehren. In den übrigen Fällen hingegen hat in Ansehung des Lohns und des etwaigen Kostgeldes die Herrschaft dieselben Verpflichtungen, welche ihr bei widerrechtlicher Entlassung des Dienstboten obliegen.

§. 82. Geht der Dienstbote ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste, so ist er des Lohns, welcher ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermin gebührt hätte, verlustig und, so weit er denselben bereits empfangen, zur Wiedererstattung verbunden. Außerdem ist er, sofern er sich nicht spätestens am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes angeboten hat, zu einer Entschädigungssumme verpflichtet, welche dem Betrage des Lohns, der ihm seit dem letzten gesetzlichen Antrittstermine bis zum Ablauf der Dienstzeit gebührt hätte, gleich kommt, wobei indeß, außer dem Lohne des laufenden halben Jahres, in keinem Falle mehr, als der Lohn eines Jahres, in Anschlag zu bringen ist.

§. 83. Der Herrschaft steht es frei, diese Ansprüche sofort zu verfolgen, oder auch vorab auf gerichtliche Maßregeln zur Bewirkung der Rückkehr des Dienstboten anzutragen, und erst, wenn diese ihren Zweck nicht erreichen, jene Rechte geltend zu machen.

§. 84. Kehrt der Dienstbote in Folge dieser Maßregeln oder auch sonst mit Genehmigung der Herrschaft in den Dienst zurück, so ist diese dennoch befugt, ihm für den eigenmächtigen Austritt den fünften Theil des halbjährigen Lohns abzuziehen.

V. Strafverfügungen.

§. 85. Wider den Dienstboten kann auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet der dieser gebührenden Entschädigung, eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder eine angemessene Geldstrafe in folgenden Fällen verhängt werden:

a. wenn er sich bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet;

b. wenn er die Herrschaft betrüglicher Weise zur Eingehung des Vertrages verleitet, oder ohne genügenden Hinderungsgrund die Antretung des Dienstes unterlassen;

c. wenn er ohne rechtlichen Grund aus dem Dienste sich begeben, und selbst nicht am folgenden Tage zur Fortsetzung des Dienstes sich wieder eingefunden hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Februar 1868.

№ XIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 9. März 1868.

Nachdem in Folge der Aufhebung des bisherigen Mäklerwesens und der Beseitigung der Behörde für Handelsstatistik auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung der §§. 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden, am 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes beschlossen worden ist, bringt der Senat diese Gesetzesparagraphen in ihrer nunmehr beliebten Fassung hiemit zur öffentlichen Kunde:

§ 35.

Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

1) für das gesammte Mäklerwesen,
2) für das Frachtfuhrwesen,
3) für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben,
4) für das Lootsenwesen,
5) für den Pferdezug an der unteren Weser,
6) für das Auswandererwesen

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer angeordnet werden.

§. 40.

Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§. 28 und 29) die Mitwirkung des Büreau für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

§. 41.

Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 35 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationsschule, der sämmtlichen beeidigten Börsenmäkler, Güterbestätter, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weise verfahren, daß

1) die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht der betreffenden Behörde,
2) der Wasserschout, der Oberlootse, die Güterbestätter, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten jedoch sämmtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat;
4) sämmtliche beeidigte Börsenmäkler von der Handelskammer gewählt werden.

§. 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im §. 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 9. März 1868.

№ XIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung der Preußischen Pharmacopöe und Arznei-Taxe betreffend.

Publicirt am 23. März 1868.

Nachdem bereits in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Januar d. J. im Einvernehmen mit den Staaten Norddeutschlands das metrische Pfund als Medicinal-

gewicht in Anwendung gebracht ist, findet der Senat, auf erstatteten Bericht der Medicinal-Commission, sich veranlaßt, auch die nach diesem Gewichtssystem berechnete, mit den bisher für die Bremischen Apotheken festgestellten Preisen im Wesentlichen übereinstimmende, auch im Großherzogthum Oldenburg bereits angenommene Preußische Arznei-Taxe, sowie die Preußische Pharmacopöe einzuführen.

Er verordnet daher das Nachstehende:

1) An Stelle der bisherigen tritt mit dem heutigen Tage die Preußische Arznei-Taxe von 1868 in allen Apotheken des Bremischen Staats in Anwendung. Die in derselben nach Pr. Courant festgestellten Preise sind für jedes Recept zugleich nach Bremischem Gelde in dem Verhältniß von einem Thaler Courant zu 66 Groten zu berechnen, und bleibt es Jedem freigestellt, in der einen oder andern Währung Zahlung zu leisten.
2) Vom 1. Juli d. J. an ist statt der bisher in Geltung gewesenen vormals hannoverschen Pharmacopöe die Preußische in allen Bremischen Apotheken bei der Bereitung der Arzeneien und sonstiger Heilmittel, sofern nicht ein Anderes auf den Recepten ausdrücklich vorgeschrieben ist, zum Grunde zu legen. Nach Maßgabe derselben Pharmacopöe sind von dem vorgedachten Zeitpunkte an die ärztlichen Recepte zu verschreiben. Es bleibt jedoch jedem Arzt unbenommen, in dazu nach seinem Ermessen besonders geeigneten Ausnahmsfällen die Bereitung der Arzneien nach der bisherigen Pharmacopöe zu verordnen, in welchem Falle aber dies auf den Recepten ausdrücklich zu bemerken ist.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 23. März 1868.

№ XV.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Führung des Bremischen Schiffsregisters und die in dasselbe eingetragenen Schiffe.

Publicirt am 24. März 1868.

Unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, verordnet der Senat das Folgende:

§. 1.

Auf die in das Bremische Schiffsregister einregistrirten unter Norddeutscher Flagge fahrenden Schiffe, deren Rheder, Capitäne und Mannschaften finden alle bis-

her für Bremische Schiffe, deren Rheder, Capitäne und Mannschaften geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung, insofern die Bundesgesetze nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§. 2.

Für sämmtliche Hafenplätze des Bremischen Staatsgebiets wird ein gemeinschaftliches Schiffsregister in Bremen geführt.

Mit der Führung dieses Registers ist unter Aufsicht der Senatscommission für Schifffahrtsangelegenheiten die Regierungscanzlei beauftragt.

Die Certificate über die Befugniß zur Führung der Bundesflagge werden für die in das Bremische Schiffsregister eingetragenen Schiffe nach dem bundesseitig vorgeschriebenen Formular unter dem Siegel der genannten Senatscommission ausgestellt und von dem Vorsitzer derselben unterzeichnet.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1868 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. März 1868.

№ XVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung von Rindvieh, Schafen und Ziegen u. s. w. aus Großbritannien und den Niederlanden betreffend.

Publicirt am 25. März 1868.

Das durch die Verordnungen vom 21. und 29. September 1865, sowie vom 23. März 1866 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie der sonstigen in jenen Verordnungen bezeichneten Gegenstände aus dem Königreiche Großbritannien und dem der Niederlande wird hiedurch außer Kraft gesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 25. März 1868.

№ XVII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Carl Friedrich Christian Buff betreffend.

Publicirt am 11. April 1868.

Die Beeidigung und Einführung des am 8. d. M. erwählten Mitgliedes des Senats

Herrn **Carl Friedrich Christian Buff**

wird am Mittwochen, den 15. d. M., Vormittags um eilf Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der neuen Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft in der oberen Halle des Rathhauses stattfinden.

Der Senat ladet daher Alle, welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem gedachten Tage Vormittags um 10¾ Uhr in dem unteren Raume der neuen Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und bekannt gemacht am 11. April 1868.

№ XVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, den Schutz der Fischerei betreffend.

Publicirt am 11. Mai 1868.

Zum Zweck eines besseren Schutzes der Fischzucht, sowie insbesondere zur Verhütung der Nachtheile, welche in dieser Beziehung durch eine ungehörige Ausübung der Fischerei zur Laichzeit und durch das Wegfangen der jungen Fische entstehen, sieht sich der Senat veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§ 1.

Das Fischen mit dem sogenannten Zugnetze ist vom 15. April bis 15. Juni verboten.

§ 2.

Der Verkauf von jungen, zur Brut gehörigen Fischen, sowie das Feilbieten derselben zum Verkaufe, desgleichen von solchen Aalen, von denen mehr als zehn Stück auf ein Pfund gehen, ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen, neben Wegnahme der Fische, eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern nach sich. Einer gleichen Bestrafung unterliegt, wer junge Fische oder Aale von der im § 2 bezeichneten Art fängt und nicht sofort wieder in das Wasser wirft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. Mai 1868.

№ XIX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 16. Mai 1868.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der gewählten Vertreter hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

von der 2. Classe:

Herr Nicolaus Friedrich Wilhelm Adam,
» Christoph Papendieck,
» Dr. Johannes Rösing,
» Dr. Johann Wilckens,
bis Ende 1872;

von der 4. Classe A:

Herr Wilhelm Frahm,
bis Ende 1869;

von der 8. Classe, 18. Wahlbezirk:

Herr Dr. Johannes Thiemann im Neuenlande.
bis Ende 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 16. Mai 1868.

№ XX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Richter Dr. Hermann Georg Wilhelm Heinrich Gröning betreffend.

Publicirt am 25. Mai 1868.

Die Beeidigung und Einführung des am 20. d. Mts. erwählten Mitgliedes des Senats

Herrn Richter **Dr. Hermann Georg Wilhelm Heinrich Gröning**
wird am Mittwochen, den 27. d. Mts., Vormittags um eilf Uhr, nachdem der Gewählte von der Bürgerschaft von der neuen Börse auf das Rathhaus geleitet worden, in öffentlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft in der oberen Halle des Rathhauses Statt finden.

Der Senat ladet daher Alle, welche sich dem Ehrengeleite anschließen und der feierlichen Eidesleistung und Einführung des Neuerwählten beiwohnen wollen, ein, sich an dem gedachten Tage, Vormittags um 10¾ Uhr, in dem unteren Raume der neuen Börse einzufinden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht am 25. Mai 1868.

№ XXI.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 30 und 31 des den Senat betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 29. Mai 1868.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme anstatt der hiemit aufgehobenen §§. 30 und 31 des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854, nunmehr die folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

§. 30.

Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22, 23 und 24) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in denselben dem Richtercollegium angehört, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige

Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats das vorgedachte Amt bekleidet hat.

§. 31.

Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren im Amt als Mitglied des Senats oder des Richtercollegiums gewesen ist und zugleich sein fünfundsechszigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. Mai 1868.

№ XXII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 29 und 30 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 29. Mai 1868.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme anstatt der hiemit aufgehobenen §§. 29 und 30 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854, nunmehr die folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

§. 29.

Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Richtercollegiums (§§. 20, 21, 22) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte. Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Richtercollegiums vor seinem Eintritt in dasselbe dem Senat angehört, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Richtercollegiums das vorgedachte Amt bekleidet hat.

§. 30.

Ein Mitglied des Richtercollegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren im Amt als Mitglied des Senats oder des Richtercollegiums gewesen ist und zugleich sein fünfundsechszigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Richtercollegiums, welches sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. Mai 1868.

№ XXIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung eines Mitgliedes des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 1. Juni 1868.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß
Herr Christian Hermann Noltenius
auf Grund der am 26. Mai erfolgten und vom Senate bestätigten Wahl zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen worden ist und daß dessen Beeidigung und Einführung
am Freitag, den 5. Juni d. J., um 12 Uhr Mittags
vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Halle des Rathhauses vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. Mai und bekannt gemacht am 1. Juni 1868.

№ XXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Obergerichtsanwalt Dr. jur. Hermann Henrich Meier betreffend.

Publicirt am 8. Juni 1868.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß
Herr Obergerichtsanwalt Dr. jur. Hermann Henrich Meier
auf Grund der am 27. v. Mts. verfassungsmäßig vollzogenen Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt worden ist, und daß die Beeidigung und Einführung desselben
am Dienstag, den 9. Juni d. J., um 12 Uhr Mittags
vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 8. Juni 1868.

№ XXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Gestellungs- und Anmeldungspflicht der Militärpflichtigen, bezw. Strafbestimmungen wegen Uebertretungen derselben betreffend.

Publicirt den 12. Juni 1868.

Da die vom Präsidium des Norddeutschen Bundes erlassene Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 verschiedene Bestimmungen enthält, welche von den Betheiligten um so genauer zu befolgen sind, als deren Nichtachtung Strafen und andere nachtheilige Folgen nach sich zieht, so bringt der Senat die folgenden Vorschriften bezw. Strafbestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde.

I. Aushebungsbezirk, an welchen die Militärpflicht gebunden ist.
(§. 20 der M.-E.-J.)

1) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil hat (Ausnahmen nachstehend unter 2 bis 4), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59 f. unter II) und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen.

2) Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsgehülfen und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Arbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen. *)

3) Militärpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten. **)

4) Militärpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domicil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2 und 3 aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungsbezirke ihres Geburtsortes, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatzbezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

*) Wandernde Handwerksburschen und andere Reisende können von der Kreis-Ersatz-Commission nach §. 44 der M.-E.-J. eine Ausstandsbewilligung erhalten (vergl. unter III, 3 b).

**) Die Berechtigung zum einjährigen Dienst ertheilt die Prüfungs-Commission, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

5) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch ausreichende Legitimationspapiere auszuweisen im Stande sind.

II. Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.
(§. 59 d. M.-E.-J.)

1) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Bezirks, wo sie gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins (welcher kostenfrei ertheilt wird) zu melden.

Diese Meldung zur Stammrolle ist (abgesehen von einer gesetzlichen oder ausdrücklichen Entbindung) alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins und zwar so lange zu **wiederholen,** bis der Militärpflichtige:

entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen,

oder durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden ist.

2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betr. Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils bezw. Aufenthaltsorts behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demungeachtet bei Vermeidung der im §. 176 (s. unter IV) bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige

a. im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind, oder nicht,

b. oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

III. Gestellung vor die bezw. Kreis-Departements-Marine-Ersatzcommission.
(§§. 71, 98, 115 d. M.-E.-J.)

1) Alle Militärpflichtigen, welche nach den obigen Vorschriften unter II sich zur Stammrolle zu melden, bezw. diese Meldung alljährlich zu wiederholen haben,

sind verpflichtet, sich alsdann an dem betreffenden Orte vor der bezw. Kreis-Departements-Marine-Ersatz-Commission, welche für den jedesmaligen Zusammentritt ihren Geschäftsplan öffentlich bekannt machen, so lange wie es unter II vorgeschrieben ist, alljährlich zu stellen.

2) Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrolle gehören (vergl. oben unter II), sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht darin aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei ihrer Ortsbehörde anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen.

3) Befreit von der persönlichen Gestellung sind nur:

a. die mit Berechtigungsschein der Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen Freiwilligendienste versehenen Militärpflichtigen;

b. diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen Erlernung eines Gewerbes, Wanderschaft, wegen dauernden Aufenthalts im Auslande oder als Seeleute oder Fischer von der Kreis-Ersatzcommission durch Ertheilung einer Ausstandsbewilligung von dem persönlichen Erscheinen zur Musterung dispensirt sind, jedoch nur für die angegebene Dauer dieses bewilligten Ausstandes (vergl. §§. 44, 45 d. M.-E.-I.);

c. Blödsinnige und Krüppel, deren Gesundheitszustand die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest des Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist;

d. Von der persönlichen Gestellung vor der Departements-Ersatzcommission sind, abgesehen von besonderer Vorladung, ferner die Individuen entbunden, welche von der Kreis-Ersatzcommission in den Listen gestrichen oder bei der betreffenden Vormusterung auf ein Jahr bis zum nächstfolgenden Jahre zurückgestellt sind. (cf. §. 98 b.)

e. Vor der Marine-Ersatzcommission erscheinen nur die der seemännischen Bevölkerung angehörenden Militärpflichtigen. (cf. §. 115, 90.)

4) Wenn ein Militärpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatzcommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen stellen.

5) Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Gestellung vor eine der Ersatzcommissionen ohne einen von der betr. Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

IV. Strafbestimmungen. (§. 176 d. M.-E.-I.)

1) Militärpflichtige, welche die in §. 59 (s. o. II) vorgeschriebenen An- und Abmeldungen unterlassen, werden auf Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welchen im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) Militärpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98, 115 (s. o. III) erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die betr. Kreis-

Departements- oder Marine-Ersatzcommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 (s. o. I) gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslocale nicht anwesend sind, werden auf Antrag des Civil-Vorsitzenden der bezw. Kreis-Departements- oder Marine-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3) Außerdem haben (vergl. §. 177 d. M.-E.-J.) die unter 1 und 2 bemerkten Uebertretungen (namentlich auch für die in den Vorjahren noch disponibel Gebliebenen) je nach den Umständen

a. den Verlust der Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen,
b. sowie des etwaigen Anspruchs auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienste,
c. außerdem die vorzugsweise Heranziehung zum Militär

zur Folge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 12. Juni 1868.

№ XXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses von dem Einkommen des Jahres 1867 betreffend.

Publicirt am 17. Juni 1868.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist, daß in diesem Jahre ein Einkommenschoß erhoben werden soll, wird hinsichtlich der Erhebung das Nachstehende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Es soll ein Procent von dem Einkommen des Jahres 1867 nach den näheren Bestimmungen der am 12. Mai 1862 publicirten und am heutigen Tage erneuerten Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend, erhoben werden.

2) Mit der Erhebung für die Stadt wird von der Schoßdeputation in der Rhederkammer auf dem Rathhause von

Montag, den 22. Juni bis

Sonnabend, den 4. Juli,

täglich in den Stunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, verfahren werden.

3) In Vegesack und Bremerhaven erfolgt die Erhebung durch die Gemeinderäthe unter Vorsitz des dazu committirten Herrn Senator **Feldmann**, von welchem über die Zeit der Erhebung eine fernere Bekanntmachung erlassen werden wird.

4) Die Erhebung für das Landgebiet geschieht durch die Gemeindevorstände und die ihnen zugeordneten Gemeindegenossen, unter Aufsicht der dazu committirten Landherren. Ort und Zeit der Erhebung wird von den Commissarien bekannt gemacht werden.

Der Senat erwartet zuversichtlich, daß auch bei der diesmaligen Erhebung des Einkommenschosses das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Aller, die den Schoß zu bezahlen haben, nicht getäuscht werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt gemacht am 17. Juni 1868.

Obrigkeitliche Verordnung, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Publicirt am 12. Mai 1862.

Erneuert am 17. Juni 1868.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 17. Juni 1868.

№ XXVII.

Proclam.

Publicirt den 25. Juni 1868.

Bei dem außerordentlichen Brandunglücke, welches unsere Stadt gestern betroffen hat, ist es den vereinten angestrengten Bemühungen der unter der tüchtigen Leitung ihrer Vorgesetzten mit der größten Ausdauer arbeitenden Lösch und Rettungsmannschaften, der hiesigen Garnison und der von nah und fern rasch gewährten Hülfe unter Gottes Beistande gelungen, die drohende weitere Ausdehnung des verheerenden Feuers, soweit es in der Menschen Kraft stand, zu beschränken, namentlich auch die Stephanikirche und andere vom Feuer bereits ergriffene werthvolle Gebäude zu schützen, so daß es dem Senate eine angenehme Aufgabe ist, Allen, welche zur Erreichung dieser Erfolge beigetragen haben, hierdurch seine dankbare Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Juni 1868.

№ XXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Theilnahme der Beamten des hiesigen Oberpostamts des Norddeutschen Bundes an der Bremischen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend.

Publicirt am 13. Juli 1868.

Der Senat bringt die folgende, im Einverständniß mit der Bürgerschaft von ihm beschlossene Zusatzbestimmung zu der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Pensionsverhältnisse der Witwen der Bundesbeamten sollen diejenigen seit dem 1. Januar d. J. bei dem hieselbst befindlichen Oberpostamte des Norddeutschen Bundes neu zur Anstellung gelangten und ferner zur Anstellung gelangenden Beamten, welche Angehörige des Bremischen Staates sind, in Bezug auf die Berechtigung, der Bremischen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten, den Bremischen Beamten gleichstehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 13. Juli 1868.

№ XXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend.

Publicirt am 31. Juli 1868.

Da vorbehältlich einer umfassenden Revision der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften schon jetzt der Erlaß einiger provisorischen Anordnungen in Betreff der Verhütung von Feuersgefahren erforderlich erscheint, so verordnet der Senat hiemit das Nachstehende:

§. 1.

In Lagerräumen, in welchen Baumwolle, sei es allein oder neben anderen Waaren lagert, oder in welchen an Spirituosen Arbeiten vorgenommen werden, ist der Gebrauch von tragbarem Licht, falls dasselbe sich nicht in fest verschlossenen Laternen befindet, ferner das Anzünden oder Auslöschen des in Laternen befindlichen Lichtes, das Rauchen von Taback oder Cigarren, der Gebrauch von Streichhölzern, endlich die Anwendung von Feuer, sei es auf Heerden oder in Oefen, sei es in sonstiger Weise, verboten.

§. 2.

Die Inhaber von Räumen, in welchen Baumwolle lagert, oder in welchen an Spirituosen Arbeiten vorgenommen werden, sind für die Einrichtung einer genügenden Controle ihrer Arbeiter hinsichtlich der Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die im §. 1 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder den Umständen nach mit einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet, vorbehältlich der wegen schuldvoller Veranlassung eines Brandes etwa verwirkten Strafen.

§. 4.

Die Unterlassung der in dem §. 2 erwähnten Controle der Arbeiter wird an den mit der Controle Beauftragten, die Unterlassung der Einrichtung einer genügenden Controle an den Inhabern der genannten Lagerräume mit einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ geahndet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. Juli 1868.

№ XXX.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählten Herrn Obergerichtsanwalt Dr. jur. Carl Julius Schellhaß betreffend.

Publicirt am 14. September 1868.

In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß

Herr Obergerichtsanwalt Dr. jur. Carl Julius Schellhaß

auf Grund der am 9. d. Mts. verfassungsmäßig vollzogenen Wahl zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt worden ist, und daß die Beeidigung und Einführung desselben

am Freitag, den 18. September d. J., um 12 Uhr Mittags,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in der oberen Rathhaushalle vorgenommen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 14. September 1868.

№ XXXI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Publicirt am 21. September 1868.

Da am Mittwochen, den 23. d. M., der **allgemeine Dank-, Buß- und Bettag** eintritt, so sieht der Senat sich bewogen an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem durch das Geläute aller Kirchenglocken am Dienstage, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Herannahen des Festes verkündet worden, beginnt an dem Feiertage selbst in den Kirchen der Stadt der Gottesdienst am Morgen gegen 9 Uhr und am Nachmittage gegen 1 Uhr, und wird außerdem in St. Petri Kirche eine Frühpredigt gehalten. Im Gebiete nimmt der Gottesdienst zu der dort gewöhnlichen Zeit seinen Anfang. In der Stunde von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, einer Stiftung, deren bekannte segensreiche Wirksamkeit stets zur regsten Theilnahme aufgefordert hat, welche aber, um in ihrem jetzigen erweiterten Umfange bestehen zu können, fortwährend einer reichlichen Unterstützung bedarf. Auf gleiche Weise werden auch in den Kirchen des Gebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis drei Uhr Nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden kann, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung, damit an einem Feiertage, welcher vorzugsweise der ernsten Selbstprüfung und der stillen Erhebung der Seele zu Gott gewidmet sein soll, jede äußere Störung entfernt bleibe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. September 1868.

№ XXXII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung der §§ 65 und 66 der Vormundschaftsordnung betreffend.

Publicirt am 21. September 1868.

Da die zum Theil veralteten Bestimmungen der §§ 65 und 66 der Vormundschaftsordnung vom 7. August 1826 durch verfassungsmäßige Beschlußnahme eine Aenderung erlitten haben, so verordnet der Senat demgemäß, daß die gedachten Paragraphen fortan in nachstehender Fassung zur Geltung kommen sollen.

§. 65.

Baares Geld, soweit es nicht für die Bedürfnisse der Pfleglinge nothwendig ist (vergl. § 44), darf nicht müssig liegen bleiben, sondern muß bald thunlichst so vortheilhaft und sicher als möglich in liegenden Gründen und gegen Feuersgefahr versicherten Gebäuden auf Handfesten oder gerichtliche Hypotheken und zwar Namens der Pfleglinge, nicht aber auf eignen Namen der Vormünder ohne Erwähnung ihrer Eigenschaft, belegt werden.

Findet sich dazu keine geeignete Gelegenheit, so kann es nur mit vorgängiger Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde bei denjenigen Bremischen Sparcassen, Banken und ähnlichen Instituten geschehen, welche anerkannt den Darleihern genügende Sicherheit gewähren (Siehe jedoch §§ 80 und 84)

§. 66.

Auf Gebäude darf nur bis zur ersten Hälfte des zum Zweck der Brandversicherung vorschriftsmäßig ermittelten Werthes derselben mit dem Grunde, auf Ländereien nur auf die erste Hälfte des Grundwerthes neu belegt werden. Auf mindere Sicherheit darf es nur mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen (vergl. §§ 80 und 84).

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. September und publicirt am 21. September 1868.

№ XXXIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Bemannung Bremischer Seeschiffe betreffend.

Publicirt am 12. October 1868.

Da eine Beschränkung der durch die Verordnung vom 14. October 1857 bei der Bemannung Bremischer Seeschiffe vorgeschriebenen Pflichtzahl von Schiffsjungen unter den seitdem veränderten Verhältnissen sich als zulässig herausgestellt hat, die damals getroffenen Bestimmungen auch sonst einer Abänderung bedürftig erschienen sind, so ist zu solchem Ende in Uebereinstimmung mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents das Erforderliche festgesetzt, und verordnet demgemäß, unter Aufhebung der gedachten Verordnung vom 14. October 1857, der Senat das Folgende:

§. 1.

Auf allen in das Bremische Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen, welche zufolge der Messung mehr als 50 Commerzlast betragen, muß bei dem jedesmaligen Antritt der Seereise von der Weser aus sich unter der Mannschaft eine verhältnißmäßige Zahl von Schiffsjungen befinden und als solche von dem Wasserschout in der Musterrolle aufgeführt sein.

Als Schiffsjunge kann bei der Musterung nur derjenige gelten, dessen Fahrzeit auf Seeschiffen noch nicht die Dauer von anderthalb Jahren überschritten hat.

§. 2.

Die Zahl der gesetzlich mitzunehmenden Schiffsjungen wird, unter Zugrundelegung des gemessenen Inhalts des Schiffs unter Deck, dahin bestimmt, daß für Schiffe, welche, so gemessen, 50 bis 100 Commerzlast einschließlich betragen, wenigstens Einer, — mehr als 100 bis 200 Commerzlast einschließlich, wenigstens zwei, — mehr als 200 Commerzlast, wenigstens drei Jungen gemustert werden müssen.

§. 3.

Der Wasserschout ist gehalten, darauf zu sehen, daß den obigen Vorschriften jederzeit genau nachgekommen werde, und hat, wo dies nicht der Fall, die Ausfertigung der Musterrolle zu verweigern.

Befreiungen von den Verpflichtungen der §§. 1 und 2 treten nur in dem Falle ein, wenn selbst der Wasserschout die erforderliche Zahl von Schiffsjungen zu liefern außer Stande ist, welchenfalls derselbe dem Capitän darüber eine Bescheinigung zu ertheilen hat.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. für die von diesem Zeitpunkte an stattfindenden Musterungen in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 9. und bekannt gemacht am 12. October 1868.

№ XXXIV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung wegen Anwendung der §§ 11 und 13 der obrigkeitlichen Verordnung vom 13. April 1863, betreffend Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See.

Publicirt am 2. November 1868.

In Uebereinstimmung mit der von Großbritannien neuerdings erlassenen Declaration der Artikel 11 und 13 der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See, welche mit den §§ 11 und 13 der in der Ueberschrift gedachten Bremischen Verordnung gleichlautend sind, und nach eingeholtem Gutachten der Handelskammer erläßt der Senat hiedurch für alle zur See fahrenden Bremischen Dampf- und Segelschiffe die folgende Erläuterung zu den bezeichneten Paragraphen:

Die Paragraphen 11 und 13 der genannten Bremischen Verordnung finden nur dann Anwendung, wenn zwei Schiffe recht Steven gegen Steven oder beinahe so auf einander zu laufen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Cours unverändert fortsetzen, frei aneinander vorbeipassiren können.

Die gedachten beiden Paragraphen finden daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe seine Masten und diejenigen des entgegen kommenden Schiffs in einer oder doch beinahe in einer Linie sieht, oder wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe die beiden Seitenlichter des anderen vor sich wahrnimmt.

Dagegen finden diese beiden Paragraphen keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß das andere seinen Cours vor seinem Steven durchkreuzt, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffs dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Schiffs dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn das rothe Licht ohne das grüne, oder das grüne ohne das rothe vor ihm sichtbar wird, oder wenn beide Lichter, das grüne wie das rothe, an irgend einer anderen Stelle, als vor dem Schiffe, sich zeigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. October und bekannt gemacht den 2 November 1868.

№ XXXV.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das Jahr 1869 betreffend.

Publicirt am 9. November 1868.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut wird
am Dienstag den 10. November 1868
durch die Mitglieder der Diaconien eröffnet werden.

Indem der Senat dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt, kann er nicht unterlassen, daran wiederholt zu erinnern, daß das Armen-Institut, dessen Wirksamkeit die gesammte städtische Armenpflege, namentlich die Unterstützung vieler durch Alter und Krankheit arbeitsunfähig gewordenen und sonst verarmten Mitbürger, zahlreicher Witwen und hülfloser Kinder, insbesondere aber auch die gesammte Armenkrankenpflege begreift, für die daraus erwachsenden vielfachen Ausgaben und Verwendungen den gesetzlichen Bestimmungen zufolge lediglich auf die Beiträge der zu deren Zahlung verpflichteten sämmtlichen Bürger und Einwohner angewiesen, und daß daher eine allgemeine und angemessene Theilnahme an dieser Einzeichnung dringend erforderlich ist.

Dem Senate ist nun bei dieser Gelegenheit von der Session des Armen-Instituts berichtet worden, daß wie im vorigen Jahre sich beim Abschlusse der Rechnung ein Deficit von 4853 Thalern 60 Groten herausgestellt habe, im laufenden Jahre die Ausgaben trotz mannigfacher Ersparungen wiederum die Einnahmen um p. m. 5000 Thaler überschreiten würden. Diese wiederholten Deficits seien bisher durch die dem Armen-Institute anheim gefallenen Gelder gedeckt; nachdem dieser Fond jetzt aber erschöpft sei, hänge der Fortbestand des Instituts lediglich davon ab, ob eine Vergrößerung der Beiträge in solchem Grade zu erlangen sein werde, daß sich das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herstellen lasse.

Bei der Zweckmäßigkeit der jetzigen Einrichtung des Armen-Instituts vertraut der Senat dem so vielfach erprobten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Bremens, daß Jeder gern nach Kräften für seine ärmeren Mitbürger beisteure, damit das Armen-Institut auch ferner in der bisherigen für unsre Vaterstadt ehrenvollen Weise bestehen könne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 6. und bekannt gemacht den 9. November 1868.

№ XXXVI.

Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Bahnordnung für sämmtliche Eisenbahnen auf Bremischem Staatsgebiete.

Publicirt am 23. November 1868.

Nachdem in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 14. April 1845, §. 25, so wie vom 28. Februar 1859, §. 12, vom Senate mit der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction zu Hannover eine neue Bahnordnung vereinbart und deren Ausdehnung auch auf die nicht unter Preußischer Verwaltung stehenden Eisenbahnen auf Bremischem Gebiete angemessen befunden worden ist, wird hierdurch die nachfolgende Bahnordnung für sämmtliche auf Bremischem Gebiete angelegte und noch anzulegende Eisenbahnen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspector,
2) der Betriebs-Inspector,
3) die Eisenbahn-Baumeister resp. Bau-Inspectoren,
4) die Bahnmeister,
5) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
6) die Stationsvorsteher,
7) die Stations-Assistenten und -Aufseher,
8) die Weichensteller,
9) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
10) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken (und sonstigen Anlagen) dürfen vom Publicum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13.

Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizeibeamten sind befugt, die von Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. — Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16.

Reisende dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich der Verordnung vom 26. November 1849 und 10. Februar 1851 eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern Gold, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Festnahme nicht entziehen. Der Festgenommene ist stets ungesäumt an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. December 1868 in Kraft.

Zugleich werden hierdurch die bestehenden Bahnordnungen vom 10. October 1849, vom 11. Februar 1858, vom 23. Juni 1862 und vom 15. Juli 1867 und zwar vom 1. December 1868 an aufgehoben, jedoch mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen derselben, welche in Kraft bleiben:

1) Getreide, Stroh, Heu, Flachs, und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet auf offener Straße oder im freien Felde nicht angehäuft werden.

2) Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von den Bahnen aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

3) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 23. November 1868.

№ XXXVII.

Obrigkeitliche Verordnung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Schiffsbeförderung von Auswanderern betreffend.

Publicirt am 27. November 1868.

In Folge einer Aufforderung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes, einige gesundheitspolizeiliche Vorschriften in weiterer Ausführung der am 9. Juli 1866 erlassenen, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung bis zum Eintritte der bevorstehenden, das Auswandererwesen regelnden Bundesgesetzgebung verfügen zu wollen, — und nach Vernehmung der Behörde für das Auswandererwesen, — verordnet der Senat:

§. 1.

Von dem in §. 13 der vorerwähnten Verordnung vom 9. Juli 1866 enthaltenen Verbote, das sog. Orlopdeck zum Transporte von Auswanderern zu benutzen, soll nicht dispensirt werden.

§. 2.

Auswandererschiffe (vergl. §. 2 der Verordnung vom 9. Juli 1866) dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen, namentlich Vitriolöl, Sprengöl, Schießpulver, ungereinigte Haare, frische und gesalzene Häute, ungewaschene rohe Wolle, Knochen, lose oder ungepreßte Lumpen — nicht mitnehmen.

§. 3.

Die nach §. 16 (2) der Verordnung vom 9. Juli 1866 mitzunehmende Medicinkiste soll von einem obrigkeitlich zugelassenen Apotheker hergestellt sein, und wird die Behörde für das Auswandererwesen das Verzeichniß der erforderlichen Medicamente und Desinfectionsmittel, gleichwie der ärztlichen und chirurgischen Ge-

räthschaften und Instrumente, welche mitgenommen werden müssen, zur öffentlichen Kunde bringen.

Vor Abgang des Schiffes ist sodann der Behörde eine schriftliche Bescheinigung des zur Untersuchung bestellten (§. 4 dieser Verordnung) Arztes einzuliefern, welche ergiebt, daß derselbe die Medicinkiste in vorschriftsmäßiger Ausstattung, sowie die erforderlichen Desinfectionsmittel, Geräthschaften und Instrumente an Bord vorgefunden habe.

§. 4.

Es soll eine ärztliche Untersuchung der mit Auswandererschiffen (§. 2 der Verordnung vom 9. Juli 1866) zu befördernden Passagiere zu dem Zwecke stattfinden, daß der nach dem §. 10 der Verordnung vom 9. Juli 1866 verbotenen Mitnahme von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, vorgebeugt werde, und ist vor dem Abgange des Schiffes das Ergebniß dieser Untersuchung durch die schriftliche Bescheinigung eines der hierzu von der Senatscommission für das Medicinalwesen ernannten und instruirten Aerzte der Behörde zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 5.

Bei den Expeditionen aus anderen als bremischen Häfen, welche der bremischen Gesetzgebung unterliegen (vergl. §. 2 der Verordnung vom 9. Juli 1866), sind die bremischen Expedienten für die Befolgung der obigen Vorschriften verantwortlich, und haben sie außer den sonst erforderlichen Nachweisungen auch die Nachweisung, daß diese Vorschriften befolgt worden sind, der Behörde rechtzeitig vorzulegen.

§. 6.

Mit der näheren Ausführung dieser Verordnung und der Ueberwachung derselben ist die Behörde für das Auswandererwesen, sowie insbesondere mit der Ernennung und Instruction der Aerzte (§§. 3, 4) die Senatscommission für das Medicinalwesen, welche sich dieserhalb mit der vorgenannten Behörde in's Einvernehmen zu setzen hat, beauftragt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. November und bekannt gemacht am 27. November 1868.

№ XXXVIII.

Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

Publicirt am 30. November 1868.

Da nach §. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 in Betreff der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die näheren

Bestimmungen Behufs Ausführung des Gesetzes von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu erlassen sind, so verordnet der Senat demgemäß das Folgende:

§. 1.

Für die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Genossenschaft und für das Concursverfahren kommen, so weit das Genossenschaftsgesetz keine abweichende Bestimmungen enthält, die in Betreff des Concurses in der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Die Eröffnung des Concurses geschieht vom Obergericht. Erfolgt der Antrag auf Eröffnung des Concurses in Gemäßheit des §. 48 des Genossenschaftsgesetzes durch die Liquidatoren beim Handelsgericht, so hat dieses unter Mittheilung des Antrags sofort dem Obergericht zu berichten und das Obergericht, beziehungsweise der Präsident desselben das Erforderliche wegen Eröffnung des Concurses und der Behörde für die Leitung des Verfahrens zu verfügen.

§. 2.

Der Vorstand der Genossenschaft, sobald er hinsichtlich der ihm nach dem Genossenschaftsgesetz (§§. 4, 6, 18, 23, 25, 36 und 41) obliegenden Anzeigen und Eingaben für das Genossenschaftsregister sich im Verzuge befindet, ist durch Androhung von Geldstrafen, erforderlichen Falls nach vorgängiger Vernehmung, zur Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der Vorschriften von §. 9 der Einführungsverordnung des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs anzuhalten.

§. 3.

In gleicher Weise, jedoch ohne daß dabei die anzudrohende Geldstrafe auf 5 Thaler beschränkt wird, ist zu verfahren, wenn dem Handelsgericht zur Kunde kommt, daß der Vorstand der Genossenschaft den Vorschriften der §§. 26 Satz 2, 31, Absatz 3, 33, Absatz 2, oder die Liquidatoren den Vorschriften des §. 48 des Genossenschaftsgesetzes nicht nachgekommen sind.

§. 4.

Dasselbe gilt, wenn nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft oder nachdem dasselbe, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen kann, zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erwiesen hat, der Vorstand oder die Liquidatoren (§. 61) der Genossenschaft sich in Betreff der ihnen nach §§. 52—58 des Genossenschaftsgesetzes obliegenden Pflichten eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen.

§. 5.

Das Concursgericht und im Falle des §. 59 des Genossenschaftsgesetzes das Gericht, welches an dessen Stelle tritt, hat dem Handelsgericht jede Vernachlässigung der Vorschriften der §§. 52—58 von Seiten des Vorstandes oder der Liquidatoren der Genossenschaft unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und publicirt am 30. November 1868.

№ XXXIX.

Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendung der wegen Beförderung der Schiffspassagiere nach außereuropäischen Ländern am 9. Juli 1866 und am 27. Nov. 1868 erlassenen Vorschriften auf Dampfschiffe betreffend.

Publicirt am 7. December 1868.

Auf den gutachtlichen Bericht der Behörde für das Auswandererwesen und im Einverständniß mit der Handelskammer verordnet der Senat wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der am 9. Juli 1866 publicirten, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung, welche dem §. 2 derselben gemäß nicht für Postdampfschiffe, wohl aber unter Vorbehalt etwaiger Dispensationen für andere Dampfschiffe Geltung haben, finden von nun an auch auf Postdampfschiffe, abgesehen von den in dem folgenden Paragraphen bemerkten, bei allen Dampfschiffen eintretenden Ausnahmen, Anwendung.

§. 2.

Dampfschiffe sind von den nachstehenden Vorschriften der Passagier-Verordnung vom 9. Juli 1866 dispensirt:

1) von den §§. 19 und 29 (7), welche sich auf die Beherbergung und Beköstigung der Passagiere vor Abgang und nach Ankunft der Schiffe beziehen;
2) von den §§. 16 (1, 4), 18, 20, welche sich auf die Verproviantirung und Ausrüstung der Schiffe beziehen, so jedoch, daß dieselbe auch bei Dampfschiffen nach wie vor im Ganzen ebenso reichlich, unter Berücksichtigung der Zahl der Passagiere und der muthmaßlichen Dauer der Reise, beschafft sein muß, als dieses bei Segelschiffen nach Maßgabe des Gesetzes vorgeschrieben ist;
3) von dem § 11 (1) insofern, als, statt der in dessen erstem Absatze vorgeschriebenen Zustellung von Vertragsurkunden, es genügen soll, wenn den Dampfschiffspassagieren Fahrbillets, welche auf die veröffentlichten Ueberfahrtsbedingungen der betreffenden Dampfschiffe Bezug nehmen, zugestellt werden.

§. 3.

Die Bestimmungen der am 27. November 1868 erlassenen, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Beförderung von Auswanderern betreffenden Verordnung finden im Allgemeinen auch bei Dampfschiffen Anwendung, es ist jedoch die Behörde für das Auswandererwesen ermächtigt, die von den Schiffsärzten vorgenommene Untersuchung (§§. 3, 4 der Verordnung) und die darüber von derselben ausgestellten Bescheinigungen für genügend zu erachten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 7. December 1868.

№ XL.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Abkürzung der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen betreffend.

Publicirt am 7. December 1868.

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche für die heutigen Verkehrsverhältnisse aus der gemeinrechtlichen, regelmäßig langen Dauer der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen erfahrungsmäßig erwachsen, bringt der Senat das nachstehende verfassungsmäßig beschlossene Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die Forderungen aus Schuldverhältnissen verjähren, so weit nicht das bestehende Recht oder das gegenwärtige Gesetz kürzere Verjährungsfristen vorschreibt, in 10 Jahren.

Rücksichtlich der Forderung auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, sowie der Forderung auf Berichtigung verwirrter Grenzen bleibt es bei dem bisherigen Recht.

§. 2.

Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren, wenn zur Zeit, wo nach §. 3 die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, der Gläubiger und der Schuldner an einem im Norddeutschen Bundesgebiet oder in den süddeutschen Staaten belegenen Orte ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihre Handelsniederlassung haben, folgende Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, der Kaufleute, der Krämer, Höker, Trödler und anderer Kleinhändler, der Fischer, der Landleute und sonstiger Producenten für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten und für die mit den letztern in Verbindung stehenden Auslagen;
2) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für die Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;
3) der öffentlichen und Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie der Pensions-, Verpflegungs- und Heilanstalten, ingleichen aller Personen, welche Zöglinge zur Verpflegung oder Erziehung bei sich aufnehmen, für Verpflegung, Heilung und Unterricht und jeden mit diesen Verhältnissen in Verbindung stehenden Aufwand;
4) der Lehrer wegen ihrer Honorare;
5) der Lehrherrn und Lehrmeister wegen des Lehr- und Kostgeldes und wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
6) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und sonstigen Medicinalpersonen, sowie der Barbiere für Besuche, Dienstleistungen und Lieferungen;
7) der Advocaten, Notare, Gerichtsboten, Ausmiener, Taxatoren, Schiffs-, Güter- und Feldmesser, überhaupt aller Personen, welche zur Besorgung

gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, ingleichen der Sachverständigen und Zeugen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

8) der Parteien wider ihre Advocaten oder Notare wegen der diesen geleisteten Vorschüsse, so wie wegen Auslieferung der Urkunden und sonstiger aus Anlaß der Geschäftsbesorgung entstandenen oder anvertrauten Actenstücke;

9) der Spediteure, Mäkler und aller Personen, welche aus der Leistung von Diensten und Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, ingleichen der Lotteriecollecteure, sofern die Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe herrühren;

10) der Personen, welche in Privatdienstverhältnissen stehen, insbesondere der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre, Handlungs- und anderer Geschäftsgehülfen, der Privatcopiisten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, Handarbeiter und des Gesindes wegen ihres Gehaltes, Lohns und anderer Dienstbezüge, so wie wegen ihrer, mit ihrem Dienste verbundenen Auslagen;

11) der Schiffer, Eisenbahnverwaltungen, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten an Fracht und Fuhrgeld und Botenlohn, so wie für die bei dem Waaren- oder Personentransport gehabten Auslagen;

12) auf Rückstände von Renten, Unterhaltungsgeldern (Pensionen, Alimenten), Pacht- und Miethgeldern, von Capitalzinsen, welche mit einer besonderen Klage eingefordert werden können und allen sonstigen Leistungen, welche jährlich oder in kürzern regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind;

13) auf Erstattung der Proceßkosten von dem dazu verurtheilten Proceßgegner.

§. 3.

Die im §. 1 und 2 bestimmte Verjährungsfrist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die betreffende Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann. Das Erforderniß einer vorgängigen Mahnung oder Kündigung hindert nicht den Beginn der Verjährung. Ist jedoch eine gewisse Frist bestimmt, vor welcher die Kündigung nicht geschehen darf, oder welche nach der Kündigung bis zur Geltendmachung der Forderung verstreichen muß, so beginnt die Verjährung in der Regel erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem solche, von der Entstehung der Forderung an zu rechnenden Fristen abgelaufen sein würden.

Ausnahmsweise soll, wenn für eine Forderung in einer öffentlichen oder derselben gesetzlich gleichgestellten Urkunde eine Kündigungsfrist bedungen ist, die Verjährung erst mit dem Schluß des Jahres beginnen, in welchem nach geschehener Kündigung die verabredete Zahlungsfrist abgelaufen ist.

Die Verjährung der im §. 2 Nr. 7 und 8 aufgeführten Forderungen der Advocaten und Notare wider die Parteien, ingleichen der Parteien wider jene beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Rechtssache, von der die Forderung herrührt, durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Entsagung oder sonst erledigt, oder auf Antrag der Parteien ruhen geblieben oder die Vollmacht sonst erloschen ist.

§. 4.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag nicht verlängert, wohl aber abgekürzt werden.

§. 5.

Guter Glaube des Schuldners wird zur Verjährung nicht erfordert.

§. 6.

Die Verjährung wird nach dem bisherigen Rechte, namentlich durch jede mittelst Abschlagszahlung, Zinszahlung, Bürgschafts- oder Pfandbestellung bethätigte Anerkennung unterbrochen. Eine nicht solchergestalt zugleich bethätigte Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners soll jedoch zur Unterbrechung der Verjährung nur dann genügen, wenn sie in einer dem Gläubiger ertheilten schriftlichen Erklärung vorliegt, in welcher zugleich der Zeitpunkt dieser Urkunde bestimmt angegeben ist.

Die unterbrochene Verjährung beginnt wieder von dem Schlusse des Jahres an, in welchem die Unterbrechung erfolgt ist.

§. 7.

Die Unterbrechung der Verjährung im Proceß tritt ein durch Anstellung der Klage im Gericht, Vorschützung einer Einrede oder Behändigung eines richterlichen Mandats oder Zahlungsbefehls.

Die Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage gilt als nicht geschehen, wenn der Gläubiger die Klage zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an unbetrieben liegen läßt, oder, nachdem die Klage wegen eines verbesserlichen Fehlers oder Unzuständigkeit des Gerichts zurückgewiesen ist, nicht binnen drei Monaten, von der Rechtskraft der zurückweisenden Verfügung an die Klage wieder anstellt, beziehungsweise vor dem zuständigen Gericht erhebt.

Die Unterbrechung durch Vorschützung einer Einrede gilt als nicht geschehen, wenn der Beklagte die Einrede zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an unbetrieben liegen läßt, oder wenn, falls die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder als formell unstatthaft für nicht berücksichtigungswerth erklärt sein sollte, nicht binnen drei Monaten von der Zeit der Rechtskraft dieses abweisenden Urtheils an, die Forderung klagend geltend gemacht worden ist.

§. 8.

Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Ist ein Rechtsstreit durch Urtheil entschieden, so beginnt von dem Schlusse des Jahres an, in welchem die Rechtskraft eintritt und, wenn eine Frist zur Leistung bestimmt ist, diese Frist abläuft, eine neue Verjährung, welche ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Verjährungsfrist erst in 10 Jahren vollendet wird.

§. 9.

Die Verjährung bewirkt die vollständige Erlöschung der Forderung; insbesondere kann eine verjährte Forderung auch im Wege der Compensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn sich der Schuldner darauf beruft. Von Amtswegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen.

Auf die vollendete Verjährung ist ein Verzicht zuläßig. Derselbe soll jedoch nur dann als rechtsverbindlich angenommen werden, wenn er schriftlich erklärt oder durch Zahlung, Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bethätigt ist.

§. 10.

Hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche bereits vor Publication dieses Gesetzes rechtlich geltend gemacht werden konnten, beginnen die in diesem Gesetze bestimmten Verjährungsfristen mit dem Ablauf des Jahres 1868. Wenn jedoch eine nach dem bisherigen Rechte bereits begonnene Verjährung in kürzerer, als der im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Frist vollendet sein würde, so behält es bei dieser kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 11.

Die Bestimmungen des bestehenden Rechts über die Verjährung, soweit sie durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben in Kraft.

Bei den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches und des Wechselrechts über Verjährung hat es nach wie vor sein Bewenden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 7. December 1868.

№ XLI.

Obrigkeitliche Verordnung, die Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post betreffend.

Publicirt am 9. December 1868.

Zur Verhütung der Gefahr, welche mit dem Transporte leicht entzündlicher Gegenstände auf der Post bei unrichtiger Declaration derselben verbunden ist, wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl, Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder

ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Beförderung mit der Post aufgiebt, verfällt — neben der ihn nach den bestehenden Gesetzen außerdem treffenden civil- und criminalrechtlichen Verantwortlichkeit — in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt gemacht am 9. December 1868.

№ XLII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Publicirt am 18. December 1868.

Nachdem in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für Diejenigen, welche seit der letzten Ergänzungswahl ausgeschieden sind, die erforderlichen Wahlen stattgefunden haben, bringt der Senat die Namen der erwählten Vertreter hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es sind gewählt:

Von der I. Classe:

Herr Dr. jur. Franz Friedrich Mohr,
bis Ende December 1869;

Von der II. Classe:

Herr Carl August Bade,
bis Ende December 1872;

Von der III. Classe:

Herr Aug. Heinr. Wilh. Colberg,
bis Ende December 1869;

Von der IV. Classe B:

Herr Hermann Meyer,
bis Ende December 1869;

Von der IV. Classe C:

Herr Gerhard Heinr. Bruns jun.,
Herr Dr. med. Wilh. Horn,
bis Ende December 1869;

Von der V. Classe, Abtheilung I:

Herr Dr. jur. Wilh. Nagel, Vegesack,
bis Ende December 1872;

Von der VII. Classe, Wahlbezirk 14:

Herr Joh. Depken jun., Schwachhausen,
bis Ende December 1869.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt gemacht am 18. December 1868.

№ XLIII.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine veränderte Eintheilung der für die östliche Vorstadt und das Landgebiet bestehenden Schornsteinfeger-Districte betreffend.

Publicirt am 30. December 1868.

Nachdem der Senat auf erstatteten Bericht der Polizeidirection für zweckmäßig erachtet hat, in der Eintheilung des zehnten und eilften Schornsteinfeger-Districts Aenderungen eintreten zu lassen, so werden dieselben hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Der zehnte District verbleibt im Uebrigen in seinen jetzigen Grenzen, indessen ist der zu demselben bisher gehörig gewesene Theil des Landgebiets am rechten Weser-Ufer davon getrennt und einem besonderen Schornsteinfeger überwiesen.

2) Der eilfte District ist in drei Districte getheilt, den eilften, siebzehnten und achtzehnten.

Der neue eilfte District wird begrenzt durch den Osterthorssteinweg, einschließlich der an der östlichen Seite bis zur Contrescarpe belegenen Häuser; die Contrescarpe vom Osterthore bis zur Rembertistraße und die letztere bis Rembertikirchhof, einschließlich der an der Rembertistraße Nr. 1 bis 22 und Nr. 88 bis 110 belegenen Häuser; ferner durch den Rembertikirchhof, ausschließlich der daran gelegenen Häuser; den Häfen,

einschließlich der daran liegenden Häuser; den Dobben, von der Humboldtstraße bis zum Steinthor einschließlich der auf dieser Strecke daran liegenden Häuser.

Der neue siebzehnte District wird begrenzt durch den neuen eilften District, den Dobben, von der Humboldtstraße bis zum Dobbenweg und den letzteren, einschließlich der auf dieser Strecke an dem Dobben und aller am Dobbenweg gelegenen Häuser; die Schleifmühle bis zum Eisenbahnpavillon (einschließlich des letzteren) und Schierenbeck's Caffeehaus (ausschließlich desselben); ferner den Barkhof einschließlich der daran liegenden Häuser, und die Rembertistraße von der Schleifmühle bis zum Rembertikirchhof, einschließlich der an derselben liegenden Häuser Nr. 24 bis 87.

Der neue achtzehnte District wird begrenzt durch den neuen zehnten, eilften, siebzehnten District und das Landgebiet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. December 1868.

№ XLIV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Abgabe von Nachlässen Fremder betreffend.

Publicirt am 31. December 1868.

Auf Grund verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat:

Der §. 11 der obrigkeitlichen Bekanntmachung vom 20. April 1829 in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen, ist hiedurch aufgehoben, und fällt damit die bei der Erbschaftsabgabe von den Nachlässen der sich hier aufhaltenden Fremden bisher bestandene Beschränkung der Abgabe auf den im Bremischen Staatsgebiete belegenen Nachlaß weg.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 31. December 1868.

№ XLV.

Obrigkeitliche Verordnung, die Steuern für das Jahr 1869 betreffend.

Publicirt am 31. December 1868.

Da durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wegen der Fortdauer der im Jahre 1868 erhobenen Steuern für das Jahr 1869 das Erforderliche festgesetzt ist, so verordnet der Senat das Folgende:

I. Grundsteuer.

§. 1. Von allen im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten ist eine Grundsteuer von 1½ per mille ihres abgeschätzten Werthes zu entrichten.

Eine neue Abschätzung der Gebäude und des Grund und Bodens (§. 104) tritt bei Neubauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen ein.

§. 2. Von der Grundsteuer sind befreit:

a. die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden;

b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Vermiethen die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg;

c. während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

§. 3. Die Zahlung der Grundsteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken oder Gebäuden zusteht.

Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meyer-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.

§. 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten in der Mitte jedes Vierteljahrs nach Maßgabe der §§. 13 und 14 dieses Gesetzes.

II. Erleuchtungssteuer.

§. 5. In der Alt- und Neustadt und in den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird

A. vom Eigenthümer (§. 3) eine Erleuchtungssteuer von $^3/_4$ per mille des Grundsteuerwerths

aller von ihm bewohnten grundsteuerpflichtigen Gebäude nebst deren Zubehör, sowie aller seiner unbewohnten grundsteuerpflichtigen Grundstücke (wie Gärten, Lagerplätze u. s w.) und seines sonstigen, mit Gebäuden nicht besetzten Areals, sowie aller unbewohnten Gebäude, namentlich auch aller Packhäuser, Ställe, Lagerkeller u. s. w.;

B. vom Miether eine Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses

aller Gebäude, oder Theile von Gebäuden, nebst deren Zubehör erhoben, welche von ihm miethweise bewohnt oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung einer Erleuchtungssteuer von $^3/_4$ per mille des Grundsteuerwerths nicht anwendbar ist. Dahin gehören namentlich einzelne Stockwerke und Zimmer, Wohnkeller, Comptoirräume und sonstige Geschäftslocale, Läden und Werkstätten u. s. w., mögen diese miethweise bewohnten oder persönlich benutzten Räume in bewohnten Häusern, oder in Packhäusern und sonstigen im Uebrigen unbewohnten Gebäuden sich befinden.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer alle Theile eines und desselben Grundstücks (wie Lager- und Packräume, Böden, Waarenkeller, unbewohnte Hinterhäuser, Ställe und dergl.), welche der Miether gleichzeitig mit den von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Theilen desselben Grundstücks in Miethe hat.

Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuer einfordern.

§. 6. In den Theilen einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen (§. 5) Statt hat, tritt bei dieser Steuer die Modification ein, daß sie

a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstige Nebengebäude;
b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an einer erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß,

zu berechnen ist.

§. 7. Falls Theile eines Grundstücks, von welchem der Eigenthümer eine Erleuchtungssteuer von $^3/_4$ per mille des Grundsteuerwerths zu zahlen hat (§. 5, A) so vermiethet sind, daß den Miether die Erleuchtungssteuer von 4 Procent des Miethzinses trifft, so ist der Miethzins mit 5 Procent zu capitalisiren und dieses Capital von dem Grundsteuerwerth des Grundstücks abzusetzen. Der Eigenthümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Grundsteuerwerthes zu zahlen.

§. 8. Von den im §. 2 b erwähnten Gebäuden wird, sobald sie zwar vermiethet sind, indeß nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether (2 Procent des Miethzinses) gezahlt.

§. 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer bewirken einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§. 10. Von dieser Steuer sind befreit:

a. diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute oder von den Armencassen der Gemeinden des Landgebietes bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat;

b. die im §. 2 b erwähnten nicht vermietheten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermietheten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§. 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Localitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12^1/_2$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§. 12. Die Eincassirung geschieht für das stets mit Ostern beginnende Steuerjahr in halbjährlichen Raten Anfangs Februar und August.

Allgemeine Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer.

§. 13. Beide Steuern werden nach den dem Steuerpflichtigen zugefertigten Steuerzetteln erhoben. Bei Beschwerden gegen die Richtigkeit der Steuerzettel oder bei Veränderungen in der Steuerpflicht hat der Pflichtige zu reclamiren (cf. §. 108 folgende).

§. 14. Eine Vorauszahlung steht bei beiden Steuern frei.

Die Rate beider Steuern, welche nicht rechtzeitig zum Voraus bezahlt ist, wird gegen Quittung eincassirt; die Steuerpflichtigen des Landgebiets haben indeß diese Steuer bei Verfall am Generalsteueramte einzuzahlen.

Von demjenigen, welcher säumig ist, wird nach Ablauf von acht Tagen der Rückstand executivisch beigetrieben (§. 100).

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubezahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbsumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Der Steuererhebung liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Canzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihr zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

III. Abgabe von Erbschaften.

§. 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselbe an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen vier Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber acht Procent beträgt.

Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungsbüreau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen. Zugleich ist von diesem Theile des Nachlasses eine Aufgabe einzureichen, welche die Activa und Passiva übersichtlich zusammenstellt und außerdem von dem nicht realisirten Theile desselben eine Specification enthalten muß. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, an welche daher der Pflichtige vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich zu erinnern ist. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke, innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt: so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten. Von jeder Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach erfolgter Revision der Aufgabe eine definitive Quittung ertheilt.

Die Abgabe muß von dem vollen Werthe der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden. Ist daher ein der Abgabe unterworfener Nachlaß durch eine letztwillige Verfügung mit einer Rente, einem Nießbrauch, einem Fideicommiß oder dergleichen beschwert, so darf wegen dieser Beschwerung Nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden.

§. 16. Wenn ein in solcher Weise (§ 15, 3ter Absatz) beschwerter Nachlaß selbst der Erbschaftsabgabe nicht unterworfen ist, der Dritte aber, zu dessen Gunsten die Beschwerung geschehen ist, nicht zu den nach §. 18 von der Erbschaftsabgabe Befreiten gehört, so hat der Dritte, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers zu rechnen ist, vier Zehntel, sonst aber

vier Fünftel des erforderlichenfalls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Rente oder des Nießbrauchs u. s. w. als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indeß in jährlichen Raten von Einem Drittel entrichten.

Vorstehende Bestimmungen (§. 15, 16) gelten auch hinsichtlich der Fremden, welche sich hier aufhalten.

§. 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungsbüreau zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfalle der Erbschaft, so laufen die §§. 15 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§. 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

a. unter Ehegatten oder in auf- oder absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;
c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil und Gewinn der einzelnen Theilnehmer, zum Gegenstande haben.

§. 19. Zur näheren Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

a. die im §. 17 genannten Personen haben die Richtigkeit der im §. 15 vorgeschriebenen Aufgaben auf ihren Staatsbürgereid, oder — falls sie einen solchen nicht geleistet haben — an Eides Statt anzuerkennen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, ermöglicht wird; erforderlichen Falls ist nähere Auskunft zu ertheilen. Um den Betrag der von den eigentlichen Erben zu zahlenden Abgabe zu ermitteln, sind die Nachlaßschulden abzuziehen und dann, sowohl für die Erben als für die abgabepflichtigen Legatare oder Schenknehmer von Todeswegen, die Beträge der Abgabe abgesondert zu berechnen;
b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

c. ist letztwillig nicht anders verfügt, so ist in dem Falle, daß ein der Erbschaftsabgabe unterworfener Nachlaß zu Gunsten eines Dritten, in oben (§. 15, 3ter Absatz) angegebener Weise, beschwert ist, der Erbe oder Testaments-Executor oder der sonst mit der Regulirung des Nachlasses Beauftragte (§. 17) befugt, den Betrag der Abgabe von dem Capital, von welchem dem Dritten die Rente oder der Nießbrauch u. s. w. zukommt, sofort abzuziehen, oder aber, falls die Rente u. s. w. auf solchen Theilen des Nachlasses ruht, welche, der Natur der Sache nach, einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschieße, in allen sonstigen Fällen aber von dem Dritten für die Dauer der Berechtigung jährlich eine Vergütung von 4 Procent Zinsen des Betrags der für den beschwerten Theil des Nachlasses gezahlten Abgabe in Anspruch zu nehmen.

§. 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

a. dem Generalsteueramt ist monatlich eine Aufgabe der verlesenen Testamente von der Obergerichtscanzlei einzuliefern;

b. eine Verspätung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§. 15) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§. 15) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent sind bei abgabepflichtigen Renten statt $^4/_5$ und $^4/_{10}$—$^3/_5$ und $^3/_{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;

c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung derselben, sowie für die Beachtung der Vorschriften der §§. 15 und 17 sind Diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Versäumungen der Zahlfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet,

allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;

e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Caution begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§. 21. Wenn bei den im §. 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Eine Schätzung dieses Werths durch Sachverständige (§. 104) findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelds nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung oder des ausgehändigten Zuschlagsprotokolls an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht

schuldig. Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und wenn die Zahlung länger als 3 Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

§. 22. Von dem Erlöse von Mobilien und Moventien, Kirchen- und Begräbnißstellen, welche zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebracht werden, ist eine Abgabe von einem halben Procente zu bezahlen.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten; sie sind verpflichtet, dabei gehörige Protokolle zu führen und diese, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, zur Eintragung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für welche sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten u. s. w.

§. 23. Von dem Erlöse der in einer Versteigerung verkauften Waaren, Schiffe oder Schiffsparten, Staatspapiere, Actien oder Antheile von Actien und Associationen, Kunstsachen sowie sonstiger Effecten ist eine Abgabe von einem halben Procent zu zahlen.

Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie Statt hat, der betreffenden Steuererhebung, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen. Er kann bei derselben das Protocoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indeß auch ein solches Protocoll durch jeden dazu geeigneten Bremischen Staatsbürger führen lassen, welcher dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von diesem geführten Protocolls persönlich zu haften.

Das Protocoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Auction, eine Specification der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protocollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protocoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protocoll der betreffenden Steuer-Erhebung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtigt, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Ordnungsstrafe gerichtlich beigetrieben und hat die Steuer-

direction die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protocoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirection nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Ordnungsstrafen zu zahlen.

Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung angerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht Statt gefunden haben, oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§. 24. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protocoll geführt hat, eine Ordnungsstrafe von 10 Thalern nach sich.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe &c.

§. 25. Die bisherige Abgabe der vor dem Jahre 1863 concessionirten Krüger, Schenk- und Gastwirthe u. s. w. fällt nunmehr aus, da statt derselben auch für sie, nach §. 11 der Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, die Wirthschaftsabgabe eintritt.

Allgemeine Bestimmungen für die sub VIII bis XIV angeführten Abgaben.

Die in dem folgenden unter VIII, IX, X, XII, XIII, XIV aufgeführten Abgaben werden in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben. Es treten dafür folgende allgemeine Vorschriften ein:

§. 26. Diese Abgaben können für ein halbes oder ganzes Jahr zum Voraus bezahlt werden. Der Consenszettel für einen Hund ist indeß stets pränumerando einzulösen. Sind die übrigen Abgaben nicht zum Voraus gezahlt, so werden sie Anfangs Juni und December für das laufende halbe Jahr eincassirt.

§. 27. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

Rückstände werden nach geschehener Mahnung executivisch beigetrieben.

§. 28. Am Anfange jedes halben Jahres wird nachgefragt, ob und inwieweit diese Abgabe fortzuzahlen ist und ist alsdann jeder verpflichtet, dieses wahrheitsgetreu anzugeben.

§. 29. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern.

§. 30. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen, bis zu deren Verfügung er die Abgabe fort zu zahlen hat.

§. 31. Fremde sind von der Entrichtung der unter den Ziffern XII bis XIV benannten Abgaben nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

VIII. Abgabe von Clubs oder geschlossenen Gesellschaften.

§. 32. Clubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere 3 Thaler halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.

IX. Abgabe von Billarden und Kegelbahnen.

§. 33. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten 2c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Abgabe von öffentlichen Bällen.

§. 34. Die Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Thaler, die zweite $2^1/_2$ Thaler halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen (fällt aus).

XII. Abgabe von Lustfuhrwerken.

§. 35. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden, ein oder mehrere Lustfuhrwerke, wie Kutschen, Batarden, Chaisen, Jagd- und Stuhlwagen und dergleichen hält, hat — außer der Abgabe für die Zugpferde — eine Abgabe von 10 Thalern zu erlegen. Wer bloß Lustfuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

§. 36. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Thaler, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keinen gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand, daß der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

§. 37. Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

XIII. Auflage auf Pferde.

§. 38. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 5 Thalern.

§. 39. Jeder ist verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält. Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

§. 40. Pferde, welche von hiesigen Stationen zu ihrem Gebrauche oder von Amtswegen gehalten werden, oder deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, Pferde, welche die Vorstädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich Pferde, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

§. 41. Die Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extraposten bestimmten Pferde, die Pferde von Pferdeverleihern, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

XIV. Abgabe von Hunden.

§. 42. Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben gewissenhaft anzuzeigen und für jeden der Hunde (oder Hündinnen) einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§. 43. Der praenumerando zu lösende Consenszettel kostet für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 Grote halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 1 Thaler 36 Grote halbjährlich.

§. 44. Wenn ein Abgabenpflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls des Staatsanwalts in Civilsachen nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§. 45. Es ist verboten einen Hund auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den dafür gelösten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Wer einen Hund verkauft, hat dafür vorab den Consenszettel zu lösen und dem Käufer einzuhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten haben.

XV. Abgabe von Nachtigallen.

§. 46. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 5 Thaler zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Thalern bestraft.

XVI. Abgabe von Maskenbällen.

§. 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Restaurateurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst

in einem zu dergleichen Bälle vermietheten oder eingeräumten Locale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 25 Thalern zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§. 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§. 49. Bevor der Erlaubnißschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§. 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem §. 49 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thalern. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth, oder der Inhaber des Locals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§. 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

XVII. Stempelabgabe.

§. 52. Beim gewöhnlichen Stempel kostet der Bogen Stempelpapier 12 Grote, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 6 Grote. Der Stempel besteht in einer Wassermarke und in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

§. 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§. 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe und zwar für einen Bogen 18 Grote, für jedes kleinere Format 8 Grote.

§. 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protocollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren, Schriftsätze in Gerichtssachen, öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Civilstandsamts und des Catasteramts, der Notare, der beeidigten Dispacheure, Wasserschoute, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtigter und beeidigten Schätzer.

In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben.

b. Ferner sind auf Stempelpapier alle Privaturkunden zu schreiben, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten;
2) Versatz von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren ꝛc.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutsherrliche Consense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;
3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutübergabsverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung der Behörden, namentlich der Landherren bedürfen;
4) Procuren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advocaten und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, namentlich Lebensversicherungen.

Alles am 31. December 1865 bereits gestempelte Papier von kleinerem Format als ein halber Bogen darf nur dann noch verwendet werden, wenn es gegen Nachzahlung des Betrags der eingetretenen Erhöhung der Abgabe mit einem zweiten Stempel versehen ist.

c. Außer der Abgabe für das verwandte Stempelpapier von 12 Groten für jeden ganzen und von 6 Groten für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des §. 126 a oder b der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 300 Thaler Gold, oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe zwei Grote für jede fernere hundert Thaler Gold, also bei Summen

über 300 Thaler	bis	400 Thaler	einschließlich	2	Grote
» 400 »	»	500 »	»	4	»
» 500 »	»	600 »	»	6	»

u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe sechs und dreißig Grote; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungsurkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, dieses durch Aufführung der Worte: »unbestimmter Werth« zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf deren Ausfertigung den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsformulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabfolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken für deren Cassation mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

§. 56. Ist gegen diese Vorschriften gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §§. 79, 80 bestimmten Strafen statt.

§. 57. Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Thalern und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

§. 58. Bei Strafe der Confiscation darf kein Papier verkauft werden, welches eine Wassermarke hat, die der des Stempelpapiers gleicht.

§. 59. Die im §. 55 b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande ausgefertigt wurden, ferner alle Urkunden der im § 55 a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im

§. 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden.

§. 60. Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§. 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§. 59), ausgenommen:

1) alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben;

Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;

die zweiten und ferneren Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846, namentlich von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;

die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;

Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten;

Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnehmer des Staats und der Gemeinden;

Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitulationen, Enrollirungen, Abschiede, Certificate &c. für Militärpersonen;

Originale, Protocolle, Register und Registerbücher, welche auf den Canzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten, namentlich den Civilstandsbeamten gehalten werden;

die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfsschreiben;

Berichte der Civilstandsbeamten an die Gerichte;

Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden ausgestellt werden &c.;

2) folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorsitzern der Gerichte erlassenen Befehle und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse;

Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;

die von den Parteien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und ferneren Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protocollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen;

Vertheidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Vertheidiger;

Schriftstücke in Armensachen (wobei indeß der §. 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), Schriftstücke und Vollmachten in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagantrag 30 Thaler nicht übersteigt, und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurscommissionen;

Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen, welche nach §. 55 a stempelpflichtig sind);

Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;

Empfangsscheine über bei ihnen eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen, Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Unvermögens der Pupillen erlassen werden kann.

3. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

§. 61. Einer verhältnißmäßigen Stempelabgabe sind unter den folgenden näheren Bestimmungen unterworfen:

I. Wechsel und Assignationen;
II. Versicherungen gegen Seegefahr;
III. Feuerversicherungs-Policen oder Verschreibungen.

Behufs ihrer Stempelung sind alle diese Urkunden bei den Steuererhebungen vorzulegen, soweit nicht der Gebrauch von Stempelmarken für zulässig erklärt ist.

§. 62. Für alle Wechsel und Assignationen, welche im Bremischen Staatsgebiete ausgestellt werden, oder daselbst eingehen, oder daselbst ausgehen, oder daselbst indossirt, acceptirt oder verkauft werden, oder daselbst zur Zahlung gelangen sollen, oder daselbst ausgeklagt werden sollen, sowie für solche Accreditive, für welche der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, ist zu zahlen:

bis zu einschließlich 25 Thalern	1	Groten,
von über 25 Thaler bis einschließlich 50 Thaler	2	«
« « 50 « « « 75 «	3	«
« « 75 « « « 100 «	4	«
« « 100 « « « 125 «	5	«
« « 125 « « « 150 «	6	«

und so ferner für jede 25 Thaler Einen Groten mehr.

Die gewissenhafte Entrichtung der Abgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt. Wer denselben nicht geleistet hat, ist auf Erfordern verpflichtet, die gewissenhafte Erfüllung der Vorschriften über die Wechselstempel-Abgabe eidlich oder an Eides Statt anzugeloben.

§. 63. Von der Stempelabgabe sind befreit:

1) alle Assignationen, welche über den Betrag verkaufter, mit dem Stempel bereits versehener Wechsel geschrieben werden;
2) alle im Bremischen Staatsgebiete ausgestellte Anweisungen, welche an dem Tage der Ausstellung zahlbar sind;
3) alle Wechsel, welche vom Auslande eingehen und zwar im hiesigen Staatsgebiete mit einem Indossamente versehen, indeß von dem Indossanten selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein oder nicht,** direct in das Ausland wieder remittirt werden;
4) alle Wechsel, welche im hiesigen Staatsgebiete auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller selbst ohne Betheiligung eines dritten Hiesigen, direct in das Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen Ordre zahlbar ist, durch denselben selbst **ohne Betheiligung eines andern Hiesigen, sie mag aus dem Wechsel ersichtlich sein, oder nicht,** direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden;
5) alle vom Auslande auf einen Hiesigen gezogene Wechsel, welche direct — zum Zwecke der Zahlung durch Anrechnung — dem Bezogenen eingesandt und von diesem nicht weiter begeben werden.

   Sollte der Wechsel alsdann hier protestirt werden, ist die Abgabe zu zahlen.

§. 64. Wenn Wechsel oder sonstige wechselstempelpflichtige Papiere auf fremde Münzsorten oder Werthe lauten, so sind, bis auf Weiteres, folgende Course zu berechnen:

London 600; Amsterdam in Courant 125; Hamburg in Bco. 135; Frankfurt a/M., süddeutsche Währung 50; Leipzig und Berlin in preußisch Courant 110; Franken und Lires 18 Grote; Dollars und Piaster 1 Thaler 18 Grote; Rubel Silber 1 Thaler.

Bei sonstigen fremden Münzsorten und Werthen wird die Abgabe nach den Coursen, welche vom General-Steueramt werden bekannt gemacht werden, und, falls sie nicht bekannt gemacht sind, nach dem Tagescourse berechnet.

§. 65. Sobald das General-Steueramt die Einführung von Wechsel-Stempelmarken bekannt macht, darf der Abgabepflichtige zur Zahlung der Abgabe Wechsel-Stempelmarken verwenden, wenn er sich überzeugt hat, daß das wechselstempelpflichtige Papier, für welches die Abgabe zu zahlen ist, gestempelt werden darf, ohne einer Ordnungsstrafe zu unterliegen. (§. 67.) — Er hat alsdann den Betrag der Abgabe — bei fremden Coursen auf die Bremische Geldwährung reducirt — genau zu berechnen, das abgabepflichtige Papier zum vollen Betrage der Abgabe mit

Bremischen Wechsel-Stempelmarken zu bekleben und jede dieser Marken sofort zu cassiren.

Die Aufklebung der Wechsel-Stempelmarken muß auf einer und derselben Seite des Papiers und dicht bei einander, bei einem bereits mit dem Bremischen Stempel, jedoch nicht zum vollen Betrage seiner Valuta versehenen Papiere aber neben dem schon vorhandenen Stempel so geschehen, daß keine Buchstaben, Zeichen oder Stempel des Wechsels verklebt werden. Behufs Cassation muß auf jede einzelne Marke der Name oder die Namens-Chiffer des Abgabepflichtigen sowie das Datum der Aufklebung — mit Dinte oder durch einen Stempel — gesetzt werden.

Jeder Abgabepflichtige ist für die genaue Befolgung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich, auch wenn er mit deren Ausführung andere Personen beauftragt, und haftet für die von diesen gemachten Versehen.

§. 66. Die Wechsel-Stempelmarken werden am General-Steueramt und an den Steuerämtern zu Vegesack und Bremerhaven in Beträgen, welche durch einen halben Thaler theilbar sind, verabfolgt. Das General-Steueramt kann ausnahmsweise auch anderweitig den Verkauf von Wechsel-Stempelmarken zulassen.

§. 67. Außer in den Fällen der im §. 63 aufgeführten Befreiungen von der Wechsel-Stempelabgabe, darf auf einen Wechsel oder ein sonstiges wechselstempelpflichtiges Papier Niemand als Aussteller, Acceptant, Indossant oder als ein in sonstiger Weise, z. B. als Bürge Betheiligter seinen Namen setzen, bevor das Papier nicht zum vollen Betrage seiner Valuta mit dem Bremischen Stempel oder mit Bremischen Wechsel-Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist. Namentlich ist dieses demjenigen verboten, welcher für Zahlung indossirt, oder quittirt.

Indeß kann ein bereits unterschriebener oder mit einem Indossament versehener Wechsel (mit Ausnahme jedoch des Indossaments für Zahlung) noch straffrei binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments, mit einem Stempel oder mit Wechsel-Stempelmarken versehen werden, wenn auf demselben nur Eine im Bremischen Staatsgebiete verfügte Unterschrift, sei es die des Ausstellers oder die des Indossanten sich findet. Dasselbe gilt von auf das Ausland gezogenen und unterschriebenen, an eigne Order des Ausstellers gestellten Wechseln, und zwar bei diesen jeder Zeit, wenn es nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird. Jeder, welchem ein Wechsel, oder ein sonstiges wechselstempelpflichtiges Papier präsentirt wird, ist verpflichtet, nachzusehen, ob die Vorschriften über die Wechsel-Stempelabgabe ordnungsmäßig befolgt sind. Muß ein Wechsel, welcher zu einer Zeit ankommt, daß er wegen Schlusses des Steueramts nicht mehr zur Stempelung vorgelegt und auch nicht mit Wechselmarken versehen werden kann, vor Wiedereröffnung des Steueramts zur Annahme oder Zahlung präsentirt oder Mangels-Annahme oder Mangels-Zahlung protestirt werden, so kann ausnahmsweise von der Steuererhebung die Erlaubniß zur Acceptation des ungestempelten Wechsels oder zur Levirung eines Protestes (vergl. §. 95) ertheilt werden, wenn der Inhaber sich verpflichtet, am nächsten Werktage den Wechsel selbst oder

eine genaue Copie desselben zur Stempelung vorzulegen. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist auf dem Wechsel kurz zu notiren.

§. 68. Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, brauchen nur auf Einem Exemplare den Wechsel-Stempel oder Wechsel-Stempelmarken zu tragen. Von den im Bremischen Staatsgebiete ausgefertigten Wechseln sollen, sobald sie auf Einem Exemplare mit dem Wechsel-Stempel oder mit Wechsel-Stempelmarken ordnungsmäßig versehen sind, die übrigen Exemplare unentgeltlich gestempelt werden, wenn sie zugleich mit dem Exemplar vorgelegt werden, welches mit dem Stempel oder mit Stempelmarken versehen ist. Wer ein solches Exemplar nicht vorzulegen, oder auch in sonstiger Weise nicht nachzuweisen vermag, daß Ein Exemplar dieser Wechsel gestempelt oder mit Stempelmarken versehen ist, kann eine Stempelung der übrigen Ausfertigungen desselben Wechsels nur gegen abermalige Zahlung der Abgabe erhalten.

Im Falle ein Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, geschieht gegen Wiedereinlieferung des gestempelten oder verunglückten Exemplars die Stempelung gratis.

§. 69. Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr ist einer Abgabe von $^1/_3$ per Mille der versicherten Summe unterworfen. Jedoch wird bei der Abgabe der Bruchtheil eines Groten überall nicht in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassecuranzen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

§. 70. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratis-Stempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§. 71. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risico abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risico übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassecuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassecuranz nachzustempeln.

§. 72. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 73. Die verhältnißmäßige Stempelabgabe von Feuerversicherungspolicen oder sonstiger Feuerversicherungs-Verschreibungen ist ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich, zu sehen, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objects, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in so weit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§. 74. Die Abgabe beträgt für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung bei Versicherungen:

bis zu 250 Thalern einschließlich, für 3 Monate einschließlich:	1 Groten;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	2 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls:	2 Grote;
von über 250 Thaler, bis 500 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich:	2 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	3 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls:	3 Grote;
von über 500 Thaler, bis 750 Thaler einschließlich, bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	4 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls:	4 Grote;
von über 750 Thaler, bis 1000 Thaler einschließlich, für 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	6 Grote;
für jedes fernere Jahr ebenfalls:	6 Grote;
und ebenso bei Versicherungen über 1000 Thaler, von jedem 1000 Thaler, bis 3 Monate einschließlich:	3 Grote;
von über 3 Monaten, bis 1 Jahr einschließlich:	6 Grote;
und für jedes fernere Jahr ebenfalls:	6 Grote;

Summen zwischen 1000 und 2000 Thalern, zwischen 2000 und 3000 Thalern u. s. w. sind bei der Berechnung für die volle Zahl anzunehmen.

§. 75. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür ent-

richtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Feuerpolicen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§. 76. Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsverschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§. 77. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

§. 78. Soweit nicht im §. 60 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde, oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§. 79. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§. 52 bis §. 78) unbefolgt läßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Contravenienten zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Uebertretungen der Vorschriften über den gewöhnlichen Stempel (§. 52 bis §. 60) wird für Eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur Einmal gefordert, jedoch haftet jeder Contravenient für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Namentlich tritt diese Strafe des zehnfachen Betrags bei jedem ein, welcher die Vorschriften des §. 64 sub 3, 4 und 5 nicht befolgt, auch wenn die Uebertretung derselben aus dem Wechsel nicht erhellt, oder den Vorschriften hinsichtlich der Stempelmarken nicht nachgekommen ist; im letzteren Falle tritt aber bei kleinen Versehen in der Aufklebung, oder Cassation der Marken, eine geringere Ordnungsstrafe, und zwar nieüber den Höchstbetrag von 5 Thalern, ein.

Außer der Ordnungsstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§. 80. Die Zahlung der Ordnungsstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald für die Zahlung der Ordnungsstrafe und Abgabe Sicherheit geleistet wird.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Contravenienten vorbehalten.

§. 81. Kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung der Stempelabgabe bescheinigt ist.

XVIII. Stempel auf Spielkarten und auf die Bremer Nachrichten.

a. Von Spielkarten.

§. 82. Spielkarten sind im Bremischen Staatsgebiet einer Abgabe von 9 Groten für jedes Spiel unterworfen.

§. 83. Wer Spielkarten für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht, oder im Bremischen Staatsgebiete anfertigt, oder hier verkauft, hat sofort, bei einer Strafe von fünf Thalern für jedes Spiel, das Pique-As jedes Spiels am betreffenden Erhebungsbüreau gegen Erlegung der Abgabe stempeln zu lassen.

Es steht ihm auch frei, jedes vollständige Spiel verpackt behufs Stempelung einzuschicken.

Alsdann muß der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique-As zu oberst gelegt und sichtbar sein.

§. 84. Wer in irgend einem Theile des Bremischen Staatsgebiets, sei es in einem Privathause oder in sonstigen Localen, mit ungestempelten Karten spielt, oder duldet, daß in seinem Hause oder Locale mit ungestempelten Karten gespielt wird, oder wer wissentlich ungestempelte Karten in seiner Wohnung hat, verfällt für jedes Spiel ungestempelter Karten, mit welchem gespielt oder welches bei ihm gefunden ist, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Der Gast-, Schenk- oder Clubwirth, in dessen Locale Fremde mit ungestempelten Karten spielen, hat außer der ihn treffenden Strafe aus eigenen Mitteln für den Strafbetrag zu haften, in welchen die Fremden verfallen sind.

§. 85. Dem Bremischen Staatsbürger, welcher Spielkarten anfertigt oder mit ihnen Handel treibt, ist ausnahmsweise gestattet, ungestempelte Spielkarten zum Versande ins Ausland auf dem Lager zu halten und zu verkaufen, wenn er sie in versiegelten Packeten von wenigstens einem halben Dutzend Spiele mit der Aufschrift »zum Versande ins Ausland« verwahrt oder verkauft.

Die Packete sind, falls sie zum Besehen der Waare geöffnet werden, sofort nach geschehenem Besicht wieder zu versiegeln.

Angebrochene Packete oder Packete von weniger als einem halben Dutzend Spiele und Proben müssen sofort gestempelt werden.

Uebertretungen dieser Bestimmungen haben nach Maßgabe der Umstände eine Geldstrafe von 1 Thaler bis zu 15 Thalern für jedes Spiel Karten, falls sich aber die Zahl der Spiele nicht ermitteln läßt, eine nach den Umständen zu bemessende höhere Geldstrafe zur Folge.

b. Auf die Bremer Nachrichten.

§. 86. Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Bremer Nachrichten ist zur Zeit eine andere Einrichtung getroffen.

XIX. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

§. 87. Von den Inseraten, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in einem Orte des Bremischen Staatsgebietes erscheinen, ist eine Abgabe zu erheben.

§. 88. Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum bis zu 50 n Buchstaben incl. $^3/_4$ Groten; von 51 bis incl. 65 n Buchstaben 1 Groten; von 66 bis incl. 75 n Buchstaben $1^1/_4$ Groten, und für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n Buchstaben, oder weniger, $^1/_4$ Groten mehr. Für Inserate, welche in periodischen Blättern veröffentlicht werden, die in den Städten Bremerhaven und Vegesack erscheinen, beträgt die Abgabe nur die Hälfte dieser Ansätze. — Gebrochene Zeilen werden dabei für voll, Anzeigen, welche über mehrere Spalten übergedruckt sind, nach der Normallänge der Petitzeile jeder Spalte berechnet.

§ 89. Zu den der Abgabe unterworfenen Inseraten werden alle diejenigen Notizen gerechnet, welche in den hiesigen Zeitungen bisher herkömmlich unter der Rubrik »Anzeigen« ihre Stelle fanden, mit Ausnahme

der Notizen über Wind und Wetter, Wasserstand, Ebbe und Fluth; der Rubriken: »Geburts und Sterbefälle«, »angekommene Fremde« und »Stadt-Theater«; endlich der die regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Unter- und Oberweser, sowie die regelmäßigen hiesigen Eisenbahnfahrten betreffenden Anzeigen.

§. 90. Der Herausgeber eines jeden im Bremischen Staatsgebiete erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt, Inserate in dasselbe aufzunehmen, hat jedoch von ihnen die in §. 88 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten:

a. Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe bei der Behörde vor dem Erscheinen seines Blattes darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blattes beizulegen. — Die gleiche Anzeige ist vor jeder etwa zu treffenden Veränderung in Hinsicht der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile zu wiederholen.

b. Alle und jede Insertionen, welche von dieser Abgabe nicht ausgenommen sind, sind in einer abgesonderten Rubrik zusammenzustellen, soweit nicht die Steuerdirection Ausnahmen zuläßt.

Innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen einer jeden Nummer hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar derselben mit beigefügter vorschriftsmäßiger Aufgabe der darin enthaltenen Petitzeilen von der Abgabe unterworfenen Inseraten in Bremen an die betreffende Steuererhebung einzusenden, — die Einsendung des darnach von dem Herausgeber für Inserate eines Monats zu zahlenden Betrages der Abgabe muß innerhalb der ersten 8 Tage des nächsten Monats unter Beifügung einer vorschriftsmäßig zu machenden Aufgabe erfolgen. Ueber den Empfang wird zunächst ein Interimsempfangschein ausgestellt und erfolgt nach Revision der Aufgabe die definitive Quittung. Das Nähere dieser zur Controle der richtigen Verabgabung anzuordnenden Maßregeln bleibt der Behörde überlassen.

§. 91. Wer einer der im §. 90 sub a und b angeordneten Vorschriften nicht nachkommt: verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern und im Wiederholungsfalle von 10 Thalern. Wer die Abgabe defraudirt oder zu defraudiren versucht, wird mit dem zwanzigfachen Betrage der umgangenen Abgabe bestraft.

§. 92. Vorstehende Bestimmungen sind auch für auswärts herauskommende Blätter anwendbar, sofern sie hier ein Büreau oder eine Expedition, sei es zur Ausgabe des Blattes oder zur Annahme von Inseraten, haben.

XX. Abgabe von Protesten.

§. 93. Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Thaler einschließlich	24 Grote
„	250	„	500	„ „	36 „
„	500	„	750	„ „	48 „
„	750	„	1000	„ „	60 „

für alle über 1000 Thaler aber 1 Thaler.

§. 94. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§. 95. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tage am betreffenden Erhebungsbüreau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist, denselben behufs Quittirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbüreau einzureichen: so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet, auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quittirt wird.

XXI. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§. 96. Die Bezahlung der Abgaben muß in wichtigem Golde in den nach der Verordnung vom 19. September 1857 im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen und soweit die zu zahlende Summe nicht in 5 Thaler aufgeht oder unter 5 Thaler beträgt, in Bremischer Silbermünze geschehen.

Scheidemünzen (Groten und Sechsgrotenstücke) werden nur zur Ausgleichung und bei Summen unter Einem Thaler angenommen.

§. 97. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Steuer-Aemtern.

Die Nachfrage und die Eincassirung von Steuern, welche von den Steuerpflichtigen eingefordert werden, sowie die Mahnung der Säumigen, geschieht durch Einsammler oder sonstige Beamte.

§. 98. Ein Jeder hat sich sowohl an den Erhebungsbüreaus selbst, als gegen die §. 97 benannten Personen anständig und bescheiden zu betragen, und ihre

Nachfragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird in eine angemessene Polizeistrafe genommen werden.

§. 99. Ist zur Zahlung Ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer drei Grote zugerechnet, welche indeß die Steuerdirection erlassen kann.

§. 100. Wer in der Zahlung der Grundsteuer oder Erleuchtungssteuer oder der unter VIII, IX, X, XII, XIII, XIV, XV aufgeführten Abgaben säumig ist, wird dem Anwalt des Staats in Civilsachen aufgegeben, welcher, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf, den Rückstand executivisch eintreibt, sobald ihm die ordnungsmäßig geschehene Mahnung bescheinigt wird.

Ist wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen, so ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§. 101. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuerdirector, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Verdacht einer Contravention des einen oder des andern Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§. 102. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§. 103. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist

§. 104. Bei Abschätzung des Grundsteuerwerths (§. 1) und des Verkaufswerths von Grundstücken (§. 16, §. 19 b, §. 21) ist nach der Verordnung vom 26. Februar 1866, die Abschätzung von Grund und Boden und Gebäuden, behufs Ermittlung des Grundsteuerwerths betreffend, zu verfahren. Bei Abschätzungen zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe und des Verkaufswerths von Grundstücken ernennen die Steuerdirection und der Abgabepflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. Die Kosten trägt der Abgabepflichtige zur Hälfte, hat aber die Schätzung keinen höhern Steuerbetrag erbracht, als der Abgabepflichtige schon vorher angeboten hat, so trägt die Steuererhebung sämmtliche Kosten der Schätzung.

XXII. Die Reclamationsdeputation.

§. 105. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß mit seinen Bemerkungen der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 106. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§. 107. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§. 108. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und sofern seine Reclamationen gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, und, insofern sein Grundstück bei einem hiesigen Agenten einer Assecuranz-Compagnie gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einem hiesigen Agenten einer Feuerassecuranz-Compagnie nicht versichert sei.

§. 109. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum Johannistage, diesen eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§. 110. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§. 111. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch §. 10 b am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monate von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, sowie

er auch den Steuererhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

§. 112. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§. 113. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§. 114. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§. 105) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit § 112 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt gemacht am 31. December 1868.

Anhang

im Jahre 1868 erlassener Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1. Bekanntmachung, betreffend Reglement für die gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt an der Unterweser.

Nachdem der Erlaß eines Reglements für die gemeinschaftliche Preußen-Oldenburg-Bremische Quarantaine-Anstalt an der Unterweser von der Quarantaine-Commission mit Genehmigung der drei Directorial-Behörden für angemessen erachtet worden, so wird dieses Reglement und daß die Bestimmungen desselben mit dem 1. Januar 1868 in Kraft treten werden, allen dabei Betheiligten hiermit zur Kenntniß gebracht:

§. 1.

Alle Schiffe, welche von Gegenden herkommen, die von der Quarantaine-Behörde wegen der Pest für verdächtig erklärt sind, unterliegen, bevor sie in einem an der Weser belegenen Hafen oder Landeplatz in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2.

Sobald der Quarantaine-Behörde zur Kunde kommt, daß in einem Hafenplatz in der Levante die Pest ausgebrochen sei, werden die von solchem Platze kommenden Schiffe der Quarantaine unterworfen, bis der Quarantaine-Behörde darüber Kunde geworden ist, daß die in Frage stehenden Plätze für verdächtig nicht länger zu halten seien. Das Eintreten und Aufhören der Quarantaine-Maßregeln wird durch die Quarantaine-Behörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Alle Schiffe, welche aus Häfen kommen, die für verdächtig erklärt sind, dürfen nur unter Quarantaine-Flagge am großen Mast (einer grünen Flagge von zwei Ellen im Quadrat, statt deren Schiffe, welche damit nicht versehen sind, die National-Flagge am großen Mast hissen) in der Weser aufsegeln, und sind alle auf der Weser angestellten Lootsen angewiesen, auf die genaue Aufrechthaltung dieser Vorschrift zu achten.

Jeder Verkehr mit Schiffen, welche die Quarantaine-Flagge führen, sei es vom Lande oder von anderen Schiffen aus, ist untersagt. Diejenigen Personen, welche dies Verbot übertreten, werden, abgesehen von der über sie zu verhängenden Geldstrafe bis zu 50 Thaler, als zu dem unter Quarantaine-Flagge liegenden Schiffe gehörig angesehen und behandelt.

§. 4.

Sobald ein Schiff unter Quarantaine-Flagge aufsegelt, fährt ein Boot mit einem von der Quarantaine-Behörde dazu Beauftragten dem Schiffe entgegen, und legt demselben unter angemessenen Vorsichtsmaßregeln die auf der Anlage A befindlichen Fragen, und zwar womöglich in der Landessprache des Schiffes zu schriftlicher Beantwortung vor, nimmt die Beantwortung dieser Fragen nebst den etwa vorhandenen Gesundheitspapieren entgegen und legt dieselben der Quarantaine-Behörde vor, welche, sofern keine Bedenken entgegenstehen, sofort mündlich Praktika ertheilt und das Schiff durch ein Signal davon benachrichtigen läßt.

§. 5.

Die Praktika ist immer sofort zu ertheilen, wenn kein Kranker an Bord und außerdem innerhalb der letzten 30 Tage kein Todesfall vorgekommen ist. Sobald die Ausfüllung des Fragebogens ergiebt, daß weder ein Kranker an Bord, noch innerhalb der letzten Tage ein Todesfall an Bord vorgekommen ist, so soll einem Schiffe, welches weiter aufzusegeln beabsichtigt, durch den mit der Ueberbringung des Fragebogens Beauftragten, die Fortsetzung seiner Fahrt ohne Weiteres gestattet werden.

Befindet sich dagegen ein Kranker an Bord, oder hat sich innerhalb der letzten 30 Tage der Reise ein Todesfall ereignet, so wird von Seiten der Quarantaine-Behörde eine ärztliche Untersuchung an Ort und Stelle veranstaltet.

§. 6.

In denjenigen Fällen, in welchen die im §. 5 bezeichnete ärztliche Untersuchung als erforderlich erscheint, ist folgendermaßen zu verfahren:

a. Erklärt der Arzt, daß die an Bord befindlichen Kranken nicht an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden, oder daß der innerhalb der letzten 30 Tage vorgekommene Todesfall einer solchen Krankheit nicht zuzuschreiben sei, so ist ohne Weiteres freie Praktika zu ertheilen.

b. Erklärt der Arzt, daß gewiß, oder auch nur, daß wahrscheinlich der innerhalb der 30 Tage vorgekommene Todesfall der Pest zuzuschreiben sei, so ist das Schiff so lange auf der Rhede außerhalb aller Berührung mit dem Lande und mit andern Schiffen zu halten, bis 30 Tage seit dem letzten, für bedenklich erklärten Symptom verflossen sind.

c. Erklärt dagegen der Arzt, daß an der auf dem Schiffe befindlichen Mannschaft oder an andern auf dem Schiffe anwesenden Individuen sich Symptome der Pest vorfinden, so ist ein solches Schiff unverzüglich von der Weser an eine Quarantaine-Reinigungsanstalt zu verweisen.

In den sub b und c bezeichneten Fällen ist ein solches Schiff auf dessen Kosten mit den von ihm etwa verlangten Bedürfnissen zu versehen. In dem sub c. genannten Falle ist mit der Desinfection des darauf befindlichen Lootsen nach Vorschrift des Arztes zu verfahren.

§. 7.

An Gebühren werden folgende Sätze erhoben:

a. Für die Untersuchung eines Schiffs incl. Bootslohn, Copialien, Stempel rc.	10	Thlr.	—	Gr.
hält das Schiff aber unter 100 Last	5	„	—	„
b. Für jeden Besuch des Arztes incl. Bootslohn	2	„	36	„
c. Für Wachen per Tag per Mann	1	„	—	„

Andere Gebühren werden nicht erhoben.

Lehe, Brake und Bremerhaven, den 1 Januar 1868.

Die gemeinschaftlich Preußen-Oldenburg-Bremische
Quarantaine-Commission.

Schönian. Strackerjan. Gröning.

2. Verordnung des Amtes Bremerhaven, die Regelung des Fremdenverkehrs und Anmeldung der Dienstboten betreffend.

Nachdem in Folge der Bundesgesetze vom 12. October und 1. November v. J. in Betreff des Paßwesens und der Freizügigkeit verschiedene Aenderungen in Ansehung der hier zur Regelung des Fremdenverkehrs, sowie in Betreff der Anmeldung der Dienstboten bestehenden Einrichtungen nothwendig geworden sind, werden mit Genehmigung des Senats hierdurch die diesen Gegenstand betreffenden polizeilichen Bestimmungen aufgehoben und statt derselben Folgendes verordnet.

§. 1.

Alle nicht der Stadt Bremerhaven angehörigen Fremden, welche in Bremerhaven ein Gewerbe oder Geschäft selbständig oder für Rechnung eines nicht ortsangehörigen Bürgers treiben oder sich bei einem solchen Geschäfte betheiligen wollen, haben vor Beginn des Geschäftsbetriebs bei Meidung einer Strafe von 5 bis 25 Thalern sich bei dem Amte anzumelden und ihre Berechtigung zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe durch die Nachweisung darzuthun, daß sie dem Bremischen Staate oder dem Norddeutschen Bunde oder einem der Staaten angehören, dessen Angehörige kraft Staatsvertrags den Bremischen Staatsgenossen in Ansehung der Betreibung von Handel und Gewerbe gleichgestellt sind

Fremde dieser Art, welche sich hier bereits aufhalten und Geschäfte betreiben, haben, sofern dies nicht schon geschehen ist, bei gleicher Strafe bis zum 1. Februar 1868 die gedachte Meldung und Nachweisung zu beschaffen.

Die solchergestalt angemeldeten Fremden erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Amte.

§. 2.

Alle hiesigen Einwohner (Fremde, wie Staatsbürger), welche nicht ortsangehörigen Fremden eine Wohnung vermiethen oder denselben in ihrer Wohnung ein Nachtquartier gewähren, bleiben verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselben mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geschäft und Heimath, so wie unter Bezeichnung der Wohnung und des Wohnungsgebers, am Tage der Aufnahme, oder wenn diese Nachmittags nach 4 Uhr oder Sonntags erfolgt, spätestens am folgenden Vormittage bei dem Amte angemeldet werden.

Ueber die geschehene Meldung wird eine Anmeldungsbescheinigung ertheilt, welche der Wohnungsgeber aufzubewahren hat.

§. 3.

Ebenso sind die hiesigen Einwohner, welche Fremden Wohnungen vermiethen oder solche bei sich aufgenommen haben, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Fremde, welche die Wohnung verlassen, am Tage des Auszugs oder wenn dieser nach 4 Uhr Nachmittags oder Sonntags erfolgt, spätestens am folgenden Vormittage auf dem Amte wieder abgemeldet werden.

§. 4.

Diese Vorschriften hinsichtlich der An- und Abmeldung finden auch auf alle Dienstboten und zwar in der Ausdehnung Anwendung, daß auch hier einheimische Dienstboten, welche bei einer Herrschaft in Bremerhaven in Dienst treten, an- und abzumelden sind. Die Dienstboten erhalten jedoch statt Anmeldungsschein ein Dienstbuch, welches behufs Umschreibung bei jeder Anmeldung eines Dienstwechsels, und zwar spätestens acht Tage nach dem Dienstantritt dem Amte vorzulegen ist.

§. 5.

Die im §. 2 und 4 erwähnte Anmeldung kann entweder von Seiten des anzumeldenden Fremden, resp. Dienstboten persönlich oder von Seiten des Wohnungsgebers oder der Dienstherrschaft schriftlich nach Formular, oder im Fall eines Wohnungs- oder Dienstwechsels durch Vorlage und Umschreibung der Anmeldungsbescheinigung oder des Dienstbuchs auf dem Amte erfolgen.

Die im §. 1 erwähnten Bescheinigungen über die Anmeldung zum Geschäftsbetrieb können gleichfalls zur Anmeldung der Wohnung und zur Umschreibung benutzt werden.

§. 6.

Die im §. 2 und 4 erwähnte Anmeldung erfolgt im Fall der Abreise durch Einsendung der Anmeldungsbescheinigung oder des Dienstbuchs, im Fall eines Wohnungs- oder Dienstwechsels aber schriftlich durch Einsendung eines der Anmeldungsbescheinigung, resp. dem Dienstbuche zum Zweck der Abmeldung beigefügten Abschnitts oder in Ermangelung eines solchen Abschnitts durch schriftliche Abmeldung nach Formular.

Im Fall der Fremde eine andere Wohnung beziehen, resp. der Dienstbote in einen andern Dienst treten will, ist ihm die Anmeldungsbescheinigung resp. das Dienstbuch zur Benutzung bei der Meldung seiner neuen Wohnung einzuhändigen.

§. 7.

Hiesige Einwohner, welche nicht ortsangehörige nahe Verwandte oder Verschwägerte bei sich aufnehmen, sind nur dann zu der vorgeschriebenen An- und Abmeldung verpflichtet, wenn sich ihre Verwandte länger als 6 Wochen hier aufhalten.

§. 8.

Gastwirthe haben wie bisher Fremdenbücher zu führen und alle bei ihnen einkehrenden Fremden vorschriftsmäßig in dieselben einzutragen, statt der besonderen Anmeldung aber Auszüge aus den Fremdenbüchern in Ansehung der ankommenden und abreisenden Fremden auf dem Amte zu der von diesem näher zu bestimmenden Zeit einzureichen.

Fremde, die länger als 4 Wochen sich hier aufhalten, sind, auch wenn sie in Gasthäusern wohnen, ebenso wie die bei Privatpersonen wohnenden Fremden in der in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Weise an- und abzumelden.

Personen, welche hier Arbeit suchen, namentlich Dienstboten, Handwerksgesellen und Arbeitsleute, sind von den Gastwirthen, bei welchen sie drei Tage, ohne

Arbeit oder Dienst gefunden zu haben, gewohnt haben, in derselben Weise am vierten Tage ihres Aufenthalts anzumelden und demnächst abzumelden.

§. 9.

Die An- und Abmeldungen von Fremden, sowie die Umschreibungen geschehen auf dem Amte und zwar Vormittags von 9 bis $12^1/_2$ Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, Sonntags nur Vormittags von 11 bis 12 und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

§. 10.

Für jeden Anmeldungsschein und jedes Dienstbuch wird eine Schreibgebühr von 6 Groten bezahlt. Die Umschreibung geschieht gebührenfrei.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen Geldbußen von 1 bis 10 Thalern nach sich, so weit nicht höhere Strafen angedroht sind, so wie im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Hinsichtlich derjenigen Fremden, welche gegenwärtig mit Aufenthaltskarten oder Dienstbüchern noch versehen sind, so wie hinsichtlich der einheimischen Dienstboten ist erst bei Ablauf der Aufenthaltskarten oder bei einem Wechsel des Dienstes, des Arbeitsgebers oder der Wohnung eine Anmeldung in der hier bestimmten Weise erforderlich.

Bremerhaven, den 1. Januar 1868.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

3. Verordnung des Amtes Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend und wörtlich wie vorstehend.

---

4. Bekanntmachung der Regierungscanzlei, die nach der Verordnung vom 11. Juli 1859 erforderlichen Anzeigen Seitens der hiesigen Schiffsrheder betreffend. (Wiederholung von pag. 81 des Gesetzblatts von 1861.)

---

5. Erinnerung der Polizeidirection, die Anmeldung von Fremden, die sich hier aufhalten, betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. v. M. werden alle Vermiether und Wohnungsgeber hierdurch aufgefordert, sich davon zu überzeugen, ob die von ihnen aufgenommenen Fremden mit noch gültigen Aufenthaltskarten versehen sind.

Fremde, welche keine Aufenthaltskarten haben (resp, wie bisher Beamte und Militairpersonen, nicht bedurften), oder deren Aufenthaltskarten abgelaufen sind, oder auf

einen andern, als den jetzigen Logiswirth lauten, müssen unverzüglich vermittelst Anmeldescheins am Fremdenbureau (Stadthaus No. 1, par terre) angemeldet werden. Bei dieser Anmeldung sind die abgelaufenen Aufenthaltskarten einzuliefern.

Anmeldungen werden am Fremdenbureau und in den Polizeiwachen (am Steinthor, Stephanithor und neuen Markt) 4 Stück für 1 Groten abgegeben.

Bremen, den 4. Januar 1868. Die Polizeidirection.

6. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, die Durchschnittspreise des Getreides betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der am 8. Juli 1850 publicirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden, wie nachstehend, hiedurch bekannt gemacht

Preise pr. Last:

Im Jahre	Weizen.		Rocken.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.	
1856	165	₰	110	₰	80	₰	50	₰	100	₰
1857	135	»	90	»	85	»	65	»	115	»
1858	140	»	90	»	67	»	55	»	112	»
1859	135	»	102½	»	75	»	58	»	117½	»
1860	160	»	102½	»	80	»	50	»	120	»
1861	180	»	120	»	95	»	60	»	120	»
1862	143	»	107	»	85	»	45	»	102	»
1863	116	»	88	»	75	»	45	»	85	»
1864	110	»	78	»	62	»	42	»	85	»
1865	130	»	95	»	82	»	56	»	117½	»
1866	166	»	112	»	94	»	55	»	128	»
1867	205	»	154	»	116	»	65	»	140	»

Bremen, den 6. Januar 1868.

Das Erbe- und Handfestenamt.

7. Verordnung der Landherren, den Fremdenverkehr und die Anmeldung von Dienstboten im Landgebiet betreffend. (Wiederholung von pag. 267 des Gesetzblatts von 1867.)

8. Bekanntmachung der Militaircommission, betreffend die Anmeldung und Einstellung derjenigen Wehrpflichtigen, welche in eine der Abtheilungen der Marine einzutreten wünschen.

Im Auftrage des Senats wird hiedurch den Betheiligten zur Kunde gebracht, daß nach einer Verfügung des Bundeskanzlers vom 19. December v. J. diejenigen wehrpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche entweder

1) in die Flottenstammdivision, oder
2) in die Werftdivision
   a Maschinencompagnie,
   b. Handwerkscompagnie oder
3) in das Seebataillon oder
4) in die Seeartillerieabtheilung einzutreten wünschen, resp. unter Beifügung ihrer Schiffspapiere ihre Einstellungsgesuche an die in Kiel garnisonirenden Commandos dieser Abtheilungen zu richten haben.

Der Ersatz gelangt zur Einstellung:
bei 1 und 2 b im Februar,
bei 2a im Januar,
bei 3 und 4 im October.

Vorzeitige Einstellungen finden nicht statt.

Bremen, den 6. Januar 1868.

Die Militärcommission des Senats.

---

9. Erinnerung des Amtes Vegesack an die Verordnung wegen des Wirthschaftsbetriebes.

Da mit dem 1. Januar d. J. auch für diejenigen Personen, welche vor dem 19. Mai 1863 sich im Besitz einer Concession zur Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaft, so wie zum Verkauf von Getränken nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 1863 befunden, die Verpflichtung, eine jährliche Abgabe von funfzehn Thalern bezahlen zu müssen, in's Leben getreten, so wird solches hierdurch den Betreffenden in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen Concessions-Inhaber, welche das in Folge solcher Concession betriebene Geschäft mit dem Ablauf des Jahres 1867 aufgegeben, davon spätestens bis zum 31. d. Mts. dem unterzeichneten Amte Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie nach gesetzlicher Bestimmung für das Jahr 1868 auch die Abgabe von 15 Thlrn. treffen wird.

Vegesack, den 7. Januar 1868.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

10. Bekanntmachung der Militaircommission, betreffend Recursgesuche der einjährigen Freiwilligen.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch zur öffentlichen Kunde der Betheiligten gebracht, daß nach einer Verfügung des Königl. Preuß. Ministeriums des Kriegs und des Innern vom 27. December 1867 Recurs-Gesuche in Angelegenheiten von Militairpflichtigen aus denjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, welche mit Preußen Militairconventionen abgeschlossen haben (also auch aus dem Bremischen) auch wenn sie gegen die Entscheidung einer Preußischen Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige gerichtet sind, zur Competenz des betreffenden Königl. Preuß Generalcommandos in Gemeinschaft mit der Regierung des bezüglichen Bundesstaats gehören.

Bremen, den 8. Januar 1868.

Die Militaircommission des Senats.

---

11. Verordnung der Landherren, die Bauerversammlungen auf den Bauerstellen betreffend.

Da sich im Verlauf der Zeit einige Bestimmungen der landherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1822, die Versammlungen auf den Bauerstellen ꝛc. betreffend, unter veränderten Umständen als nicht mehr zweckmäßig erwiesen haben, so wird für diejenigen Landgemeinden, für welche ein besonderes Verfassungsgesetz noch nicht besteht, mit Genehmigung des Senats, das Nachstehende verordnet.

1.

Zur Besorgung der Ladungen zu den Bauerstellen wird in jeder Dorfschaft von der Gemeinde ein Bote angestellt, der vom Landherrn zu beeidigen ist.

2.

Die Ladungen geschehen durch den Boten, nach einer ihm zuzustellenden Liste, mündlich von Hause zu Hause, unter Mittheilung des Gegenstandes der bevorstehenden Berathung.

3.

Der Bote hat auf seinen geleisteten Eid die Ladungen rechtzeitig und vollständig zu besorgen. Für jede erwiesene Nachlässigkeit im Dienst verfällt er in eine Geldbuße, und kann er in schwereren Fällen vom Landherrn sofort entlassen werden.

4.

Zwischen der Ladung und der Versammlung muß wenigstens ein voller Tag in der Mitte liegen, es sei denn, daß der Landherr eine eiligere Berufung dem Vorsteher der Dorfschaft aufgetragen hätte.

5.

Die Vorschrift, daß der in einer Versammlung auf der Bauerstelle zu spät Erscheinende 3 Groten und der ganz Ausbleibende 12 Groten Strafe bezahlen solle,

kommt fortan nur dann zur Anwendung, wenn auf besondere Anordnung des Landherrn bei Strafe geladen ist. Die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen bleiben jedoch für Diejenigen, die nicht zu denselben mitgewirkt haben, vorbehältlich etwa dadurch berührter Privatrechte verbindlich.

6.

Zu Dorf- und Gemeindearbeiten durch gesammte Hand oder nach einer gewissen Reihenfolge wird unter Angabe des dazu angesetzten Tages und der Stunde in der oben (§§. 2, 3, 4) vorgeschriebenen Weise geladen.

7.

Die Vorschriften unter 2, 5, 6, 7 der obgedachten Verordnung vom 22. Juni 1822 sind aufgehoben; im Uebrigen bleibt dieselbe in Kraft.

Bremen, den 16. Januar 1868.

Die Landherren:
Albers. F. Donandt.

12. Verbot der Polizeidirection, die Schornsteine durch andre Personen als die zuständigen Districtsschornsteinfeger reinigen zu lassen.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß, da der bestehenden gesetzlichen Ordnung gemäß die Reinigung der Schornsteine ausschließlich den obrigkeitlich angestellten Districtsschornsteinfegern, einem jeden derselben in dem ihm zugewiesenen District, zusteht, den Hausbewohnern bei Meidung angemessener Strafe verboten ist, Schornsteine durch andere Personen als den hierzu allein berechtigten Districtsschornsteinfeger desjenigen Districts, in welchem das betreffende Haus belegen ist, reinigen zu lassen.

Bremen, den 22. Januar 1868. Die Polizeidirection.

13. Bekanntmachung der Pupillencommission, die Verlegung ihrer öffentlichen Sitzungen betreffend.

Die öffentliche Sitzung der Pupillencommission wird statt wie bisher Dienstags Nachmittags vom Februar d. J. an

Dienstag Mittag 12 Uhr,

und zwar zuerst am

Dienstag, den 4. Februar d. J.,
Mittags 12 Uhr,

gehalten werden.

Die Pupillencommission.
H. Migault.

14. Erinnerung des Steueramts zu Bremerhaven an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Es wird hiermit daran erinnert, daß die jährliche Abgabe für Gast- und Schenkwirthschaften ꝛc. im Laufe des Monats Januar zu entrichten ist.

Zugleich werden die Inhaber von Concessionen aus früherer Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß solche nach dem Gesetze vom 19. Mai 1863 mit dem Ablaufe des Jahres 1867 erloschen sind und Diejenigen, welche solche Gewerbe fortsetzen wollen, die vorgeschriebene Anmeldung auf hiesigem Amte und die Zahlung beim hiesigen Steueramte im Monat Januar d. J. zu besorgen haben, wogegen die bisherige Zahlung an die Gemeindecasse wegfällt.

Bremerhaven, den 24. Januar 1868.

Das Steuer-Amt.
F. H. Riemenschneider.

---

15. Erinnerung des General-Steueramts an die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige der abzuhaltenden Auctionen.

Nach §. 23 des Steuergesetzes vom 31. December 1867 ist derjenige, welcher eine Auction abhält, verpflichtet, spätestens an dem Tage, an welchem sie stattfindet, der betreffenden Steuerhebung schriftlich Anzeige davon zu machen.

Formulare zu dieser Anmeldung sind in Bremen am Erhebungsbüreau der indirecten Steuern (Lindenhof), in Vegesack und Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern gegen Zahlung von 1 *gr* für 3 Stück zu haben.

Bremen, den 28. Januar 1868.

Das General-Steueramt.

---

16. Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend die Umänderung der Namen der Straße „Schwarzpott" in „Schulstraße" und der Straße „an der Börse" in „an der alten Börse".

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung des Senats der bisher »Schwarzpott« genannten Straße für die Zukunft der Name »Schulstraße« und der Straße »an der Börse« der Name »an der alten Börse« beigelegt ist.

Bremen, den 29. Januar 1868.

Die Polizeidirection.

---

17. Erinnerung der Steuerdirection an die Zahlung der Wirthschaftsabgabe.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung der Wirthschaftsabgabe vor Ablauf des Januars, praenumerando für das laufende Jahr, erfolgen muß, so wird hiermit an prompte Entrichtung der Abgabe erinnert.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabenpflichtigen, welche ihr Geschäft im Laufe des Jahres 1867 aufgegeben, spätestens bis zum 31. Januar a. c. bei der zuständigen Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen haben, widrigenfalls sie auch für das laufende Jahr die Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind.

Diejenigen, welche sich im Besitz einer Concession befunden haben, vom 1. Januar a. c. an aber die Abgabe mit 15 ₰ bezahlen müssen, haben sich, vor Entrichtung derselben, bei der betreffenden Polizei-Behörde zu melden.

Bremen, den 30. Januar 1868.

Die Steuerdirection.
Dierking.

18. Erinnerung der Polizeidirection, die Fremdenanmeldung betreffend.

Alle Vermiether und Wohnungsgeber werden hierdurch nochmals aufgefordert, sich davon zu überzeugen, ob die von ihnen aufgenommenen Fremden mit noch gültigen Aufenthaltskarten versehen sind und, wenn dies nicht der Fall ist, sie sofort am Fremdenbureau (Stadthaus par terre No. 1) anzumelden.

Ebenso werden diejenigen Ortsfremden, welche hier Handel und Gewerbe für eigene Rechnung treiben wollen, daran erinnert, sich sofort resp. vor Beginn des Geschäftsbetriebs am Fremdenbureau in das Verzeichniß fremder Geschäftstreibender eintragen zu lassen.

Die Vernachlässigung dieser Verpflichtungen wird die in der polizeilichen Verordnung vom 27. December v. J. angedrohten Strafen unnachsichtlich zur Folge haben.

Formulare zu den Anmeldungen werden 4 Stück für 1 Groten, am Fremdenbureau und an den Polizeiwachen (am Steinthor, Stephanithor und neuen Markt) abgegeben.

Bremen, den 1. Februar 1868. Die Polizeidirection.

19. Bekanntmachung der Polizeidirection in Anlaß der militairischen Schießübungen auf der Schießbahn am Stau.

Bei den jetzt beginnenden Schießübungen des 1. hanseatischen Infanterie-Regiments No. 75 auf der Schießbahn am Stau wird auf den Kugelfängen als Warnungszeichen eine Flagge aufgesteckt, außerdem aber beim Schießen auf größere Distanzen die Schußlinie mit Posten besetzt werden.

Das Publikum wird hiermit gewarnt, sich nach Aufstecken der Warnungszeichen der Schußlinie zu nähern, auch ist den Weisungen der ausgestellten Posten Folge zu leisten.

Bremen, den 11. Februar 1868. Die Polizeidirection.

20. Bekanntmachung der Militaircommission, die im Auslande befindlichen Militairpflichtigen betreffend.

Da viele im Auslande befindliche Bremische Wehrpflichtige, obwohl denselben auf Grund vertragsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen erhebliche Erleichterungen in Aussicht stehen, die zu deren Erlangung erforderlichen Anträge noch nicht gestellt haben, so werden deren Eltern, Vormünder oder Angehörige unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 31. August 1867 wiederholt auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militairpflichtige, welche in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. (namentlich des betreffenden Consuls) nachweisen können,

1) daß sie sich bereits vor Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes (also vor dem 25. Juni 1867) im Auslande befunden haben, und, ferner

2) daß sie entweder vor jenem Termine dort eine feste Lebensstellung gewonnen haben,

oder, sofern sie 1847 geboren sind,

daß sie dienstunbrauchbar sind,

können von der persönlichen Gestellung vor den Ersatzbehörden, sogar von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes entbunden und eventuell schon im ersten Concurrenzjahre der Ersatzreserve überwiesen werden.

Anträge auf Gewährung dieser wesentlichen Erleichterungen sind unter Beifügung der betreffenden Atteste förderſamst bei der Kreis-Ersatz-Commission einzureichen.

Wer auch dieser abermaligen dringenden Aufforderung keine Folge leistet, hat die Verantwortlichkeit für die Folgen zu tragen, welche die ihrer Militairpflicht nicht genügenden jungen Leute namentlich auch bei ihrer Rückkehr treffen werden.

Bremen, den 20. Februar 1868.

Die Militaircommission des Senats.

21. Gemeiner Bescheid des Obergerichts, betreffend die Ablieferung der an Falliten oder Cridare adressirten Postsendungen an die Vertreter der Debitmasse.

Mit Genehmigung des Senats macht das Obergericht hierdurch bekannt:

daß Postsendungen, welche bei den zum Ressort des Ober-Postamts hieselbst gehörigen Postanstalten eingehen und an Personen adressirt sind,

die in einem Debitverfahren sich befinden, nur dann, statt an die Adressaten, an die Vertreter der Debitmassen, also an die provisorischen Güterpfleger und Curatoren sowie an die Debitmasse-Deputirte und Concurs-Curatoren abgeliefert werden, wenn diese Vertreter, — auf Erfordern unter Vorzeigung ihres Bestellungsdecrets, — bei der Postbehörde ausdrücklich darauf angetragen haben, daß die Ablieferung nur an sie geschehe.

Die Vertreter von Debit- (Concurs-) Massen haben also dem Vorstehenden gemäß zu verfahren, wenn sie wünschen, daß die gedachten, an Falliten oder Cridare adressirten Postsendungen direct an sie abgeliefert werden.

Publicirt Bremen am Obergerichte, den 24. Februar 1868.

J. F. Plate, Dr. Secr.

---

22. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. April bis 30. Juni betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. April 1868 beginnende und mit dem 30. Juni 1868 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr August Tegtmeyer, Schlosser, Deichstraße Nr. 13.
» 2. » Joh. Diedr. Kroog, Böttcher und Detaillist, Bremerhaven.
» 3. » Hermann Bödeker jun., Licht- und Seifenfabrikant, Osterthorssteinweg Nr. 71.
» 4. » Chr. Fr. Gläßel, Instrumentenmacher, Herrlichkeit Nr. 3.
» 5. » Heinrich Buchtenkirch, Böttcher, Bremerhaven.
» 6. » Carl Ludw. Wilh. Brandt, Braumeister, Bleicherstraße Nr. 29.
» 7. » Carl David Gastmeyer, Schmied, Geeren Nr. 31.
» 8. » E. D. Toussaint, Hutmacher, Sögestraße Nr. 33.
» 9. » Johann Horstmann, Schiffscapitain, Vegesack.
» 10. » Hermann Becker, Kaufmann, Bornstraße Nr. 45.
» 11. » Joseph Kersting, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 24 a.
» 12. » Claus Ferdin. Matth. Ravn, Gärtner, gr. Meinkenstraße Nr. 9 a.
» 13. » Joh. Friedr. Georg Innecken, Kaufmann, Bremerhaven.
» 14. » Ludwig Wehring, Oeconom, Schüsselkorb Nr. 36.
» 15. » Joh. Heinr. Finke, Mobilienhändler, Westerstraße Nr. 104.
» 16. » Friedr. Carl Rud. Hauers, Kaufmann, Rembertistraße Nr. 2.
» 17. » Hinr. Werner Lamcke, Drechslermeister, Vegesack.
» 18. » Joh. Diedr. Ihlder, Capitain, Bremerhaven.

Nr. 19. Herr Eduard Martin Krieger, Kaufmann, Bremerhaven.
» 20. » Johannes L. J. Plump, Kaufmann, Breitenweg Nr. 59.
» 21. » Johann Friedr. Siebers, Kaufmann, Bornstraße Nr. 59.
» 22. » Theodor Heinr. Sunder, Kaufmann, Olbersstraße Nr. 26.
» 23. » Joh. Diedr. Martens, Bauunternehmer, krummen Arm Nr. 5.
» 24. » Joh. Heinr. Bölken, Kaufmann, Bahnhofsplatz Nr. 11.
» 25. » Carl Julius Friedr. Heinr. Bröckelmann, Kaufmann, Martinistr. Nr. 44.
» 26. » Christian Herm. Knoop, Kaufmann, Uthbremerstraße Nr. 21.
» 27. » Georg Friedr Ellerbrock, Koch, Osterthorswallstraße Nr. 74.
» 28. » Hermann Danziger, Kaufmann, Vegesack.
» 29. » L. Herm. Heinr. Uhlhorn, Stuhlmacher, Westerstraße Nr. 34.
» 30. » Joh. Heinr. Grote, Uhrmacher, Osterthorssteinweg Nr. 27.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Heinr. Anton Christ. Gewecke, Schlosser, Hutfilterstraße Nr. 24.
» 2. » Joh. Eberh. Neddermann, Gürtler, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 10.
» 3. » Joh. Christ. Müller, Kaufmann, Schüsselkorb Nr. 21.
» 4. » Justus Achelis, Lohgerber, hinter Stephanikirchhof Nr. 22.
» 5. » Friedr. Owen, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 177.
» 6. » Carl Andr. Ludwig Röblig, Kaufmann, Rövekamp Nr. 8.

Bremen, den 27. Februar 1868.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

23. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, betreffend Verbot des Reitens und Fahrens auf dem Neuenlander Weserdeiche.

Das Reiten und Fahren auf dem Neuenlander Weserdeiche ist, abgesehen von den Rechten der Deichinteressenten, bei 2 ₰ Strafe verboten.

Bremen, den 29. Februar 1868.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

24. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Looszziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Adolph Meyer, Tischler, Pelzerstraße No. 5,
2) Herr Diedr. Heinr. Wilh. Kuhlmann, Makler, Osterdeich No. 43,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Ernst Adolph Cumme, Makler, Brake No. 2,
2) Herr Aug. Eggers, Kaufmann, Georgstraße No. 33,
3) Herr Joh. Wilh. Vogelsang, Steindrucker, Seemannsstraße No. 9a,
4) Herr G. Sander, Kaufmann, hinter der Holzpforte No. 20,
5) Herr Joh. Christ. Pundsack, Kupferschmied, Pelzerstraße No. 36,
6) Herr Julius Nielsen, Kaufmann, Georgsstraße No. 49,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1868 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 4. März 1868.

Der Polizeirichter
Smidt.

---

25. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, die Auslosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. April beginnende und am 30. Juni d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Johann Hinrich Wilckens,
2) « Christian Heinrich Karf,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Carl Heinrich Reuter,
2) « Johann Heinr. Wilh. Baars,
3) « Herm. Alexander Gundel,
4) « Daniel Carl Wilh. Ludolph,
5) « Anton Ernst Mengers,
6) « Albrecht Heinr. Twietmeyer.

Bremerhaven, am 5. März 1868.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

26. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Wilhelm August Hagemeyer,
2) Herr Heinrich Landwehr,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Martin Kriete,
2) Herr Carl Rathjen,
3) Herr Johann Hartmann,
4) Herr Heinrich Jacob Böhl,

5) Herr Gerhard Wallrafe,
6) Herr Otto Carl Friedrich Wilhelm Rasch,

für das mit dem 1. April beginnende und mit dem 30. Juni 1868 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 5. März 1868.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

27. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, Verbot des Reitens auf der Kappe und der Dossirung des Hastedter Deichs.

Das Reiten auf der Kappe und der Dossirung des Hastedter Deichs von der Abfahrt beim Hülsberg an bis zur Grenze bei Hemelingen ist bei 1 ₰ Strafe verboten.

Bremen, den 10 März 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

28. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die Sperrung der Auebrücke für den Wagenverkehr betreffend.

Die vom Vegesacker Hafen nach Grohn führende Auebrücke ist wegen ihres gefahrdrohenden Zustandes im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Amte Blumenthal bis auf Weiteres für den Wagenverkehr gesperrt.

Vegesack, den 11. März 1868.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

29. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 25. März 1868,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 13. März 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

30. Bekanntmachung derselben, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften 3½ procent. Bremer Staatspapiere durchschnittlich 81½ ℛ𝓅 bezahlt.

Bremen, den 25. März 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

31. Bekanntmachung der Polizeidirection, betreffend die An- und Abmeldung der Dienstboten.

Die Polizei-Direction erinnert hiedurch an die Verordnung vom 27. December 1867, durch welche in Betreff der Anmeldung der Dienstboten namentlich Folgendes festgesetzt ist.

1) Diejenigen Herrschaften, welche hiesige oder fremde Dienstboten, die noch kein Bremisches Dienstbuch besitzen, in Dienst nehmen, haben dafür zu sorgen, daß dieselben am Tage des Dienstantritts (oder wenn dieser nach 4 Uhr Nachmittags erfolgt, am folgenden Vormittage) am Gesindebureau, Stadthaus, Zimmer No. 2, angemeldet werden.

2) Diese Anmeldung geschieht entweder persönlich von dem Dienstboten selbst oder schriftlich durch Einreichung eines gehörig ausgefüllten Anmeldeformulars, worauf ein Dienstbuch für 6 Grote Schreibgebühr ertheilt wird.

3) In Betreff der hiesigen und fremden Dienstboten, welche bereits ein Bremisches Dienstbuch besitzen, haben die Herrschaften dafür zu sorgen, daß dasselbe binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt am Gesindebureau oder an einer der drei Polizeiwachen (am Steinthor, Stephanithor und Neuenmarkt) umgeschrieben wird, was gratis geschieht.

4) Auch haben die Herrschaften die abgehenden fremden und hiesigen Dienstboten am Gesindebureau oder an einer der drei erwähnten Polizeiwachen unverzüglich abzumelden. Diese Abmeldung geschieht entweder durch Einsendung eines gehörig ausgefüllten Abmeldescheins oder eines aus dem Dienstbuche herauszuschneidenden Coupons, oder auch, wenn der Dienstbote abreist, durch Einsendung des Dienstbuches selbst.

5) Neue Dienstbücher werden nur am Gesindebureau nicht an den Polizeiwachen ausgegeben.

6) Formulare zu den An- und Abmeldungen werden 4 Stück für einen Groten am Gesindebureau und an den drei Polizeiwachen verabfolgt.

7) Das Gesindebureau und die Polizeiwachen sind Vormittags von 9 — 1 Uhr, Nachmittags von 4 — 7 Uhr, an Sonn- und Festtagen nur Vormittags von 9 — 12 Uhr geöffnet.

8) Dienstherrschaften, welche obige Vorschriften nicht befolgen, verfallen in eine Geldstrafe von 1 — 10 ℛ𝓅.

Bremen, den 28. März 1868. Die Polizeidirection.

---

32. Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 30. März 1868.

---

33. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend.

Das Amt erinnert hiedurch beim bevorstehenden Dienstbotenwechsel an die Verordnung vom 31. December 1867, durch welche in Betreff der Anmeldung der Dienstboten namentlich Folgendes festgesetzt ist.

1) Diejenigen Herrschaften, welche hiesige oder fremde Dienstboten, die noch kein Bremisches Dienstbuch besitzen, in Dienst nehmen, haben dafür zu sorgen, daß dieselben am Tage des Dienstantritts (oder wenn dieser nach 4 Uhr Nachmittags erfolgt, am folgenden Vormittage) am Polizei-Bureau im Amthause angemeldet werden.

2) Diese Anmeldung geschieht entweder persönlich von dem Dienstboten selbst oder schriftlich durch Einreichung eines gehörig ausgefüllten Anmeldeformulars, worauf ein Dienstbuch für 2½ Silbergroschen Schreibegebühr ertheilt wird.

3) In Betreff der hiesigen und fremden Dienstboten, welche bereits ein Bremisches Dienstbuch besitzen, haben die Herrschaften dafür zu sorgen, daß dasselbe binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt am Polizei-Bureau umgeschrieben wird, was gratis geschieht.

4) Auch haben die Herrschaften die abgehenden fremden und hiesigen Dienstboten am Polizei-Bureau unverzüglich abzumelden. Diese Abmeldung geschieht entweder durch Einreichung des Dienstbuchs oder eines gehörig ausgefüllten Abmeldescheins, oder auch, wenn der Dienstbote abreist, durch Einsendung des Dienstbuches selbst.

5) Formulare zu den An- und Abmeldungen werden 4 Stück für einen Groten am Polizei-Bureau verabfolgt.

6) Die An- und Abmeldungen der fremden und hiesigen Dienstboten, sowie die Umschreibungen geschehen im Amthause am Polizei-Bureau, und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr; Sonntags jedoch nur am Vormittag von 9 bis 11 Uhr.

7) Dienstherrschaften, welche obige Vorschriften nicht befolgen, verfallen in eine Geldstrafe von 1—10 ₰.

Vegesack, den 31. März 1868. Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

34. Erinnerung des Amts Vegesack an das Verbot des Sammelns von Holz und Spähnen auf Werften u. s. w.

Das Amt sieht sich veranlaßt, die Verordnung vom 6. Mai 1858, nach welcher das Sammeln von Holzabfall und Spähnen auf Werften, Zimmerplätzen und Holzlagerplätzen bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten ist, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Vegesack, den 17. April 1868.

Hansestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

35. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahl für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

Herrn Carl Friedr. Christ. Buff
» Carl Schmidt
» Johann Carl Vietor
» Joh. Friedr. Walte
} gewählt von der II. Classe bis Ende 1872,

» Christ. Ant. Friedr. Schmidt, gewählt von der IV. Classe A bis Ende 1869,

» Thomas Duntze, gewählt von der VIII. Classe, Wahlbezirk 18, bis Ende 1869,

von denjenigen Wahlabtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hierdurch bekannt:

a. Die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 29. April d. J. während der Morgenstunden von 10—12 Uhr bis zum Wahltage auf dem Rathhause im Wahlbüreau zur Einsicht bereit.

b. Die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden wegen Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltener Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation Herrn Senator Dr. G. W. Albers am Wahlbüreau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

c. Zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die II. Classe:
Mittwoch, den 13. Mai, 12 Uhr Mittags,
für die IV. Classe a:
Mittwoch, den 13. Mai, 11 Uhr Morgens,
für die VIII. Classe:
Donnerstag, den 14. Mai, 4 Uhr Nachmittags.

Bremen, den 27. April 1868.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

36. Bekanntmachung der Steuerdirection, betreffend die Zeit des Geöffnetseins der Büreaus des Generalsteueramts.

Diejenigen Büreaus des Generalsteueramts, welchen die Erhebung der Umsatzsteuer, Consumtionsabgabe, Seeschifffahrtsabgabe &c. übertragen ist, sind Mittags statt bisher von 12—2 Uhr von heute an von 1—3 Uhr geschlossen.

Dieselben sind für das abgabenpflichtige Publicum geöffnet:

Morgens von 9—1 Uhr,
Nachmittags von 3—6 Uhr.

Bremen, den 1. Mai 1868.

Die Steuer-Direction.
Dierking.

---

37. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Bremerhaven, die Verlegung seiner Sitzungen betreffend.

Vom 1. Juli 1868 an werden die regelmäßigen Sitzungen des Polizeigerichts statt, wie bisher, am Donnerstag,

am Mittwoch jeder Woche, von 11 Uhr an,

Statt finden.

Bremerhaven, am 5. Mai 1868.

Der Polizeirichter
Schultz.

---

38. Polizeiliche Verordnung, das Fangen und den Verkauf gewisser nützlicher Vogelarten betreffend.

Veranlaßt durch vielfache Klagen über die durch das Fangen und Tödten gewisser für die Land- und Forstcultur nützlicher Vogelarten namentlich: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Mönch (Schwarzkäppchen), Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol (Vogel Bülow), Goldhähnchen, Meise, Ammer, Amsel, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Staar (Spree), Dohle, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Bussard, Kauz und Eule (mit Ausschluß des Uhu), — zunehmende Vertilgung derselben wird hierdurch, in Anschluß an die in dieser Beziehung bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften verordnet:

> Das Tödten und Einfangen der bezeichneten Vögel, sowie das Ausnehmen der Eier und das Zerstören der Nester derselben ist bei einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern verboten.

Bei gleicher Strafe ist der Verkauf der gedachten Vögel sowie das Feilbieten derselben auf den Wochenmärkten oder mittelst Hausirens verboten.

Bremen, den 9. Mai 1868.

Die Polizeidirection.

---

39. Bekanntmachung der Militaircommission, die Einstellung einjähriger Freiwilliger in den Militairdienst betreffend.

Es wird hiedurch im Auftrage des Senats zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach §. 165, 4, der Militairersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, den mit Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste versehenen Militairpflichtigen gestattet ist, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli jedes Jahres bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. October erlangen können.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, daß die betheiligten jungen Leute, um erheblichen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ihre etwaigen Civilstellungen nicht eher aufgeben, als bis sie von dem Truppentheile, bei welchem sie einzutreten wünschen, den Annahmeschein für einen bestimmten Einstellungstermin erhalten haben.

Bremen, den 8. Mai 1868.

Die Militaircommission des Senats.

---

40. Polizeiverordnung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes 2c. und die unbefugte Jagd auf Wasservögel betreffend.

Das unbefugte Fischen in den Gräben der Wetterung, des Lehesterfeldes und der benachbarten Feldmarken und das Betreten der Ländereien zu diesem Zweck ohne Erlaubniß der Eigenthümer wird hiedurch wiederholt bei einer Geldstrafe von fünf Thalern und den Umständen nach Gefängnißstrafe untersagt.

Zugleich wird an die Bestimmung der Jagdordnung erinnert, welche die unbefugte Jagd auf Wasservögel bei fünf bis fünfund zwanzig Thalern Geldbuße oder zwei- bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe verbietet.

Die Landbesitzer und Polizeiofficianten bezhw. die Jagdberechtigten sind berechtigt, den Contravenienten die Fischgeräthe bezhw. die Geräthe abzunehmen.

Bremen, den 23. Mai 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

41. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne

und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. Juli 1868 beginnende und mit dem 30. September 1868 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Carl Friedr. Haake, Tapetenhandlung, Obernstraße Nr. 62.
« 2. « Joh. Heinr. Schäffer, Schiffscapitain, Vegesack.
« 3. « Heinr. Brink, gen. Schludde, Detaillist, Bremerhaven.
« 4. « Diedr. Froböse, Kahnschiffer, Hohethorstraße Nr. 41.
« 5. « Joh. Ohlmeyer, Kaufmann, Markt Nr. 14.
« 6. « Friedr. Wilh. Schröder, Schneider, Bremerhaven.
« 7. « Joh. Heinr. Sassenberg, Kaufmann, Steinthorssteinweg Nr. 103.
« 8. « Diedr. Lampe, Landwirth, Steinthorssteinweg Nr. 71.
« 9. « Joh. Heinr. Albers, Krämer, Steinthorssteinweg Nr. 122.
« 10. « Ernst Carl Ferd. Deichmann, Kaufmann, Mendestraße Nr. 16.
« 11. « Wilh. Heinr. Büttner, Kaufmann, Bremerhaven.
« 12. « Joh. Christ. Geffken, Buchdruckereibesitzer, Falkenstraße No. 16.
« 13. « Lüder Grote, Kupferschmied, Molkenstraße Nr. 60.
« 14. « David Bremermann, Landmann, Achterdiek Nr. 86.
« 15. « Gottl. Heinr. Tölken, Makler, Hutfilterstraße Nr. 5.
« 16. « Aug. Ferd. Meyer, Kaufmann, Breitenweg Nr. 56.
« 17. « Christoph Polzin, Architect, Weide Nr. 3.
« 18. « Georg Otto von Meyer, Kaufmann, Brake Nr. 6b.
« 19. « Joh. Andreas Xaver Weingärtner, Goldschmied, Wegesende Nr. 23.
« 20. « Julius Hildenbrock, Bereiter, Brake Nr. 7.
« 21. « Herm. Heinr. Ferd. Capelle, Kaufmann, Mendestraße Nr. 2.
« 22. « Joh. Gottwald Kriete, Cigarrenfabrikant, Hohethorstraße Nr. 36.
« 23. « Frerk Kropp, Landmann in Wummesiede Nr. 8.
« 24. « Carl Friedr. Geyer, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 41.
« 25. « Aug. Andreas Arndt, Kaufmann, Westerstraße Nr. 1.
« 26. « Georg Andreas Dieckmann, Kaufmann, Bremerhaven.
« 27. « Carl Albert Rhode, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 42b.
« 28. « Joh. Heinr. Ellinghausen, Buchhalter, Adlerstraße 14.
« 29. « Friedr. Wilh. Adolf Runte, Kaufmann, Osterstraße Nr. 21.
« 30. « J. H. Purnhagen, Tuchhändler, Herrlichkeit Nr. 4.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Franz Georg Phil. Dittrich, Galanteriewaarenhändler, Faulenstr. Nr. 4.
« 2. « J. Eduard Stake, Branntweinbrenner, Schnoor Nr. 17.
« 3. « Ernst Wilh. Luchting, Friseur, Obernstraße Nr. 38.
« 4. « Carl Gerh. Rogge, Leinenhandlung, Burgstraße Nr. 1.
« 5. « Heinrich Osmers, Kaufmann, Deich No. 15.
« 6. « Georg Conrad Volck, Oeconom der Concordia, Ansgariikirchhof Nr. 6.

Bremen, den 28. Mai 1868. Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

42. Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend die Legitimationen solcher Polizeibeamten, welche amtliche Functionen ohne Dienstkleidung wahrzunehmen haben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Polizei-Beamten und -Officianten, welche amtliche Functionen ohne Dienstkleidung wahrzunehmen haben, mit der Unterschrift und dem Stempel der Polizei-Direction versehene Legitimationskarten führen, welche sie auf Verlangen zum Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft vorzeigen werden.

Den polizeilichen Anordnungen des in der Karte bezeichneten Inhabers derselben ist unweigerlich Folge zu leisten

Bremen, den 4. Juni 1868. Die Polizeidirection.

---

43. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, Verbot des Badens an den dortigen Flußufern betreffend.

Das Verbot des Badens an den hiesigen Flußufern außerhalb der dazu bestimmten Stellen und des Badens ohne Badehose wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandelnde werden in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Bremerhaven, den 5 Juni 1868.

Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

44. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1. Herr Johann Schmidt,
2. Herr Arend Wieting,

und zu deren Stellvertretern:

1. Herr Heinrich Jacob Böhl,
2. Herr Joh. Georg Heinr. Christ. Vahland,
3. Herr Otto Carl Friedr. Wilh Rasch,
4. Herr Arend Hohorst,
5. Herr Friedrich Hilken,
6. Herr Theodor Eduard Otto,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September 1868 endende Quartal berufen sind

Vegesack, den 8. Juni 1868.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

---

45. Bekanntmachung der Militaircommission, betreffend die nachträgliche Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst für diejenigen jungen Leute, welche vor Einführung der Bundesverfassung das bremische Staatsgebiet behufs Auswanderung verlassen haben.

Im Einverständnisse mit dem Generalcommando des 9. Armeecorps wird denjenigen jungen Leuten, welche vor Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes (den 26. Juli 1867) das Bremische Staatsgebiet zum Behuf der Auswanderung verlassen haben, und in der Folge wieder in dasselbe zurückkehren, die Erlaubniß zur nachträglichen Nachsuchung des Berechtigungsscheins für den einjährigen Freiwilligendienst, sowie nöthigenfalls ein Ausstand zum Dienstantritte bis zum 1. October des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, ertheilt werden.

Die desfallsigen Gesuche sind unter Beifügung der Legitimationspapiere an die Unterzeichnete zu richten.

Bremen, den 9. Juni 1868.

Die Militaircommission des Senats.

46. Polizeiliche Bekanntmachung, betreffend das Verbot des unbefugten Fischens in den Stadtgräben und den Häfen der Stadt.

Die Polizeidirection erneuert hiedurch ihre Verordnung, durch welche das Fischen in den Stadtgräben der Alt- und Neustadt, ferner das Fischen in dem Sicherheitshafen, dem oberländischen Hafen und dem Holzhafen, der s. g. Piepe, abgesehen von den Pächtern der Fischerei, einem Jeden bei angemessener Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe verboten ist.

Bremen, den 10. Juni 1868. Die Polizeidirection.

47. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Zulassung von Schenkbuden, Schaustellungen ꝛc. auf dem Schützenhofe betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zur Aufstellung von Schenkbuden, zu Schaustellungen, musikalischen Vorträgen, Verloosungen ꝛc. während des diesjährigen Schützenfestes nur, nachdem deren Zulassung auf dem Schützenplatze von Seiten der Direction des Schützenvereins schriftlich bescheinigt ist, an den Sprechtagen, Dienstag und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr, im Landherrnhause, Dechanatstraße No. 3, Zimmer No. 12, angenommen werden.

Bremen, den 10. Juni 1868.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer
ex subst. Hermann Gröning.

48. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Fr. Herm. Beckmann, Kaufmann, Contrescarpe No. 221,
2) Herr Joh. Ferd. Schultze, Kürschner, Obernstraße No. 39,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Joh. Chr. Feldhusen, Cigarrenfabrikant, Köpkenstraße No. 5,
2) Herr Carl Aug. Brauer, Glaser, Knochenhauerstraße No. 46,
3) Herr Heinr. Chr. Ibe, Schneider, große Rosenstraße No. 19,
4) Herr Joh. Georg Meyer, Uhrmacher, Herrlichkeit No. 1,
5) Herr Franz J. H. Heineke, Gärtner, Fedelhören No. 14 a,
6) Herr Heinr. Engelb. Heuer, Tischler, Catharinenstraße No. 29,

für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. September d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 10. Juni 1868.

Der Polizeirichter:
Smidt

---

49. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Juli beginnende und am 30. September 1868 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Johann August Isern,
2) » Otto Heinrich Wilhelm von Bangerow,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Anton Diedrich Brunken,
2) » Gerhard Heinrich Wilhelm Spricherhoff,
3) » Anton Ernst Mengers,
4) » Friedr. Joh. Christ. Ruprecht,
5) » Fr. Heinr. Riemenschneider,
6) » Heinrich Meyer.

Bremerhaven, den 11. Juni 1868.

Das Polizeigericht.
Schultz.

---

50. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, das Verbot des unbefugten Fischens u. s. w. in der kleinen Wumme und im Abwässerungscanal betreffend.

Das Fischen in der kleinen Wumme und im Abwässerungscanal (dem früher s. g. Alten Deich) wird hiedurch wiederholt bei 5 Thaler Strafe jedem Unbefugten verboten. Bei gleicher Strafe wird hierdurch einem Jeden untersagt, während des Arbeitens der Abwässerungsmaschine Aal- oder andere Fischkörbe oder Fischbehälter in der kleinen Wumme oder dem Canal auszulegen. Die Körbe oder Behälter sollen confiscirt werden.

Bremen, den 13. Juni 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

51. Bekanntmachung der Landherren, die Köhrung der Hengste und Stiere betreffend.

Die Landherren machen hierdurch bekannt, daß die Köhrung der Hengste und Stiere für das nächste Jahr und nach beendigter Köhrung die Austheilung der von der Kammer für Landwirthschaft ausgesetzten Prämien, worüber die näheren Bestimmungen am Landherrnamte, Zimmer No. 12, einzusehen sind, durch die in Folge der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Mai 1851 ernannte Köhrungs-Commission am

Mittwoch, den 1. Juli 1868,
Morgens 8 Uhr,

bei der Gastwirthin Philipp Meyer Ehefrau, außerm Hohenthore, stattfinden wird.

Sämmtliche zur Zucht bestimmte Hengste und Stiere sind daher zu der angegebenen Zeit der Köhrungscommission vorzuführen, widrigenfalls sie bei der Prämienvertheilung nicht berücksichtigt werden können. Die bei den früheren Köhrungen prämirten Stiere müssen ebenfalls vorgeführt werden, falls sie auf Auszahlung des noch zurückbehaltenen Theils der Prämie Anspruch machen.

Die Besitzer der bei dieser Köhrung nicht besichtigten Hengste haben außerdem die Kosten einer späteren Köhrung selbst zu tragen.

Die Landgeschwornen haben Dieses sofort auf der Bauerstelle bekannt zu machen.

Bremen, den 16. Juni 1868.

Die Landherren:
Albers. F. Donandt.

52. Bekanntmachung der Schoßdeputation, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Bekanntmachung vom 17. Juni 1868 wird hierdurch daran erinnert, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremen von Montag, den 22. Juni, bis Sonnabend, den 4. Juli, täglich in den Morgenstunden von 10 bis 1 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwischen fallenden Sonntags, in der Schoßkammer auf dem Rathhause stattfinden wird.

Die Deputation hat zu thunlichster Vermeidung unnöthigen durch zu großen Andrang an einzelnen Tagen entstehenden Aufenthalts bestimmt:

Montag,	den 22. Juni,	für die Bezirke 1. 2. 3.
Dienstag,	« 23. «	
Mittwoch,	« 24. «	
Donnerstag,	« 25. «	für die Bezirke 4. 10. 11.
Freitag,	« 26. «	
Sonnabend,	« 27. «	
Montag,	« 29. «	für die Bezirke 5. 6. 12. 13.
Dienstag,	« 30. «	
Mittwoch,	« 1. Juli	
Donnerstag,	« 2. «	für die Bezirke 7. 8. 9.
Freitag,	« 3. «	
Sonnabend,	« 4. «	

und erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß jeder Schoßpflichtige den für seinen Bezirk vorzugsweise bestimmten Zeitraum sich bemerke und innerhalb desselben seinen Schoß bringe.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigener Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den oben angegebenen Terminen eingereicht werde.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten und am 17. Juni 1868 erneuerten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei für 4 *gr* gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen und werden daher aufgefordert, sich zeitig mit dem dazu dienenden Formulare zu versehen, welches in der Schoßkammer frei abzufordern ist.

Bremen, den 17. Juni 1868. Die Schoßdeputation.

53. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf 3 =procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 24. Juni 1868, Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind $3^1/_2$procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 19. Juni 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

54. Bekanntmachung, die Ausloosung 4 =procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 22. Juni 1868.

---

55. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 17. Juni 1868 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am rechten Weserufer an den nachbenannten Tagen Vormittags von 10 bis 1 Uhr, auf der Rhederkammer im obern Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände,

1) für den Bezirk 14 (Kirchspiel Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren, Wasserhorst mit dem Dorfe Lesumbrok)
am Montag, den 6. Juli,
2) für den Bezirk 15 (Kirchspiel Borgfeld und Oberneuland)
am Mittwoch, den 8. Juli,
3) für den Bezirk 16 (Kirchspiel Horn, Hastedt und Schwachhausen)
am Donnerstag, den 9. Juli.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstand einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weßhalb sich ein Jeder mit deren Inhalt genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 25. Juni 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
F. Donandt.

---

56. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3^1/_2$ procent. Bremer Staatspapiere durchschnittlich $82^{23}/_{24}$ ₰ bezahlt.

Bremen, den 27. Juni 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

57. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die Erhebung des Einkommenschosses betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 17. Juni 1868 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die angeordnete Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für das Gebiet am linken Weserufer, auf der Rhederkammer, im obern Rathhause, und zwar bezirksweise stattfinden wird.

Die Erhebung geschieht unter Vorsitz des Unterzeichneten durch die betreffenden Gemeindevorstände

1) für den Bezirk 17 (Kirchspiel Arsten und St. Pauli)
am Montag, den 13. Juli d. J.,
Morgens 9 bis 11 Uhr,

2) für den Bezirk 18 (Kirchspiel Rablinghausen und Seehausen) ebenfalls
am Montag, den 13. Juli d. J,
Morgens von 11 bis 1 Uhr.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche bei dem Vorstande einer jeden Gemeinde einzusehen und in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit deren Inhalte genau bekannt zu machen hat.

Bremen, den 27. Juni 1868.

Der Landherr
im Gebiet am linken Weserufer.
Albers.

---

58. Bekanntmachung der Kreisersatzcommission, betreffend Bestimmungen zur Controle der Bremischen Militairpflichtigen und der im Bremischen Staatsgebiet domicilirten Wehrpflichtigen andrer Bundesstaaten.

Um eine genaue Controle, sowohl über die Bremischen Militairpflichtigen, als auch über die im Bremischen Staatsgebiet domicilirten Militairpflichtigen anderer Staaten des Norddeutschen Bundes durchführen zu können, werden nachstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Sämmtliche im Bremischen Staatsgebiet domicilirte Militairpflichtige, und zwar sowohl diejenigen, welche in dem betr. Jahre erst militairpflichtig werden, d. h. das 20. Lebensjahr zurücklegen, als auch diejenigen, welche bereits früher gemustert

sind, haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der betr. Ortsbehörde (in Bremen bei dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission) unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins zu melden.

Diese Anmeldung ist alljährlich unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungsscheins und Gestellungsattestes, und zwar so lange zu wiederholen, bis der Militairpflichtige entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden ist.

Wenn Militairpflichtige zur Zeit der Anmeldung zur Stammrolle im Orte ihres Domicils nicht anwesend sind, gleichviel, ob sie nach einem anderen Orte verzogen oder nur zeitig abwesend sind (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, dieselben zur Stammrolle anzumelden.

2) Ein Militairpflichtiger, welcher das Bremische Staatsgebiet verläßt und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dieses bei seinem Abgange der betr. Ortsbehörde (in Bremen dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission) persönlich zu melden; ebenso sind auch diejenigen Militairpflichtigen, welche in das Bremische Staatsgebiet verziehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb 3 Tagen persönlich zu melden. Ein Wohnungswechsel ist ebenfalls sofort zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen.

Militairpflichtige, welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst ertheilt ist, sind von der Anmeldung zur Stammrolle befreit.

3) Militairpflichtige, welche diese An- und Abmeldungen unterlassen, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung an der Loosung Theil zu nehmen,
b) des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenen Anspruchs auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militairdienst, vorzugsweise oder als unsichere Heerespflichtige eingestellt und unabhängig von vorstehenden Nachtheilen noch mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt werden, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe substituirt wird.

4) Militairpflichtige, welche der öffentlichen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marineersatzcommission zu stellen, keine Folge leisten oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslocale nicht anwesend sind, erleiden ebenfalls die in pass. 3 aufgeführten Nachtheile resp. Strafen.

Bremen, den 29. Juni 1868.

Der Civilvorsitzende der Kreisersatzcommission
des Aushebungsbezirks Bremen.
Schmidt.

59. Bekanntmachung des Senatscommissars, die Entrichtung des Einkommenschosses in Bremerhaven betreffend.

Unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 17. Juni 1868 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Erhebung von

Ein Procent Einkommenschoß

für die Stadt Bremerhaven

am Freitag, den 10. Juli d. J., von 9 bis 1 Uhr,

im dortigen Hafenhause

durch den Gemeinderath unter Vorsitz des Unterzeichneten stattfinden wird.

Der Einkommenschoß wird in Gemäßheit der am 12. Mai 1862 publicirten obrigkeitlichen Verordnung, welche in der Schünemann'schen Druckerei gedruckt zu bekommen ist, erhoben, weshalb sich ein Jeder mit dem Inhalt derselben genau bekannt zu machen hat.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, die Steuer in eigner Person zu bezahlen, hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in dem oben angegebenen Termine eingereicht werde.

Fremde und Frauenzimmer, welche nicht bereits eidlich versichert haben, daß sie den jedesmaligen Einkommenschoß redlich bezahlen wollen, haben vor Entrichtung des Schosses eine solche Versicherung auszustellen.

Bremen, den 3. Juli 1868. Der Commissar des Senats.

C. F. Feldmann.

---

60. Polizeiliche Verordnung, betreffend Einrichtungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Feuersbrünsten und ähnlichen Veranlassungen.

Nachdem die schon häufig gemachte Wahrnehmung, daß die bestehenden Einrichtungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Feuersbrünsten und ähnlichen Veranlassungen, welche einen großen Andrang müssiger Zuschauer herbeiziehen, insbesondere zur Beseitigung von Störungen des Lösch- und Rettungsdienstes in Brandfällen, sowie zur Sicherung von Personen und Eigenthum nicht hinreichen, bei den großen Bränden, von welchen Bremen neuerdings heimgesucht worden ist, wiederum Bestätigung gefunden hat, wird hierdurch zur Herstellung einer besseren Ordnung mit Genehmigung des Senats Folgendes verordnet:

§. 1. Im Fall des Ausbruchs einer Feuersbrunst wird der zum ungestörten Dienst der Lösch- und Rettungsmannschaft erforderliche Platz in der Umgebung der Brandstelle von den anwesenden Polizeibeamten im Einverständniß mit der Branddirection bestimmt und bezeichnet.

§. 2. Jedermann ist zur sofortigen Räumung des solchergestalt abgesperrten Platzes verpflichtet, sobald die Absperrung zur Kenntniß des anwesenden

Publikums gebracht ist. Wer unbefugter Weise die Grenzen des abgesperrten Platzes überschreitet oder sich innerhalb derselben aufhält, verfällt in eine polizeiliche Strafe und hat unter Umständen sofortige Verhaftung zu erwarten.

§. 3. Zur Betretung des abgesperrten Platzes sind, außer den beim Lösch- und Rettungswesen Angestellten, nur diejenigen Personen befugt, welche

a. von der Polizeidirection mit einer allgemeinen Erlaubnißkarte (die in leicht sichtbarer Weise an der Kopfbedeckung zu tragen ist), versehen sind,

b. in einzelnen Fällen von den anwesenden Polizeiofficianten zum Zweck der Besorgung nothwendiger Geschäfte oder aus sonstigen dringenden Gründen Erlaubniß erhalten, oder

c. von der Branddirection mit besonderen Dienstleistungen beauftragt sind.

Die Bewohner der Häuser, welche innerhalb des abgesperrten Platzes liegen, dürfen zwar zur Sicherung ihrer Person oder ihres Eigenthums, sowie zur Besorgung sonstiger Geschäfte, diesen Platz überschreiten, außerdem aber ihre Wohnungen nicht verlassen.

§. 4. Die Bestimmungen in §. 2 finden analoge Anwendung, wenn bei andern Veranlassungen, welche einen störenden Andrang müssiger Zuschauer herbeiziehen, von der zuständigen Polizeibehörde behufs Aufrechterhaltung der Ordnung die Absperrung eines bestimmten Platzes verfügt und diese Absperrung zur Kenntniß des anwesenden Publikums gebracht worden ist.

Bremen, den 8. Juli 1868. Die Polizeidirection.

---

61. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am linken Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am linken Weserufer (Bezirk 17 und 18), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile

am Montag, den 20. Juli 1868,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 14. Juli 1868.

Der Landherr des Gebiets am linken Weserufer.
Albers.

---

62. Bekanntmachung der Eisenbahndeputation, betreffend Abänderungen für den Betrieb und in den Tarifen für die Lagergebühren am Weserbahnhof.

Für den Betrieb auf dem Weserbahnhof und in den Tarifen für die Lagergebühren daselbst sind einige Abänderungen beschlossen, welche unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen und Tarife am 20. d. M. in Kraft treten.

Exemplare dieser neuen Bestimmungen sind zu 3 gr pr Stück bei Herrn H. M. Hauschild, Langenstraße No. 35, zu erhalten.

Bremen, den 18. Juli 1868. Die Eisenbahndeputation.

---

63. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses betreffend.

Diejenigen Einwohner des Gebiets am rechten Weserufer (Bezirk 14, 15 und 16), welche den diesjährigen Einkommenschoß noch nicht bezahlt haben, werden hiedurch aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile am

Mittwoch, den 29. Juli d. J.,

Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr,

zur Entrichtung des Einkommenschosses in der Rhederkammer auf dem Rathhause einzufinden.

Bremen, den 23. Juli 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.

H. A. Schumacher. ex subst.

---

64. Bekanntmachung des Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer, Verbot der Beschädigung der Abstauungsvorrichtungen aus den Wasserstrichen des Butendieks in das Hollerfleth u. s. w.

Bei dem jetzigen Wassermangel ist es erforderlich geworden, zur Beförderung des Einlasses von Wasser aus den Wasserstrichen des Butendieks in das Hollerfleth, den Deichschloot, unterhalb der Flethrade, den Rethgraben und den Wasserstrich bei der Kreyenbrooks-Laake in der Nähe von Möller's Legge abzustauen.

Eine Beschädigung dieser Abstauungen wird hiemit bei 10 Thalern Strafe eventuell angemessener Gefängnißstrafe verboten.

Bremen, den 1. August 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.

H. A. Schumacher, ex subst.

---

65. Bekanntmachung desselben, betreffend die Vornahme von Vermessungen Seitens der k. Preußischen Regierung zur Correction der Wumme.

Den Interessenten der Hollerbröke und aller zwischen dem Hollerdeiche und der preußischen Grenze bis Borgfeld liegenden Außendeichsländereien wird hiemit angezeigt, daß die Königl. Preuß. Regierung in nächster Zeit Vermessungen auf diesen Ländereien und den Wasserstrichen daselbst behufs Ausarbeitung eines Planes zur Correction der Wumme wird vornehmen lassen.

Die damit beauftragten Königl. Preuß. Beamten sind daher bei ihren Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Zugleich wird Jedermann bei einer Geldstrafe von 10 Thalern und event. bei Gefängnißstrafe verboten, diese Arbeiten zu stören und die dabei beschäftigten Personen in deren Vornahme zu hindern, oder die Pfähle und Zeichen, welche zu diesem Ende werden eingeschlagen und angebracht werden müssen, zu zerstören oder zu beschädigen.

Bremen, den 7. August 1868.

Der Landherr des Gebiets am rechten Weserufer.
H. A. Schumacher, ex subst.

---

66. Bekanntmachung des Amtes Bremerhaven in Betreff des dortigen Jahrmarkts. (Wiederholung von pag. 181 des Gesetzblattes von 1865.)

---

67. Bekanntmachung der Schoßdeputation, betreffend die nachträgliche Entrichtung des Einkommenschosses.

Diejenigen Bewohner der 13 städtischen Bezirke, welche weder den in diesem Jahre zu zahlenden Einkommenschoß entrichtet, noch die eidliche Erklärung, daß sie im Jahre 1867 kein Einkommen von mindestens 250 Thalern gehabt, abgegeben haben, werden hiedurch bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgefordert, entweder am

Dienstag, den 1. September oder am Mittwoch, den 2. September,
von 10 — 1 Uhr Morgens,

im Rathhause in der Rhederkammer zu erscheinen, um alsdann nachträglich ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Die Schoßdeputation.

---

68. Bekanntmachung des Amtes Vegesack, Polizeivorschriften in Betreff des dortigen Markts. (Wiederholung von pag. 238 des Gesetzblattes von 1867.)

---

69. Erinnerung des Amtes Vegesack an die Vorschriften wegen Regelung des Fremdenverkehrs.

Das Amt sieht sich veranlaßt, auf die Bestimmung des §. 2 der Verordnung vom 31. December 1867, welche vorschreibt:

> Alle hiesigen Einwohner (Fremde wie Staatsbürger), welche Nicht-Ortsangehörigen eine Wohnung vermiethen, oder denselben ein Nachtquartier gewähren, bleiben verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselben mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geschäft und Heimath, sowie unter Bezeichnung der Wohnung und des Wohnungsgebers am Tage der Aufnahme, oder wenn diese Nachmittags nach 4 Uhr oder Sonntags erfolgt, spätestens am folgenden Vormittage bei dem Amte angemeldet werden.
>
> Ueber die geschehene Meldung wird eine Anmeldungsbescheinigung ertheilt, welche der Wohnungsgeber aufzubewahren hat.

sowie darauf, daß Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern nach sich zieht, hiedurch aufmerksam zu machen.

Vegesack, den 25. August 1868. Hanseestadt Bremisches Amt.
Droste, Dr.

---

70. Bekanntmachung der Polizeidirection, betreffend Feststellung der Taxe für Fahrten in den Bürgerpark.

Mit Genehmigung des Senats wird hierdurch die Taxe für Fahrten im Bürgerpark bis zu der Restauration am Emmasee für ein oder zwei Personen bis auf Weiteres auf 36 Grote bestimmt. Für jede Person mehr als zwei sind 3 Grote zu entrichten.

Bremen, den 28. August 1868. Die Polizeidirection.

---

71. Bekanntmachung des Obergerichts, betreffend die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. October bis 31. December.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung von Schwurgerichten sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1. October 1868 beginnende und mit dem 31. December 1868 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Joh. Nicol. Diedr. Frundt, Lohgerber, Osterstraße Nr. 5.
» 2. » Hinrich Seeger, $^1/_2$ Baumann, Lankenau Nr. 22.
» 3. » Joh. Heinr. Wilh. Brokate, Hutfabrikant, Sögestraße Nr. 39.

Nr. 4. Herr Herm. Drechsler, Cigarrenfabrikant, Bahnhofstraße Nr. 2.
» 5. » Diedr. Otten, Eisenwaarenhändler, Brautstraße Nr. 6.
» 6. » Friedr. Albert Schumacher, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 16 a.
» 7. » Everhard Baumann, Glaser, Buchtstraße Nr. 38.
» 8. » Gottfr. Bernh. Christ. Frucht, Detaillist, Bremerhaven.
» 9. » Ernst Christ. Faber, Mechanicus, Geeren Nr. 38.
» 10. » Carl Eduard Meyer, Kaufmann, Georgstraße Nr. 32.
» 11. » H. zur Jacobsmühle, Bäcker, Landwehrstraße Nr. 16.
» 12. » Hinr. Bremermann, Landmann und Wirth, Lehesterdeich Nr. 13.
» 13. » Arn. Ludw. Breitenbach, Detaillist, am Dom Nr. 3.
» 14. » Dan. Rud. Joh. Ippen, Kaufmann, Dobben Nr. 88.
» 15. » Friedr. Langrehr, Brinksitzer, Neuland Nr. 4.
» 16. » Christ. Henr. Reinken, Schuhmacher, Ansgarii-Kirchhof Nr. 7.
» 17. » Heinr. Valentin, Conditor, Osterthorstraße Nr. 34.
» 18. » Ludw. Koch, Krämer, Doventhorstraße Nr. 17.
» 19. » Joh. Heinr. Rud. Gottfr. Paul, Kaufmann, Georgstraße Nr. 60.
» 20. » Otto Christ. Chudoba, Mäklergehülfe, Humboldtstraße Nr. 130.
» 21. » Heinr. Rohlwinck, Gärtner, Düsternstraße Nr. 59.
» 22. » Joh. Heinr. Stake, Kaufmann. Altenwall Nr. 1.
» 23. » August Fiedler, Schlachter, Hastedt Nr. 244.
» 24. » Martin Arnold Ruete, Eisenwaarenhändler, Heerdenthorssteinweg Nr. 20.
» 25. » Joh. Math. Gildemeister, Kaufmann, Altenwall Nr. 23.
» 26. » W. L. Kämena, Landmann, Horn Nr. 13.
» 27. » Ludw. Heinr. Storck, Kaufmann, Georgstraße Nr. 46.
» 28. » Herm. Theod. Blumberg, Tischler, Wandrahm Nr. 1 a.
» 29. » Carl Magnus Stelljes, Kaufmann, Bremerhaven.
» 30. » Georg Wilh. Krüger, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 20.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Andr. Jacob Lindemann, Cigarrenfabrikant, Knochenhauerstraße Nr. 21.
» 2. » Friedr. Aug. Haarstick, Chemiker, Kurze Wallfahrt Nr. 3.
» 3. » Herm. Skröder Gerdes, Kaufmann, Kohlhökerstraße Nr. 47.
» 4. » Heinr. Franz Jos. Schneider, Assecuranzmäkler, Ellhornstraße Nr. 5 a.
» 5. » Joh. Arend Tillmann, Klanderer, Doventhorssteinweg Nr. 7.
» 6. » Martin Meyer, Agent, Löningstraße Nr. 30.

Bremen, den 3. September 1868.

Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

72. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Looziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Jobst Heinr. Chr. Kirchhoff, Maler, Pröven No. 7,
2) » Carl Poppe, Architect, Kohlhökerstraße No. 19 b,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Ant. H. Nielsen, Kaufmann, Contrescarpe No. 84,
2) » Herm. Lampe, Klempner, Bürenstraße No. 19,
3) » Joh. Fr. Sieffen, Makler, Adlerstraße No 12,
4) » Heinr. Conr. Bornfeldt, Schuhmacher, kl. Fuhrleutestr. No. 17,
5) » Fr. Wilh. Scheuermann, Klempner, Buchtstraße No. 37,
6) » Heinr. W. Alberti, Kaufmann, Papenstraße No. 15,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December d. J. endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 9. September 1868.

Der Polizeirichter:
Smidt.

---

73. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. October beginnende und am 31. December d. J. endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Friedrich Heinrich Riemenschneider,
2) » Albrecht Heinrich Twietmeyer,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Gerhard Heinrich Wilhelm Spriderhoff,
2) » Peter Heinrich Ulrichs,
3) » Claus Hamje jr,
4) » Martin Friedrich Hermann Gelbrecht,
5) » Anton Ernst Mengers,
6) » Johann Bernhard Wieting.

Bremerhaven, am 9. September 1868.

Das Polizeigericht.
de Harde, Dr.

---

74. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Postsecretär D. A. W. Kayser,
2) Herr Frerich Gärdes,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Johann Heinr. Suhr,
2) Herr Gerhard Wallrabe,
3) Herr Heinr. Friedrich Farrelmann,
4) Herr Arend Hohorst,
5) Herr Christoph Friedrich Rodemeyer jun.,
6) Herr Jacob Heinrich Grone,

für das mit dem 1. October beginnende und mit dem 31. December 1868 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 9. September 1868.

Der Polizeirichter.
Droste, Dr.

75. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, betreffend den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine.

Zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Donnerstag, den 24. September 1868,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 18. September 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

76. Bekanntmachung derselben, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3\frac{1}{2}$ procentigen Bremer Staatspapiere durchschnittlich $82\frac{5}{6}$ Thaler bezahlt.

Bremen, den 24. September 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

77. **Erinnerung des Steueramts zu Bremerhaven an die Vorschriften, betreffend die Declaration für die Handelsstatistik hinsichtlich des ein-, aus- und durchzuführenden Viehes und Fleisches.**

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Verordnung vom 10. November 1862, betreffend die Declaration für die Bremische Handelsstatistik, alles Vieh und Fleisch, welches in Bremerhaven ein-, aus- oder durchgeführt wird, einer abgabefreien Declarirung unterworfen ist und daß die Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern nach sich zieht.

Bremerhaven, den 25. September 1868. Das Bremische Steuer-Amt.

F. H. Riemenschneider

---

78. **Bekanntmachung, die Ausloosung 4½-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.**

Bremen, den 28. September 1868.

---

79. **Bekanntmachung der Polizeidirection, die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 133 d. J.)**

---

80. **Bekanntmachung des Amtes Vegesack, die An- und Abmeldung der Dienstboten betreffend. (Wiederholung von pag. 134 d. J.)**

---

81. **Bekanntmachung der Polizeidirection, den Freimarkt betreffend. (Wiederholung von pag. 189 des Gesetzblattes von 1865.)**

---

82. **Bekanntmachung der Polizeidirection, den gleichen Gegenstand betreffend. (Wiederholung von pag. 188 des Gesetzblattes von 1865.)**

---

83. **Bekanntmachung der Polizeidirection, die Regelung des Wagenverkehrs während des Freimarkts in den benachbarten Straßen betreffend. (Wiederholung von pag. 190 des Gesetzblattes von 1865.)**

---

84. **Bekanntmachung der Polizeidirection in Anlaß der militairischen Schießübungen auf der Schießbahn am Stau. (Wiederholung von pag. 127 d. J.)**

---

85. Bekanntmachung der Polizeidirection, den Gebrauch vorschriftsmäßiger Waagen betreffend.

Zur Warnung des Publikums wird darauf aufmerksam gemacht, daß die noch hier und da im Gebrauch befindlichen Federwaagen so wie Balkenwaagen mit Schenkeln von ungleicher Länge (sogenannte Lünzner), weil auf denselben nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gewogen werden kann, den Bestimmungen im §. 15 der Verordnung vom 9. December 1857 nicht entsprechen und daß daher deren Gebrauch zu den im Verkehr vorkommenden Wägungen nach §. 19 der gedachten Verordnung strafbar ist, auch die Confiscation der Waagen nach sich zieht.

Zugleich wird vor dem Gebrauche von Waagen gewarnt, welche so eingerichtet sind, daß sie ein geringeres, als das bei der Wägung angewendete Gewicht liefern, was z. B. durch Aufschlagen eines hierzu eingerichteten Hakens auf den Waagebalken oder Beschwerung eines Waagebalkens oder einer Waagschaale geschieht.

Unrichtige Wägungen dieser Art werden als Betrug criminalrechtlich bestraft.

Bremen, den 27. October 1868. Die Polizeidirection.

---

86. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

Herrn Richter Dr. Herm. G. W. H. Gröning, gewählt von der I. Classe bis Ende 1869;
Herrn Dr. Johannes Rösing, gewählt von der II. Classe bis Ende 1872;
Herrn Johann Segelken, gewählt von der IV. Classe B bis Ende 1869;
Herrn Wilhelm Fricke, } gewählt von der IV. Classe C bis
Herrn Christian Stubmann, } Ende 1869;
Herrn Friedr. Carl Ferdinand Nielsen, gewählt von der V. Classe 1. Abtheiung bis Ende 1872,

von denjenigen Wahlabtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

a. die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler der I., II., IV. Classe B und IV. Classe C liegen vom 14. Novbr. d. J. auf dem Rathhause im Wahlbüreau und die der V. Classe 1. Abtheilung vom 28. Novbr. d. J. im Amthause zu Vegesack, während der Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr zur Einsicht bereit;

b. die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden wegen Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltener Einladung spätestens 8 Tage

vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation Herrn Senator Dr. G. W. Albers am Wahlbüreau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;

c. zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die I. Classe:

Montag den 30. November 11 Uhr Vormittags,

für die II. Classe:

Montag den 30. November 12 Uhr Mittags,

für die IV. Classe B:

Dienstag den 1. December 11 Uhr Vormittags,

für die IV. Classe C:

Dienstag den 1. December 12 Uhr Mittags,

für die V. Classe Abtheil. 1:

Dienstag den 15. December $1^1/_4$ Uhr Nachmittags.

Bremen, den 12. November 1868.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

87. Bekanntmachung des Obergerichts, die Ausloosung der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen für das Quartal vom 1. Januar bis 31. März 1869 betreffend.

In Gemäßheit §§. 20, 21 und 22 der Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte sind aus der an der Reihe befindlichen Section als Hauptgeschworne und als Ergänzungsgeschworne für das mit dem 1 Januar 1869 beginnende und mit dem 31. März 1869 endende Quartal durch Loosziehung bestimmt:

I. Hauptgeschworne.

Nr. 1. Herr Carl Sträß, Tuchhändler, Rolandstraße Nr. 4.
» 2. » Heinr. Albrecht Gevekoht, Kaufmann, Ellhornstraße Nr. 21.
» 3. » Herm. Behrens, Landmann, Borgfeld Nr. 44.
» 4. » Joh. Diedr. Wicke, Detaillist, Vegesack.
» 5. » Joh. Carl Friedr. Kasten, Buchbinder, Osterstraße Nr. 31.
» 6. » Adolf Fr. Gottf. Everh. Todt, Makler, Kohlhökerstraße Nr. 53.
» 7. » Joh. Friedr. Fette, Kaufmann, Pelzerstraße Nr. 35.
» 8. » Joh. Friedr. Ludolf Blome, Küper, Mühlendamm Nr. 9.
» 9. » Brünje Knief, Hofmeier, Burg Nr. 57.
» 10. » Joh. Friedr. Gust. Deetjen, Kaufmann, Deich Nr. 38.
» 11. » Joh. Friedr. von Uffel, Kaufmann, Sielwall Nr. 56.
» 12. » Carl Reinh. Conr. Rodewald, Kaufmann, Schillerstraße Nr. 2.
» 13. » Ant. Heinr. Oetting, Hausvater am lutherischen Waisenhause, Domshof Nr. 8.

Nr. 14. Herr Joh. Friedr. Wilh. Bokelmann, Holzhändler, Deich Nr. 27 a.
» 15. » Heinr. Tölken, Tischler, Schnoor Nr. 12.
» 16. » Eberh. Aumund, Landmann, Osterholz Nr. 25.
» 17. » Diedr. Alex. Schierenbeck, Kaufmann, Löningstraße Nr. 13.
» 18. » Anton Rosenkranz, Maler, Fedelhören Nr. 1 a.
» 19. » Friedr. Ludwig Hugo Schulenburg, Detaillist, Bremerhaven.
» 20. » Andr. Aug. Pfeiffer, Bildhauer, Sögestraße No. 42.
» 21. » Jac. Phil. Förstner, ohne Geschäft, Wall Nr. 115.
» 22. » Heinr. Hogrefe, Bäcker, Osterthorssteinweg Nr. 20.
» 23. » Joh. Heinr. Pauls, Grobbäcker, kl. Rosenstraße Nr. 16.
» 24. » Oscar Mummy, Kaufmann, Contrescarpe Nr. 59.
» 25. » Joh. Conr. Waetge, Zinngießer, Faulenstraße Nr. 52.
» 26. » Joh. Georg Poppe, Capitain, Contrescarpe Nr. 186.
» 27. » Carl Anton Georg Märtens, Weinhändler, Abbenthorstraße Nr. 9.
» 28. » Ernst Wilh. Wolff, Kaufmann, Osterthorstraße Nr. 16.
» 29. » J. Friedr. Rohr, Buchdruckereibesitzer, Vegesack.
» 30. » Joh. Heinr. Georg Scharringhausen, Kaufmann, Vegesack.

II. Ergänzungsgeschworne.

Nr. 1. Herr Fr. August Sander, Kaufmann, Doventhorstraße Nr. 6.
» 2. » Heinr. C. Ehlers, Kurzwaarenhändler, U. L. Fr. Kirchhof Nr. 8.
» 3. » Bernh. Lösekamp, Oeconom im Hause Seefahrt, Doventhorssteinweg Nr. 26.
» 4. » Bernh. Averbeck, Klempner, Klosterkirchenstraße Nr. 7.
» 5. » Herm. H. Müller, Tabacksgeschäft, Doventhorsstraße Nr. 24.
» 6. » Joh. Peter Ruhl, Kaufmann, Georgstraße Nr. 34.

Bremen, den 19. November 1868. Der Präsident des Obergerichts.
H. G. Heineken, Dr.

---

88. Erinnerung des Amtes Vegesack an die polizeilichen Vorschriften, die Reinigung der Straßen bei Frost= und Thauwetter betreffend.

Das Amt sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 25. Nov. 1858 in Erinnerung zu bringen.

1. Bei eintretendem Schneefall ist sofort dafür zu sorgen, daß vor jedem Hause, Packhause, Stalle oder sonstigem Grundstücke auf allen Seiten derselben der Schnee oder das Eis vom Trottoir oder Fußwege entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten oder Festfrieren des Schnees auf denselben verhindert werde.

2. Bei eintretendem Thauwetter ist vor jedem Hause, Packhause, Stalle oder sonstigem Grundstücke auf allen Seiten derselben das Trottoir oder der Fußweg von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs oder des Fußweges dicht an demselben in dem auf der

Fahrbahn der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rinne einzuschlagen und offen zu halten.

3. Sobald auf einem Trottoir oder Fußwege durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee oder Eis (z. B. durch sogenannte Glitschen) das Gehen unsicher wird, ist das Trottoir oder der Fußweg sofort mit Sand oder Asche zu bestreuen.

4. Die sub 1, 2 und 3 gemachten Vorschriften sind von jedem Hausbewohner, Besitzer eines Packhauses, Stalls oder sonstigen Grundstücks zu erfüllen, ohne daß eine besondere amtliche Aufforderung dazu abgewartet werden darf.

5. Das Aufeisen der Fahrbahn einer Straße wird bei eintretendem Thauwetter vom Amte beordert werden und darf ohne eine solche Aufforderung nicht geschehen.

6. Wird der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachgekommen, so wird das Aufeisen auf Kosten des Säumigen verfügt werden; welchen außerdem noch die sub 9 angedrohte Strafe treffen wird.

7. Es ist verboten, Schnee oder Eis, welche aus Privatgrundstücken auf die Straße gebracht oder ausgeworfen werden, dort liegen zu lassen.

8. Es ist verboten, in den Straßen im Trabe zu reiten, oder übermäßig schnell mit Fuhrwerken und Schlitten zu fahren.

Während der Zeit, daß die Fahrbahn der Straßen mit Schnee bedeckt ist, müssen die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden Schellen versehen sein

9. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften zieht eine Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe nach sich.

Amt Vegesack, den 20. Nov. 1868. Droste, Dr.

---

89. Bekanntmachung der Polizeidirection, betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in der Wegunterführung an der Torfstraße.

Da die »Wegunterführung« an der Torfstraße (Bahnhof) nunmehr vollendet und dem Verkehr übergeben ist, so wird unter Bezugnahme auf die angebrachten Warnungstafeln hiedurch angeordnet,

daß bei 1 Thaler Strafe und den Umständen nach strengerer Strafe die Einfahrt nur an der rechten Seite geschehen, auch das die »Wegunterführung« bei gleicher Strafe nur im Schritt befahren werden darf.

Bremen, den 21. November 1868. Die Polizeidirection.

---

90. Bekanntmachung der Wahldeputation, Ergänzungswahl für die Bürgerschaft betreffend.

Da nach dem Gesetz vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend, für die nachbenannten aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Vertreter:

Herrn Joachim Friedrich von Holtz, gewählt von der III. Classe bis Ende 1869;

Herrn Werner Menke, gewählt von der VII. Classe, Wahlbezirk 14, bis Ende 1869;

von denjenigen Wahlabtheilungen, welche sie gewählt haben, Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, so macht die Wahldeputation hiedurch bekannt:

a. die von der Deputation für die genannten Wahlabtheilungen angefertigten Verzeichnisse der Wähler liegen vom 28. November d. J. während der Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr bis zum Wahltage zur Einsicht bereit, und zwar für die 3. Classe auf dem Rathhause im Wahlbüreau, für die 7. Classe, Wahlbezirk 14, auf dem Landherrnamte, Zimmer Nr. 16;

b. die Betheiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Beschwerden über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung spätestens 8 Tage vor der Wahlversammlung bei dem Vorsitzer der Wahldeputation, Herrn Senator Dr. Albers, am Wahlbüreau auf der oberen Rathhaushalle mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;

c. zur Vornahme der Wahlen sind folgende Termine bestimmt:

für die III. Classe:

Montag, der 14. December, 10 Uhr Vormittags;

für die VII. Classe, Wahlbezirk 14:

Montag, der 14. December, 3 Uhr Nachmittags.

Bremen, den 25. November 1868.

Die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

---

91. Verordnung des Amtes Bremerhaven, das Anlegen der Hunde betreffend.

Geschehener glaubhafter Anzeige zufolge sollen vor einigen Tagen durch einen Hund von verdächtigem Aussehen mehrere Hunde hieselbst gebissen sein. Das Amt verordnet daher, daß bei einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern alle hiesigen Hunde bis auf Weiteres angebunden oder eingeschlossen gehalten werden sollen.

Bremerhaven, am 25. November 1868. Das Hanseestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

92. Bekanntmachung des Polizeigerichts zu Vegesack, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Friedrich Gathmann,
2) » Arend Wieting,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Gottlieb Kuhlmann,
2) » Otto Carl Friedrich Wilhelm Rasch,
3) » Johann Heinrich Joseph Armin Ulrich,
4) » Christian Peter Rathjen,
5) » Frerich Gärdes,
6) » Adolph Heinrich Wessels,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1869 endende Quartal berufen sind.

Vegesack, den 26. November 1868.

Der Polizeirichter:
Droste, Dr.

---

93. Bekanntmachung, die von Auswandererschiffen mitzunehmenden Medicamente, ärztlichen Geräthschaften und Desinfectionsmittel betreffend.

In Gemäßheit des §. 16 (2) der am 9. Juli 1866 publicirten, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung, sowie der in weiterer Ausführung derselben am heutigen Tage erlassenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften bringt die unterzeichnete Behörde die unter den Nummern I, II, III unten folgenden Verzeichnisse der von den Auswandererschiffen mitzunehmenden

1) Medicamente,
2) chirurgischen Instrumente, Bandagen und Utensilien,
3) Desinfectionsmittel,

hiemit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung.

Bremen, am 27. November 1868.

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Verzeichniß № I.

Die Mengen der nachstehend aufgeführten Medicamente sind für Reisen nach einer Gegend nördlich dem Aequator — §. 15 (1) der Verordnung vom 9. Juli 1866 — und für 100 Passagiere als das Minimum, welches die Medicinkiste enthalten muß, angenommen; dieselben sind für eine Anzahl bis zu 200 Passagieren incl. um die Hälfte zu vermehren und bis zu 300 incl. zu verdoppeln; bei einer größeren Anzahl von Passagieren, sowie für Reisen von längerer Dauer — §. 15 (2 bis 5) der oben angeführten Verordnung — hat eine verhältnißmäßige Vermehrung stattzufinden.

Alaun	30,00 Gramm.	
Baldrian	75,00	
Balsamicapseln		200 Stück
Beruhigende Pulver		12 »
Bittersalz	1500,00	
Bleiextrat	60,00	
Brechpulver		12 »
Brausepulver Natron	100,00	
» Säure	60,00	
Brustthee	100,00	
Campherpulver		18 »
» spiritus	150,00	
Castoröl	1500,00	
Ceratsalbe	60,00	
Chamillen	500,00	
Chininpulver		50 »
Chlormischung	250,00	
Colomboextract	30,00	
Cremor tartari	200,00	
Calomelpulver		18 »
Cubebenpulver	100,00	
Digestivsalbe	50,00	
Dover'sche Pulver		24 »
Heftpflaster		2 Ellen
Fenchel	100,00	
Glaubersalz	1000,00	
Gummipflaster		1 Elle
Hallers Sauer	60,00	
Hoffmannstropfen	100,00	
Höllenstein	5,00	

Jassers Salbe	250,00 Gramm.	
Lakritzensaft	150,00	
Laxirpulver		18 Stück
Leinsamen	150,00	
Leinsamenmehl	1000,00	
Lindenblüthen	200,00	
Magentropfen	500,00	
Magnesia	15,00	
Mutterkornpulver		12 »
Opiumpulver		12 »
» tinctur	25,00	
Pfeffermünzthee	250,00	
Rhabarberpulver	15,00	
Salmiak	30,00	
» geist	100,00	
Salpeter	60,00	
Salbei	100,00	
Schwefelsäure	250,00	
Seifenspiritus	100,00	
Senfspiritus	60,00	
Sennesblätter	100,00	
Spanischfliegenpflaster	30,00	
Wachholderbeeren	500,00	
Wundsalbe	60,00	
Zahntinctur	20,00	
Zertheilende Salbe	60,00	
Zimmttinctur mit Opium	20,00	
Choleratropfen	60,00	
Schutzpockenlymphe in Haarröhrchen.		

Verzeichniß № II.

Absceßlanzette,
Aderlaßlanzette,
Binden
Bruchband,
Catheter,
Charpie,
Clystierspritze,
Glas (Tripper) spritze,
Impflanzette,
Leinen,
Nadeln (Karlsbader).
» gebogene (zum Nähen),
Pincette,
Scheere,
Schienen,
Schröpfapparat,
Schwamm,
Spatel und Löffel,
Suspensorium,
Tourniquet,
Watte,
Zahnschlüssel,
Zunder,

Verzeichniß № III.

Die Mengen der in diesem Verzeichnisse angegebenen Desinfectionsmittel sind für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator (§ 15,1, der Verordnung vom 9. Juli 1866) angenommen und sind dieselben für weitere Reisen verhältnißmäßig zu vermehren.

1) Eisenvitriol zum Reinigen des Kielwassers: Schiffe bis zu 200 Last incl. sind mit 40 ℔ Eisenvitriol auszurüsten; für jede weiteren 100 Last (wobei eine überschießende Zahl von Lasten für 100 Last gerechnet wird) ist die Quantität um 15 ℔ zu vermehren.

Bei Schiffen bis zu 200 Last wird wöchentlich zweimal eine Auflösung von 2 ℔ in 20 ℔ warmem Wasser, und bei größeren Schiffen nach Verhältniß mehr, in die Pumpen gegossen.

2) Desinfectionspulver zum Reinigen des Schiffsraum, des Decks und der Kojen, sowie der Kleidungsstücke der an ansteckenden Krankheiten, namentlich Cholera erkrankt gewesenen Personen: entweder carbolsaurer Kalk, Aetzkalk im Ueberschuß und Eisenvitriol; — oder carbolsaures Desinfectionspulver (aus der Fabrik von Schrader & Berend in Schönfeld, bei Leipzig).

Schiffe, welche bis zu 100 Passagiere fahren, haben von diesem Desinfectionsmittel 100 ℔ mitzunehmen, und ist für jede weitere 100 Passagiere (wobei eine überschießende Zahl für 100 gerechnet wird) das Quantum um 50 ℔ zu vermehren.

Das Pulver wird trocken zum Ausstreuen auf das von Kranken Erbrochene und auf die mit den Ausleerungen befeuchteten Betten und Strohsäcke, wie auch, mit Wasser angerührt (5 ℔ auf 1 Eimer), zum Reinigen des Decks, der Kojen und der Kleidungsstücke angewendet.

---

94. Bekanntmachung des Polizeigerichts in Bremen, die Ausloosung von Schöffen und deren Stellvertretern betreffend.

In der heutigen öffentlichen Gerichtssitzung ergab die Loosziehung, daß zu Schöffen:

1) Herr Joh. Heinr. Bultmann, Cigarrenfabrikant, Osterstraße No :7,
2) Herr Eduard Heyn, Capitain, kleine Meinkenstraße No. 7,

und zu deren Stellvertretern:

1) Herr Joh. Friedr. Kulenkamp senr., Kaufmann, Osterthorsstwg. No. 66,
2) Herr Joh. Fr. Rud. Wildfang, Kaufmann, Dobben No. 62,
3) Herr Everhard Delius, Kaufmann, Contrescarpe No. 132,
4) Herr R. Ludwig Meier, Kaufmann, Breedenstraße No. 5,
5) Herr Friedr. Lahusen, Kaufmann, Düsternstraße No. 52,
6) Herr Joh. Heinr. Eckhoff, Kaufmann. Roßstraße No. 9 e,

für das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. März 1869 endende Quartal berufen sind.

Bremen, den 30. November 1868.

Der Polizeirichter
Smidt.

---

95. Bekanntmachung der Polizeigerichts zu Bremerhaven, den gleichen Gegenstand betreffend.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Polizeigerichts sind für das am 1. Januar beginnende und am 31. März 1869 endende Quartal als Schöffen durch das Loos ermittelt:

1) Herr Johannes Carl Flemming,
2) „ Ernst Johann Heinrich Wieting,

sowie als Stellvertreter derselben in nachstehender Reihenfolge:

1) Herr Christian Anton Georg Lahusen,
2) „ Georg Ludw. Abegg,
3) „ Carsten Greve,
4) „ Johann Lamke,
5) „ Conr. Friedr. Ludw. Simon,
6) „ Gottfried Heinr. Büthe.

Bremerhaven, am 2. December 1868. Das Polizeigericht.
Schultz.

---

96. Bekanntmachung der Polizeidirection, Veränderung in der Zeit des Geöffnetseins der Eisenbahnbrücke betreffend.

Mit Genehmigung des Senats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Drehjoch der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke vom 15. Decbr. d. J. an

Morgens von 8 bis 9 Uhr,
Nachmittags von $1^1/_2$ bis 3 Uhr,
Abends von $8^1/_2$ bis $9^1/_2$ Uhr

geöffnet und für den Schiffsverkehr frei sein wird, dagegen die Passage für Fußgänger zu jenen Zeiten geschlossen ist.

Bremen, den 11. December 1868. Die Polizeidirection

---

97. Erinnerung der Schifffahrtscommission an die das Schiffsregister betreffenden Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. October 1867, die Nationalität der Kauffahrteischiffe betreffend.

Indem die Unterzeichnete den Rhedern, deren Schiffe in das Bremische Schiffsregister eingetragen sind, die Vorschriften der §§ 6 und 11 des Bundesgesetzes vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge:

§. 6.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort,

an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Actiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Commanditgesellschaft auf Actien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;

8) den Tag der Eintragung des Schiffes. Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 11.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certificat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne,

hiedurch in Erinnerung bringt, macht sie dieselben zugleich auf die Bestimmung des §. 12 des gedachten Bundesgesetzes aufmerksam, nach welcher, und zwar bei der im §. 15 des gedachten Bundesgesetzes angedrohten Strafe, die Thatsachen, welche gemäß §. 11 ebendaselbst eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certificats, anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen sind, sowie ferner darauf, daß in Folge dieser Bestimmung des Bundesgesetzes die Vorschrift des §. 11 der Bremischen Obrigkeitlichen Verordnung vom 11. Juli 1859, das Recht zur Führung der Bremischen Flagge betreffend, welcher die Bremischen Rheder verpflichtete, die im Laufe des Jahres hinsichtlich ihrer Schiffe vorgekommenen Veränderungen im Monat Januar des folgenden Jahres auf desfalls ergangene öffentliche Aufforderung der Regierungscanzlei bei der letzteren zur Anzeige zu bringen, weggefallen ist.

Bremen, den 12. December 1868.

Die Commission des Senats in Schifffahrtsangelegenheiten.

---

98. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheinen hat die unterzeichnete Deputation Termin auf

Mittwoch, den 23. Decbr. 1868,
Vormittags 11 Uhr,
auf der Güldenkammer, oben auf dem Rathhause,

angesetzt und fordert alle Diejenigen, welche geneigt sind $3\frac{1}{2}$ procentige Staats-

schuldscheine zu verkaufen, hiemit auf, am genannten Tage schriftlich ihre Forderungen, sowie Nros. und Größe der zu verkaufenden Staatsschuldscheine einzureichen.

Bremen, den 17. December 1868. Die Schuldentilgungsdeputation.

99. Polizeiliche Bekanntmachung, die Lagerung von Gütern am Vegesacker Hafen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Hafenordnung und die Vorschriften des von der Deputation der Häfen und Hafenanstalten am 5. December publicirten Tarifs für Lagerungen von Gütern am Vegesacker Hafen werden die folgenden Vorschriften erlassen:

1) Wer auf der Kaje oder auf den öffentlichen Lagerplätzen am Hafen Güter lagern oder sonstige Gegenstände hinstellen will, hat — unter Angabe ihrer Art und Quantität — beim Hafenmeister sich zu melden und den erforderlichen Platz sich anweisen zu lassen. Erst dann darf er — zu ihrer Lagerung auf seine Gefahr und für seine Rechnung — den Platz in Benutzung nehmen, darf aber dessen Grenzen nicht überschreiten und auf demselben keine anderen Gegenstände und Güter, als die angemeldeten lagern, auch diese nicht höher aufstapeln, als der Hafenmeister ihm gestattet hat. Wer sich über den angewiesenen Platz oder die sonstigen Anordnungen beschwert erachtet, hat sich an den Vorsitzer der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu wenden.

2) Auf anderen Plätzen, als welche dazu vom Hafenmeister angewiesen sind (§. 1), dürfen keine Güter gelagert oder Gegenstände hingestellt werden. Namentlich ist es untersagt, auf der Kaje oder auf den Wegen am Hafen und auf den Zugängen vor den Lagerplätzen Wagen, Karren oder sonstige Gegenstände die Nacht über stehen zu lassen.

3) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlrn. nach sich. Außerdem wird den Betheiligten die Entfernung der ordnungswidrig gelagerten oder hingestellten Güter oder Gegenstände auferlegt, wenn aber die darauf sich beziehenden Weisungen des Hafenmeisters nicht sofort befolgt werden, oder die Betheiligten nicht zur Hand sind, die Entfernung auf Kosten der Betheiligten angeordnet werden.

Vegesack, den 18. December 1868. Das Hansestadt Bremische Amt.

Droste, Dr.

Der Hafenmeister des Hafens zu Vegesack

J. H. Schäffer.

100. Bekanntmachung, die Ausloosung $4\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

Bremen, den 21. December 1868.

101. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Schiffsbeförderung von Auswanderern betreffend.

Das unterzeichnete Amt macht unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Verordnung vom 27. November 1868, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Schiffsbeförderung von Auswanderern betreffend, das Folgende bekannt:

1) Als Untersuchungsärzte für Auswandererschiffe sind bestellt worden die Herren Physicus Dr. With und Dr. med. Soldan.

2) Keinem für die Beförderung von Auswanderern bestimmten Schiffe wird die Abfahrt gestattet werden, bevor dasselbe die vorschriftsmäßige Bescheinigung Eines der Untersuchungsärzte beigebracht hat.

3) Die Führer von Auswandererschiffen haben spätestens 12 Stunden vor der beabsichtigten Abfahrt ihres Schiffes, wenn aber die Abfahrt vor 8 Uhr Morgens stattfinden soll, 24 Stunden vor der Abfahrt, Einen der genannten Aerzte um die Vornahme der vorschriftsmäßigen Untersuchung schriftlich zu ersuchen und in dieser Eingabe den Namen des Schiffes und des Capitains, die Anzahl der Auswanderer und den Bestimmungsort anzuführen.

4) Auf jedem Auswandererschiff ist von der Zeit der Aufnahme der Auswanderer an bis zu seiner Abfahrt der Name desselben in schwarzer Schrift auf Segeltuch in der großen Want etwa 3 Fuß von der Rehling und zwar so deutlich anzubringen, daß er auch in größerer Entfernung leicht erkennbar ist.

5) Während der ersten 3 Stunden nach der Ankunft der Auswanderer soll das Laden oder Löschen sistirt werden. Nachher darf zwar damit fortgefahren werden, jedoch sind die Auswanderer durch sorgfältige Vorsichtsmaßregeln vor Beschädigung zu schützen.

Uebertretungen werden mit angemessener Geldstrafe geahndet.

Bremerhaven, am 21. Decbr. 1868. Das Hansestadt Bremische Amt.

Gröning.

---

102. Bekanntmachung der Behörde für das Frachtfuhrwesen, die Aufhebung des Güterbestäteramts betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes, daß mit höherer Genehmigung das Güterbestäteramt am Schlusse dieses Jahres aufgehoben wird, dessen Vermittlung zur Nachweisung von Frachtfuhrgelegenheit demnach vom 1. Januar 1869 an nicht mehr stattfindet, auch die Seitens der Behörde besorgte Feuerversicherung auf die in den Wirthshäusern vorübergehend lagernden Waaren alsdann aufhört.

Bremen, den 22. December 1868.

Die Behörde für das Frachtfuhrwesen.

---

103. Bekanntmachung der Schuldentilgungsdeputation, den Ankauf $3\frac{1}{2}$-procentiger Staatsschuldscheine betreffend.

In der heutigen Sitzung ist für die angekauften $3\frac{1}{2}$ procentigen Bremer Staatspapiere durchschnittlich $82\frac{7}{8}$ ₰ bezahlt.

Bremen, den 23. December 1868.

Die Schuldentilgungsdeputation.

---

104. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, die Wiederaufhebung der Verordnung des Anlegens der Hunde betreffend.

Die am 25. v. Mts. erlassene polizeiliche Verordnung, durch welche vorgeschrieben worden ist, daß alle Hunde im hiesigen Amtsbezirk bis auf Weiteres angelegt sein sollen, wird hierdurch von heute an aufgehoben.

Bremerhaven, am 23. December 1868. Das Hansestadt Bremische Amt.
Gröning.

---

105. Bekanntmachung der Steuerdirection, die vorschriftsmäßige Aufgabe der in Stadt und Gebiet eingeführten, verkauften oder verbrauchten Getränke betreffend.

In der Obrigkeitlichen Verordnung vom 26. Juni 1834 §§. 39, 40, 41 und 42 und den Verordnungen vom 1 Januar 1849 und 1. Januar 1863 ist festgesetzt, daß in Hinsicht des von auswärts eingeführten Champagners und aller außerhalb Bremen fabricirten moussirenden Weine, sowie des gewöhnlichen Weins, Branntweins, Sprits, Rums, Arracs, Biers, Essigs und Kornbranntweins es zwar bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nach welcher diese Getränke, nachdem sie beim Einkommen in gehöriger Weise angemeldet worden, von denjenigen hiesigen Bürgern, welche dem General-Steueramt die vorgeschriebene Caution geleistet haben, eingeführt und auf's Lager genommen werden können, ohne daß die Abgabe sofort davon bezahlt zu werden braucht, daß jedoch die erwähnten Personen, außer der ihnen obliegenden monatlichen Aufgabe, über die zum hiesigen Consum in Stadt und Gebiet verkauften oder selbst verbrauchten Getränke, welche von ihnen in den ersten Zehn Tagen eines jeden Monats am General-Steueramt einzuliefern und die Abgabe zu entrichten ist, außerdem am Schlusse des Jahres eine bis zum 31. December gehende und mit diesem Tage abgeschlossene Rechnung aufzunehmen haben, welche in gleicher Weise auch alle zur Spedition eingeführten Getränke obiger Art umfassen muß.

Diese Aufgabe muß enthalten:

1) den saldirten Bestand des vorigjährigen Lagers,
2) Detaillirung des Empfangs der verschiedenen Getränke mit specificirter Anzeige des Datums, woher, von wem, mit welchem Schiffer oder Fuhrmann oder ob sie per Eisenbahn angekommen sind,
3) den Tag der Ablieferung und die Person des Empfängers oder der Versendung nach außen,
4) den Lagerbestand nach Abzug der Leccage.

Diese General-Rechnung darf nur auf ein vorgeschriebenes Formular (am General-Steueramt zu bekommen) geschrieben werden und ist bei Fünfzig Thaler Strafe vor dem 15. Januar am General-Steueramt abzuliefern.

Da nun dieser Zeitpunkt nahe bevorsteht, so wird ein Jeder, welcher diesen gesetzlichen Bestimmungen Genüge zu leisten hat, an deren genaue und gewissenhafte Befolgung hiedurch erinnert.

Bremen, im December 1868. Die Steuerdirection.
Dierking.

Verzeichniß

der im Jahre 1868 erlassenen Bundesgesetze.

Das 1. Stück, ausgegeben am 5. Februar 1868, enthält:

sub No. 32. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 21. Januar d. J., die Wahrnehmung der Central-Cassengeschäfte des Norddeutschen Bundes betreffend:

sub No. 33—37, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung der Königlich Preußischen Botschafter, bezw. Gesandten, bei Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland, dem Kaiser der Franzosen, dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Italien und dem Könige der Belgier als Botschafter, bezw. Gesandte des Norddeutschen Bundes;

sub No. 38—41, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung der bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen accreditirten Botschafter bezw. Gesandten Ihrer Majestäten des Königs von Italien, des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen und des Königs der Belgier in gleicher Eigenschaft bei dem Norddeutschen Bunde;

sub No. 42, Anzeige der Ernennung des Dr. von Bojanowski zum Consul des Norddeutschen Bundes in Moskau;

sub No. 43—46, Anzeigen der Ertheilung des Exequatur von Seiten des Norddeutschen Bundes an den Großbritanischen Vice-Consul W. E. Matthießen in Harburg, den Consul der Republik Costa-Rica Dr. Ellendorf in Wiedenbrück, den General-Consul der Dominikanischen Republik J. W. Kück in Altona und den Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul Rudolph Büttner in Stolpmünde.

das 2. Stück, ausgegeben am 21. Februar 1868, enthält:

sub No. 47, Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 15. Februar d. J., betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes;

sub No. 48—56, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung der Königlich Preußischen Botschafter, bezw. Gesandten bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, bei Ihren Majestäten dem Könige der Niederlande, der Königin von Spanien, dem Könige von Schweden und Norwegen, bei der Ottomanischen Pforte, bei dem Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, bei Seiner Heiligkeit dem Papste und bei Ihren Majestäten der Königin von Großbritannien und Irland und dem Könige von Dänemark als Botschafter, bezw. Gesandte des Norddeutschen Bundes;

sub No. 57—59, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung der bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen accreditirten Gesandten Ihrer Majestäten des Kaisers von Rußland, des Königs der Niederlande und des Königs von Schweden und Norwegen in gleicher Eigenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

das 3. Stück, ausgegeben am 25. Februar 1868, enthält:

sub No. 60, Präsidial-Erlaß vom 16. November v. J., betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes;

sub No. 61, Verordnung vom 22. Februar d. J., betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins;

sub No. 62, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal accreditirten Königlich Preuß. Gesandten als Gesandten des Norddeutschen Bundes;

das **4. Stück**, ausgegeben am **29. Februar 1868**, enthält:

sub No. 63. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 28. Februar d. J., die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes betreffend;

sub No. 64. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins vom 28. Februar d. J, die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins betreffend;

sub No. 65. Anzeige, die Beglaubigung des bei Seiner Majestät dem Könige von Griechenland accreditirten Königlich Preußischen Gesandten als Gesandten des Norddeutschen Bundes;

sub No. 66. Anzeige, betreffend die Beglaubigung des bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen accreditirten Gesandten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in derselben Eigenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

Das **5. Stück**, ausgegeben am **5. März 1868**, enthält:

sub No. 67, Verordnung vom 4. März d. J, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes;

sub No. 68, Verordnung vom 4. März d. J., betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes;

sub No. 69 und 70, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung des bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen accreditirten Königlich Großbritannischen Botschafters, bezw. des Königlich Dänischen Gesandten in derselben Eigenschaft bei dem Norddeutschen Bunde;

sub No. 71, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann W. A. Th. Schröder zu Neustadt in Holstein als Schwedisch Norwegischen Vice-Consul.

das **6. Stück**, ausgegeben am **20. März 1868**, enthält:

sub No. 72, Bekanntmachung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins vom 7. März d. J., die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins betreffend;

sub No. 73, Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 15. März d. J., den provisorischen Gebührentarif für die Consuln des Norddeutschen Bundes betreffend;

sub No. 74 und 75, Anzeigen, betreffend die Ernennung eines Generalconsuls des Norddeutschen Bundes für Aegypten und von Consuln des Norddeutschen Bundes in Bosnien, Beirut, Smyrna, Aarhus, Svannke und Rönne (auf Bornholm), Fanö, Friedrichshafen, Helsingör, Hjöring, Horsens, Kopenhagen, Randers, Ringkjöbing und Thisted.

Das 7. **Stück**, ausgegeben am 14. **April** 1868, enthält:

sub No. 76, Gesetz vom 30. März d. J., betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868;

sub No. 77, Convention zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr, vom 21. October 1867;

sub No. 78, Gesetz vom 8. April d. J., die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend;

sub No. 79, Präsidial-Verordnung vom 13. April d. J., die Einberufung des Zollparlaments betreffend;

sub No. 80 und 81, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung der bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen accreditirten Königlich Spanischen und Königlich Portugiesischen Gesandten in gleicher Eigenschaft bei dem Norddeutschen Bunde;

sub No. 82 und 83, Anzeigen, betreffend die Ernennung eines Generalconsuls, bezw. von Consuln des Norddeutschen Bundes zu Amsterdam, Rotterdam, Vlissingen, Batavia, Makassar, Antwerpen, Brüssel, Gent und Ostende.

das 8. **Stück**, ausgegeben am 20. **April** 1868, enthält:

sub No. 84, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden vom 23. November 1867;

sub No. 85, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits vom 23. November 1867;

sub No. 86, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite, vom 30. November 1867;

sub No. 87, Bekanntmachung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins, vom 15. April 1868.

das 9. **Stück**, ausgegeben am 25. **April** 1868, enthält:

sub No. 88, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg vom 13. November 1867;

sub No. 89, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen accreditirten Gesandten der Ottomanischen Pforte in gleicher Eigenschaft bei dem Norddeutschen Bunde;

sub No. 90, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des Königlich Preußischen Ministerresidenten am Kaiserlich Brasilianischen Hofe als Ministerresident des Norddeutschen Bundes an demselben Hofe;

Das 10. **Stück**, ausgegeben am 8. **Mai** 1868, enthält:

sub No. 91, den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen vom 17. Februar 1868.

das 11. **Stück**, ausgegeben am 12. **Mai** 1868, enthält:

sub No. 92, Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868, welches am 1. Juli d. J. in Kraft tritt;

sub No. 93, Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollerschen Landen, vom 4. Mai 1868;

sub No. 94, Bekanntmachung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins vom 8. Mai 1868, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.

das 12. Stück, ausgegeben am 16. Mai 1868, enthält:

sub No. 95, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark vom 7./9. April d. J.;

sub No. 96 und 97, Anzeigen, betreffend die Beglaubigung des Kaiserlich Brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima bei dem Norddeutschen Bunde und die Ernennung des Preußischen Consuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Consul des Norddeutschen Bundes;

das 13 Stück, ausgegeben am 18. Mai 1868, enthält:

sub No. 98, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia vom 31. October 1867;

Das 14. Stück, ausgegeben am 19. Mai 1868, enthält:

sub No. 99, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen vom 26. März d. J.;

sub No. 100 und 101, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Rouen, Nizza, Marseille, Montpellier, Nantes, Brest, Mülhausen, Dünkirchen, Bordeaux, Toulon, Hâvre, Bayonne, Cette, La Rochelle, Algier, Calais, St. Malo, Caen, Cherbourg, Dieppe, Lorient, St. Martin (Insel Rhé), Rochefort und zu Triest.

das 15. Stück, ausgegeben am 27. Mai 1868, enthält:

sub No. 102, Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, vom 18. Mai d. J.;

sub No. 103, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar d. J., betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern;

sub No. 104, Anzeige, betreffend Ernennung eines Bundesconsuls zu Paramaribo.

Das 16. Stück, ausgegeben am 31. Mai 1868, enthält:

sub No. 105, Gesetz vom 29. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, welches mit dem Tage der Publication in Kraft getreten ist.

Das 17. Stück, ausgegeben am 8. Juni 1868, enthält:

sub No. 106, Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits, vom 9. März d. J., welcher am 1. d. M. in Kraft getreten ist;

sub No. 107, Gesetz vom 25. Mai d. J., betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865;
sub No. 108, Anzeige, betreffend Ernennung von Bundesconsuln zu Calamata, Patras, Piraeus, Syra, Corfu, Zante und Cephalonia;
sub No. 109, Anzeige, betreffend Ertheilung des Exequatur an den Kaiserlich Französischen Consul A. J. de Valois zu Kiel.

das 18. Stück, ausgegeben am 15. Juni 1868, enthält:

sub No. 110, Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai d. J.;
sub No. 111, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits, vom 30. März d. J.;
sub No. 112 und 113, Anzeigen, betreffend Ernennungen von Bundesconsuln zu Stockholm, Hernösand, Söderhamn, Gefle, Nyköping, Norrköping, Wisby, Calmar, Ystadt, Carlshamn, Malmö, Landskrona, Gothenburg, Sundswall und zu Curaçao;
sub No. 114, Anzeige, betreffend die Beglaubigung des Königlich Preußischen Geschäftsträgers Levenhagen als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Republik Chili;
sub No. 115 Anzeige, betreffend Ertheilung des Exequatur an den Königlich Niederländischen Viceconsul R. A. Seyler zu Königsberg;

das 19. Stück, ausgegeben am 23. Juni 1868, enthält:

sub No. 116, Gesetz vom 14. Juni d. J., betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen;
sub No. 117, Gesetz vom 19. Juni d. J., betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe;
sub No. 118, Präsidial-Erlaß vom 10. Juni d. J., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin;
sub No. 119, Anzeige, betreffend Ernennung von Bundesconsuln in Riga, Odessa, Archangel, Uleaborg, Ny Karleby, Wasa, Christinestadt, Björneborg, Abo, Helsingfors, Ekenäs, Borgo, Wiburg, Narva, Reval, Pernau, Windau, Libau, Berdjansk, Rostoff, Tiflis, Moskau, Kronstadt, Odessa, Kertsch, Marianopel und Taganrog;
sub No. 120, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den kaiserlich russischen Generalconsul Freitag v. Loringhoven in Danzig;

das 20. Stück, ausgegeben am 3. Juli 1868, enthält:

sub No. 121, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 29. Mai d. J.;
sub No. 122, Anzeige, betreffend Ernennung eines Generalconsuls des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg;

Das 21. Stück, ausgegeben am 7. Juli 1868, enthält:

sub No. 123, Gesetz vom 1. Juli d. J., betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken;

sub No. 124, Telegraphenvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg vom 25/28. Mai d. J.;

sub No. 125, Anzeige, betreffend Beglaubigung eines Gesandten des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser von China;

sub No. 126 und 127, Anzeigen, betreffend Ernennung von Bundesconsuln zu Christiania, Tromsoe, Drontheim, Bergen, Stavanger, Christiansand, Arendal, ferner zu Genua, Livorno, Neapel, Ancona, Cagliari, Florenz, Messina, Palermo, Venedig, Bari, Tarent und Brindisi.

das 22. Stück, ausgegeben am 11. Juli 1868, enthält:

sub No. 128, Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 4. Juli d. J.;

sub No. 129, Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli d. J.;

das 23. Stück, ausgegeben am 13. Juli 1868, enthält:

sub No. 130, Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8. Juli d. J.;

sub No. 131, Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8. Juli d. J.;

sub No. 132, Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli d. J.;

sub No. 133, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits, vom 8. Mai d. J.;

das 24. Stück, ausgegeben am 15. Juli 1868, enthält:

sub No. 134. Gesetz vom 4. Juli d. J., betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, welches mit dem 1. Januar 1869 in Kraft tritt;

sub No. 135. Gesetz vom 4. Juli d. J., betreffend die Controle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869;

das 25. Stück, ausgegeben am 18. Juli 1868, enthält:

sub No. 136, Präsidial-Erlaß vom 4. Juli d. J., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen;

sub No. 137, Anzeige, betreffend Beglaubigung eines Königlich Griechischen Gesandten bei dem Norddeutschen Bunde;

sub No. 138, Anzeige, betreffend Ernennung eines Bundesconsuls zu Funchal (Madeira);

das 26. Stück, ausgegeben am 22. Juli 1868, enthält:

sub No. 139, Gesetz vom 29. Juni d. J., betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869;

sub No. 140, Verordnung vom 29. Juni d. J., betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869;

sub No. 141, Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 16. d. M., betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzact zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits.

das 27. Stück, ausgegeben am 10. August 1868, enthält:

sub No. 142, Verordnung vom 29. Juli d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen;

sub No. 143, Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April d. J., die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend;

sub No. 144, 146, 147, 149 und 150 bis 154, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Hammerfest, Trapezunt, St. Valery, Karlskrona, King Georges Sound, Sydney, Newcastle, Brisbane, Auckland, Guayaquil, Manila, Havana, San Jago, Trinidad, Matanzas, Santander, Corunna, Sevilla, Malaga, Carthagena, Alicante, Torrevieja, Valencia, Tarragona, Barcelona, Palma (auf Malorca), Port Orotava (auf Teneriffa), Huelva, San Lucar de Barramada, Algeciras;

sub No. 145, 148, 155, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Königlich Belgischen Generalconsul, resp. den Viceconsul zu Frankfurt a. M., den Kaiserlich Französischen Consul in Stettin und den von der Republik Liberia ernannten Generalconsul für den Norddeutschen Bund zu Hamburg;

das 28. Stück, ausgegeben am 27. August 1868, enthält:

sub No. 156, Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August d. J., welche mit dem 1. Januar 1872, bezw. dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt;

sub No. 157, 158 und 160, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Kurrachee, Bombay, Penang, Calcutta, Bassein, Rangoon, Singapore, Point de Galle, Capstadt, St. Helena, St. Johns (Neu-Braunschweig), Belize (Honduras), Kingston (Jamaica), Port of Spain (Trinidad), Wellington (Neu-Seeland), Kairo, Chartam, Port Said, Suez und Gibraltar;

sub No. 159 und 161, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Königlich Schwedisch-Norwegischen Consul zu Kiel und an den Königlich Belgischen Consul zu Rendsburg;

das 29. **Stück**, ausgegeben am 29. **August** 1868, enthält:

sub No. 162, Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits vom 11. April d. J., welcher am 1. September d. J. in Kraft getreten ist;

das 30. **Stück**, ausgegeben am 11. **September** 1868, enthält:

sub No. 163, Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 2. d. M., betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind;

sub No. 164—167, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Westerwick, Sourabaya, San José (Costarica), Barranquilla und Santa Martha;

sub No. 168, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Kaiserlich Französischen Generalconsul zu Frankfurt a. M.;

das 31. **Stück**, ausgegeben am 31. **October** 1868, enthält:

sub No. 169, Verordnung vom 19. October d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche am 1. November d. J. in Kraft getreten ist;

sub No. 170—177 und 179—183, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Monrovia (für die Republik Liberia), zu Stockholm, zu Saigon, zu Libasson, St Miguel, Fayal, Porto, Lagos und Setubal, zu Arensburg (Insel Oesel), zu Newyork, Baltimore, Charleston, Chicago, Galveston, St. Francisco, St. Louis (Missouri), Louisville (Kentucky), Milwaukee, Neworleans, Philadelphia, Richmond, St. Paul, zu Lima (für die Republik Peru), zu Georgentown (Guyana) und zu Akyab, zu Honolulu (Sandwich-Inseln), zu La Paz (Bolivien), zu Guatemala, zu Panama, zu Quebeck und Montreal;

sub No. 178 und 184, Anzeigen, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Consul der Argentinischen Republik zu Berlin und den Königlich Italienischen Generalconsul zu Frankfurt a. M.;

das 32. **Stück**, ausgegeben am 23. **November** 1868, enthält:

sub No. 185, Bekanntmachung vom 10. November d. J., betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Norddeutschen Bundes;

sub No. 186, Bekanntmachung vom 10. November d. J., betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins;

sub No. 187, Bekanntmachung vom 18. November d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867;

sub No. 188—193, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Bridgetown (Barbados), zu Rio de Janeiro und Pernambuco, zu Bangkok, zu Buenos Ayres, Gualeguaychú und Rosario de Santa Fé, zu Montevideo und zu Damiette;

sub No. 194, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Königlich Niederländischen Viceconsul zu Stettin;

sub No. 195, Anzeige, betreffend die Beglaubigung eines Gesandten der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde;

das 33. Stück, ausgegeben am 28. **November** 1868, enthält:

sub No. 196, Bekanntmachung vom 23. November d. J., betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes;

sub No. 197, Bekanntmachung vom 23. November d. J., betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins;

sub No. 198, Anzeige, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den Consul der Argentinischen Republik zu Harburg;

sub No. 199, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Bundesconsuln zu Rom und zu Civitavecchia;

sub No. 200, Anzeigen, betreffend die Ernennung von Viceconsuln des Norddeutschen Bundes zu Montevideo und zu Mercedes.

Alphabetisches Register.